

# III. Definition, Ausgrenzung, Entrechtung und Deportation der Juden: Stuckart als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und seine Rolle in der „Judenpolitik“

## 1. Stuckarts Weg in den Dienst des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RPrMdl) vor dem Hintergrund des Kirchenstreits im Frühjahr 1935

### Stuckart als Reichskirchenkommissar?

Nachdem seine ministerielle Karriere im REM im Herbst 1934 vorläufig ein so abruptes Ende gefunden hatte, bemühte sich Stuckart bei Hitler und Göring um neue Aufgaben. Der eskalierende Streit innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK)<sup>1</sup> zwischen den Deutschen Christen (DC)<sup>2</sup> und der Bekennenden Kirche<sup>3</sup> bot ihm eine willkommene Gelegenheit, um sich als nationalsozialistischer Hardliner zu profilieren. Die Kirchenpolitik des Regimes – ähnlich wie dessen Judenpolitik – erschien ihm als ein Politikfeld, auf dem er seine Treue und ideologische Verbundenheit mit dem NS-Regime durch besondere Radikalität unter Beweis stellen konnte. Zudem steckte die von seinem Freund aus Wiesbadener Zeiten und ehemaligem Kollegen im Kultusministerium, August Jäger<sup>4</sup>, vorangetriebene Gleichschaltungspolitik der DEK in der Sackgasse, nachdem die Bekenntnistheologen Anfang Oktober 1934 auf der Reichsbekennnissynode in Berlin-Dahlem der DC-Kirchenleitung den Gehorsam aufgekündigt hatten und am 22. November 1934 schließlich eine eigene „Vorläufige Kirchenleitung der DEK“

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1008–1016.

<sup>2</sup> Die DC forderten bereits im Herbst 1932 den Zusammenschluss der 28 Landeskirchen zu einer evangelischen Reichskirche, die Einführung des Führerprinzips und die Entlassung von Pfarrern „artfremden Blutes“, vgl. Kottje/Moeller (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 280f.

<sup>3</sup> Die Bekennende Kirche geht auf die Barmer Bekenntnissynode vom 29.–31. 5. 1934 zurück, auf der sich ihre Mitglieder vom Kurs der DC und der Gleichschaltungspolitik des Reichsbischofs Müller distanzieren und sich schließlich im Herbst 1934 von der DC-Kirchenleitung lossagen. Hierzu Scholder, Die Kirche zwischen Republik und Gewaltherrschaft, S. 139f.

<sup>4</sup> Zu August Jäger (\*21. 8. 1887, †17. 6. 1949) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Jäger leitete bis April 1934 im Kultusministerium die „Geistliche Abteilung“ (Abt. G). Er unterstützte den späteren Reichsbischof Müller, der mit Hilfe von Parteiformationen und einer „Verfügung zur Behebung der Notstände in Kirche und Volk“ die Leitung des evangelischen Kirchenbundes und seiner wichtigsten Gremien an sich riss. Müller ernannte Jäger am 12. 4. 1934 zum Rechtswalter – eine Art Verwaltungschef – der DEK und versuchte mit Unterstützung Fricks erfolglos eine Reichskirchenverfassung zur Einigung der DEK zu schaffen. Nach dem Scheitern seiner Gleichschaltungspolitik trat Jäger im Herbst 1934 zurück. Er wurde 1936 Senatspräsident am Berliner Kammergericht.

gebildet hatten, die gegenüber dem vom Regime geförderten Reichsbischof Müller schnell an Einfluss gewann.<sup>5</sup>

Stuckart, der sich später nach seinem Beitritt zur SS im Herbst 1936 – wie ein Fünftel aller SS-Mitglieder – als „gottgläubig“<sup>6</sup> bezeichnete und offenbar erst nach dem Krieg in der Gefangenschaft in den Schoß der Kirche zurückfand, war mit Kirchenangelegenheiten durch seine Tätigkeit im Kultusministerium/REM<sup>7</sup> vertraut. In einem denunziatorischen Schreiben an den „sehr verehrten, lieben Herrn Lammers“, den Chef der Reichskanzlei, griff Stuckart den schwelenden Kirchenstreit und die von dem schweizerischen Bekenntnistheologen Karl Barth angestoßene Kontroverse zur Haltung der Christen zum Eid auf Hitler<sup>8</sup> auf und legte dar, dass Barth und andere der Bekennenden Kirche nahestehende Theologen danach trachteten, „den Staat und insbesondere die Autorität des Führers mit theologisch religiösen Spitzfindigkeiten, genannt Gewissensbedenken, zu unterhöhlen“. Die Vorbehalte gegen die Eidesleistung auf Hitler verkörperten für Stuckart, der erst kurz vor seinem Ausscheiden aus dem REM selbst auf Hitler vereidigt worden war, den schlüssigen Beweis, „dass alle vorgeschützten Glaubens- und Bekenntnisfragen nur Tarnungen für feindliche Absichten und Ziele im Politischen sind“.<sup>9</sup> Für Stuckart war hierdurch die staatsfeindliche Haltung der Bekenntnistheologen und der Vorläufigen Kirchenleitung der DEK erwiesen. Nur wenige Tage später, am 21. Januar 1935, noch bevor ihm die Reichskanzlei auf sein erstes Schreiben antwortete, sandte Stuckart Lammers für Hitler eine 19-seitige Denk-

<sup>5</sup> Scholder, *Die Kirche zwischen Republik und Gewaltherrschaft*, S. 139f.

<sup>6</sup> Nach Longerich, *Himmler*, S. 229, bezeichneten sich 1938 21,9% der SS-Angehörigen als „gottgläubig“. Diese Bezeichnung ging auf eine Initiative des SD zurück, der hierdurch die Kirchenaustritte stimulieren wollte, und wurde von Frick in einem Schreiben an die Reichsminister vom 16. 11. 1936 für alle diejenigen eingeführt, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehörten, aber auch nicht als „Glaubenslose“ gelten wollten. Am 12. 12. 1936 hatte Heydrich den Gestapo-Stellen in einer Rundverfügung hiervon Kenntnis gegeben: „Die Bezeichnungen ‚Dissident‘, ‚konfessionslos‘, ‚Heide‘ usw. sind nicht mehr anzuwenden. Das Bekenntnis zur kirchenfreien deutschen Religiosität ist von den Angehörigen der Geheimen Staatspolizei nicht durch die Angabe einer der zahlreichen deutsch-gläubigen Splittergruppen, sondern durch die Bezeichnung ‚gottgläubig‘ zum Ausdruck zu bringen.“ Das RKM, das in die vorherige Abstimmung kaum einbezogen wurde, hielt die Bezeichnung „gottgläubig“ für unbrauchbar, da auch Angehörige der Kirchen sich als „gottgläubig“ bezeichnen durften. Vgl. Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 230f.

<sup>7</sup> Stuckart hatte von Jäger nach dessen Berufung zum „rechtskundigen Mitglied der Reichskirchenregierung“ am 17. 4. 1934 die Unterabt. G II (katholische Angelegenheiten) übernommen; er ließ sich bei der Aufgabenwahrnehmung jedoch von MinR Schlüter vertreten, vgl. BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 33.

<sup>8</sup> Der Theologe Prof. Dr. Karl Barth (\* 1886, † 1968) war in Barmen Mitverfasser der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der DEK“, einem der Grundsatzpapiere der Bekennenden Kirche. Er vertrat die Auffassung, dass für evangelische Christen bei der Eidesleistung auf Hitler ein ausdrücklicher Vorbehalt gelten müsse. Die vorläufige Leitung der DEK erklärte daraufhin, dass zwar ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht notwendig sei, dass aber bei dem Eid auf Hitler für evangelische Christen stets ein gewisser stillschweigender Vorbehalt selbstverständlich sei. Barth, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, wurde entlassen und ging in die Schweiz.

<sup>9</sup> Schreiben vom 12. 1. 1935, in: BAB R 43 II/163, Bl. 134–139.

schrift mit dem Titel „Staat und Evangelische Kirche“ sowie drei Gesetzesentwürfe zur Regelung der Kirchenfrage und bat um eine baldige Audienz beim „Führer“.<sup>10</sup> Selbstbewusst schlug Stuckart vor, dass der erste seiner Gesetzesentwürfe als „Gesetz betreffend die Staatshoheitsrechte und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten“ bereits neun Tage später, am 30. Januar 1935, verkündet werden könne, während der zweite Gesetzesentwurf „Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und der Deutschen Evangelischen Kirche“ im Laufe des Monats März „nach der Rückgliederung der Saar“ in Kraft treten solle.

Stuckarts Vorstellungen zur Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche scheinen auf Hitler Eindruck gemacht zu haben. Stuckart wurde kurze Zeit später, am 29. Januar 1935, von Hitler empfangen und mit einer Überarbeitung der vorgelegten Gesetzesentwürfe betraut<sup>11</sup>; bei dieser Gelegenheit scheint man ihm bereits eine künftige Verwendung im RPrMdI in Aussicht gestellt zu haben.<sup>12</sup> Für Stuckart war dies nach eigenen Angaben die erste persönliche Zusammenkunft mit Hitler. Auch in den folgenden Jahren traf er ihn angeblich nur sechs- bis siebenmal.<sup>13</sup>

In seiner Denkschrift „Staat und Evangelische Kirche“ präsentierte Stuckart einen autoritären und zentralistischen Lösungsweg zur Beilegung des Kirchenstreits<sup>14</sup>, der sich in den Gesamtrahmen seiner späteren, auf Zentralisierung zielenden Reichsreformpläne einfügte<sup>15</sup>: Nach dem Scheitern des bisherigen DC-Kirchenregiments müsse ein drohender Machtwechsel zugunsten der Bekennenden Kirche verhindert werden. Die „Bekennnisfront“, „die Anhänger der vergangenen demokratischen Staatsform (Kommunisten, Sozialdemokraten, Demokraten), des christlichen Volkendienstes und der deutschnationalen Reaktion“ umfasse, hoffe, „unter der Tarnung von Glaubens- und Bekenntnisfragen“ den Nationalsozialismus „überwinden zu können“, und erfreue sich hierbei der Sympathien „des deutschfeindlichen Auslandes“ und der „demokratischen, jüdischen, freimaureischen Weltpresse, allen voran der ausländischen Emigrantenpresse“. Nur die kirchliche Opposition biete den Gegnern des NS-Staates heute noch die Möglichkeit, „ihren Widerspruch gegen den nationalsozialistischen Staat zum Ausdruck

<sup>10</sup> Bereits zuvor hatte Stuckart um eine Audienz beim „Führer“ ersucht, um sich für sein Verhalten gegenüber Rust zu rechtfertigen, vgl. BAB R 43 II/163, Bl. 163–181. Lammers nahm am 22. 1. 1935 Kenntnis von dem Schreiben (Paraphe). Außerdem trägt das Anschreiben den Vermerkstempel „Der Herr Reichskanzler hat Kenntnis“; abgezeichnet von Lammers am 30. 1. 1935.

<sup>11</sup> BAB R 43 II/1154, Bl. 58; Vermerk von Lammers vom 29. 1. 1935, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, S. 1065; BAB R 43 II/163, Bl. 161, Bl. 201; Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 918, Anm. 301.

<sup>12</sup> Das Reichskabinett sollte sich erst am 26. 2. 1935 mit der Personalie Stuckart befassen, vgl. BAB R 43 I/1472, S. 313–315.

<sup>13</sup> Vgl. Aussage im „Wilhelmstraßenprozess“ vom 1. 10. 1948, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 163, S. 23 876.

<sup>14</sup> Vgl. auch: Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 58f.

<sup>15</sup> Zu Stuckarts Reichsreformplänen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576; Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.

zu bringen“. „Vorgeschobene Rechts-, Glaubens- und Bekenntnisfragen“ seien daher „nur Tarnungen für im Grunde feindliche Absichten und Ziele im Politischen“.<sup>16</sup>

Eine wirksame Bekämpfung der Bekennenden Kirche könne nur durch „die Schaffung einer in Reich und Ländern sowie von Partei wegen allein zuständigen Stelle für die Staatskirchenfragen (evangelisch wie katholisch)“ erreicht werden. „Ein Aneinandervorarbeiten oder gar Gegeneinanderarbeiten von der staatlichen Seite, wie dies leider zugunsten der widerstrebenden Kirchen in den vergangenen Monaten vorgekommen“ sei, müsse „durch straffe Zentralisierung unmöglich gemacht werden“. Bei der Neuordnung des Kirchenwesens müsse das „Ziel des nationalsozialistischen Umbruchs“, die Schaffung des „völkisch-nationalsozialistischen Volksstaates“, im Blickfeld bleiben, dem alle irdischen Einrichtungen zu dienen hätten. Unter dieser Prämisse gebe es zwei Möglichkeiten der Stellung des Staates zur evangelischen Kirche:

1. die vollständige Trennung und/oder
2. „die abwartende Neutralität des Staates mit verschärfter Aufsicht über die Kirche“.

Stuckart gab der letztgenannten Alternative den Vorzug: Trotz der zu erwartenden Einsparungen für den Staat drohe bei der ersten Alternative eine Auflösung der evangelischen Kirche „in eine Reihe von Sekten mit orthodoxem Gepräge“, die „zum Sammelbecken aller politisch rückständigen Menschen und damit zu einem ständigen Unruheherd im Volke werden [könnte], der nur mit polizeilichen Mitteln überwacht werden könnte“; dies würde mithin zu einer Verschärfung der aktuellen Problematik mit der Bekennenden Kirche führen. Die „Deutsche Glaubensbewegung“ könnte eine derartige Entwicklung nicht auffangen, da sie „wenigstens zur Zeit noch eine Angelegenheit von Intellektuellen“ sei, die „zu wenig Positives“ besitze, um auf die breiten Massen Einfluss zu gewinnen. Im Übrigen sei eine klare Trennung im Hinblick auf die katholische Kirche und das im Juli 1933 geschlossene Konkordat auch aus außenpolitischen und völkerrechtlichen Gründen nicht möglich. Solange hingegen der Staat erhebliche Mittel für die Kirche aufwende, verblieben ihm Möglichkeiten zu einer „Verschärfung der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche, insbesondere die kirchliche Verwaltung“. Die Kirche solle daher zugunsten des Staates „streng auf ihren geistlich-religiösen Bezirk [...] (Wortverkündung und Seelsorge)“ zurückgedrängt werden. „Übergriffe in den staatlich-weltlichen Bereich“ – wie in der o.a. Eidesfrage – seien „von vornherein zu unterbinden“. Unter Anspielung auf das im Paulinischen Römerbrief zum Ausdruck kommende kirchliche Obrigkeitsverständnis betonte Stuckart, dass sein Vorschlag im Übrigen der reformatorischen Tradition Rechnung trage: Schließlich habe Luther „aus seiner wahrhaft deutschen Grundhaltung heraus“ „die Leitungsgewalt über die äußere kirchliche Ordnung den Landesfürsten übertragen“. Stuckart warnte jedoch, dass „bei der durch den Kirchenkampf gereizten Stimmung weiter Bevölkerungskreise“ und der Macht „der internationalen Kreise

<sup>16</sup> Das hier skizzierte Feindbild und staatspolitische Bedrohungsszenario – die Bekennende Kirche als trojanisches Pferd aller NS-Feinde – sollten Hitler und Frick den Handlungsbedarf besonders eindringlich vor Augen führen.

(Einfluss des demokratisch-jüdischen Finanzkapitals, des Freimaurertums, ausländischer pietistischer Kreise usw.)“ die Verschärfung der Kontrolle der Kirche mit Vorsicht betrieben werden müsse: Der Staat solle sich daher aus allen religiösen Dingen heraushalten, „die innere religiöse Seite der Kirche“ nicht antasten, aber – bei „äußerer Neutralität“ – die Ordnung der äußeren Kirchenorganisation und Kirchenverwaltung um so straffer an sich ziehen. Dies könne am besten durch eine „Reichszuständigkeit für alle Kirchenangelegenheiten“ und durch „Schaffung einer allein zuständigen Stelle im Reichsinnenministerium“ erreicht werden, um zu vermeiden, dass es den Kirchen gelänge, „eine Staatsstelle gegen die andere auszuspielen“. Durch Bündelung der Finanzzuweisungen für die Landeskirchen und damit der Beschränkung ihrer Finanzautonomie würden diese sich selbst zum Zusammenschluss zu einer Reichskirche gedrängt sehen. Auch das Kirchensteuerrecht solle auf eine unitarisch organisierte Reichskirche übergehen. Schließlich solle die staatliche Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die kirchliche Ausbildung und Ämterverwaltung ausgeweitet werden. Beispielsweise sollten Anwärter auf kirchliche Ämter am Reichsarbeitsdienst teilnehmen, in NS-Weltanschauung und Geschichte bewandert sein und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Reichsstatthalters oder einer Gliederung der Partei beibringen. Der „Rechtswalter“ als unabhängige oberste Verwaltungsspitze der Kirche müsse neben dem Reichsbischof als geistliche Spitze verselbstständigt werden.

Der erste der der Denkschrift beiliegenden Gesetzesentwürfe sah ganz im Stile der NS-Gleichschaltungsgesetzgebung<sup>17</sup> vor, dass die Staatsaufsicht über die Kirche vom Reich und durch den RMDI ausgeübt werden sollte (§ 1), dem hierzu eine Generalverordnungsermächtigung erteilt werden sollte (§ 2). Dem zweiten Gesetzesentwurf zur „Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und der DEK“ war eine Präambel vorangestellt, in der die DEK aufgerufen wurde, „dem im Reich geeinten deutschen Volke mit ihren großen Aufgaben im Rahmen der nationalsozialistischen Volksordnung zu dienen“. Nach § 1 gewährleistete das Reich die „Freiheit der Wortverkündigung“. Dies sollte nach Stuckart schließlich der Bereich sein, in dem keine staatliche Einmischung erfolgen sollte. Ansonsten zielte der Gesetzesentwurf – wie in der Denkschrift angekündigt – auf eine weitgehende gesellschaftliche Entmachtung und Gleichschaltung der Landeskirchen: Die DEK sollte zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Reichskirche, zusammengefasst werden, die alleine das Besteuerungsrecht erhalten sollte. Staatsleistungen an die DEK sollten nur noch durch das Reich erfolgen. Kirchengesetze und Verordnungen sollten der Genehmigung des RPrMDI bedürfen; leitende Geistliche sollten das „Vertrauen des Reiches“ besitzen müssen.

Nach seiner Audienz bei Hitler sandte Stuckart am 8. Februar 1935 seine überarbeiteten Gesetzesentwürfe mit einer neuen, 5-seitigen Denkschrift an den Chef der Reichskanzlei.<sup>18</sup> Die Änderungen schwächten seinen ersten, radikaleren Entwurf ab: „Nach Überprüfung der Rechtslage“ sei nunmehr deutlich, dass es „we-

<sup>17</sup> Zur Gleichschaltung s. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Neliba, Frick, S. 99–24; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen.

<sup>18</sup> BAB R 43 II/163, Bl. 190–196.

der einen rein kirchlichen noch einen Weg vom Staate her“ gebe, um die Rechtslage zu „entwirren“, der nicht in irgendeiner Weise Bedenken unterliege. Eine Analyse der aktuellen Situation, in der sich die DEK befinde, führe zu dem Schluss, dass die DEK mit Ausnahme des Reichsbischofs kein verfassungsmäßiges Organ habe und daher handlungsunfähig sei. Es sei daher erforderlich, die Nationalsynode und das geistliche Ministerium neu zu bilden, was eigentlich nur durch Wahlen geschehen könne. Dies sei jedoch aus „staatlichen Gründen“ „untunlich“, weshalb ein „Notstand“ bestehe, der es rechtfertige, dass durch „staatliche Rechtssetzung wieder geordnete Rechtsverhältnisse herbeigeführt würden“. So sollten die Organe der DEK, Nationalsynode und geistliches Ministerium, neben dem Reichsbischof neu erstehen und die DEK wieder handlungsfähig machen.

Ungeachtet seiner kühnen Argumentation, wonach angesichts der „Untunlichkeit“ von Wahlen ein besonderer Notstand herrsche, der staatliche Rechtssetzung rechtfertige, fiel Stuckarts neuer Vorschlag moderater aus. Wollte er zuvor noch mit eiserner Hand ein unmittelbares Staatsregiment über die evangelische Kirche errichten, so schlug er nunmehr eine Kompromisslinie vor, die zumindest formal die durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 bestätigte Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 und die Institution des Reichsbischofs respektierte. Dies entsprach der allgemeinen Linie: Hitler hatte Ende Januar, als er Stuckart empfing, neben dessen Konzept eine weitere Denkschrift der von der Bekennenden Kirche gebildeten „Vorläufigen Kirchenleitung der DEK“ vorgelegen, die die Ablösung des bisherigen Kirchenregiments durch einen Kirchenverweser in Gestalt der Vorläufigen Kirchenleitung und den Aufbau einer zentral geführten Reichskirche auf der Grundlage der Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 vorsah. Im Unterschied zu Stuckart, der in seiner ursprünglichen Denkschrift eine „Befriedung“ der DEK durch Verständigung der streitenden Kirchenparteien nicht mehr erwartete, ging die Vorläufige Kirchenleitung davon aus, dass der Kirchenstreit bereits für sie entschieden sei, da sich immer mehr Landeskirchen der „Vorläufigen Leitung“ anschlossen und Frick Reichsbischof Müller mitgeteilt hatte, welche Einrichtungen die Reichsregierung für gesetzmäßig halte, um auf dieser Grundlage eine Neuordnung vorzunehmen.<sup>19</sup>

Stuckart wollte sich durch seine ursprünglichen, radikaleren Vorschläge offenbar nicht ins Abseits stellen. Entscheidende tatsächliche Veränderung bewirkte allerdings auch Stuckarts neuer Entwurf nicht, da Hitler den Kirchenstreit weiter dilatorisch behandelte. Immerhin ließ sich Hitler am 15. Februar die überarbeiteten Gesetzesentwürfe Stuckarts vorlegen und diese dem RPrMdI ohne weitere Weisung zur Kenntnisnahme zuleiten.<sup>20</sup>

Am 5. März 1935 – wenige Tage vor Stuckarts Dienstantritt im RMdI – verschärfte sich der Kirchenstreit erneut<sup>21</sup>: In seiner Kanzelabkündigung gegen die „neue Religion“ des Nationalsozialismus warnte Pastor Martin Niemöller, dass der Staat seine Vollmacht verliere, wenn er „seine Autorität zu der obersten und letzten auf allen Gebieten“ mache. „Blut, Rasse und Volkstum“ seien „an Stelle

<sup>19</sup> Vgl. Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 59.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 919, Anm. 329.

<sup>21</sup> Vgl. Neliba, Frick, S. 128–137; Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 61–101.

Gottes zum Schöpfer und Herrn der staatlichen Autorität“ getreten, „Volkstum, Ehre und Freiheit zum Abgott“ und „eine rassistisch-völkische Weltanschauung zum Mythos“ gemacht worden. Frick ordnete daraufhin per Funkspruch an, die für die Abfassung und Verbreitung dieser Kanzelabkündigung Verantwortlichen „sofort in Schutzhaft zu nehmen“, nahm diese Anweisung jedoch am selben Abend wieder zurück.<sup>22</sup> Es kam dennoch zu Verhaftungen und Protesten aus der Kirche, die sich allerdings auch entschloss, die Kanzelabkündigung fortan zu untersagen. Aufgrund des preußischen „Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen“ vom 11. März 1935<sup>23</sup> und der dazu ergangenen DVO wurden staatliche Finanzabteilungen in den preußischen und später auch in den anderen Landeskirchen errichtet, die mit den offiziellen Kirchenregierungen zusammenarbeiteten, der Bekennenden Kirche jedoch keine Mittel bewilligten und so in den Kirchenstreit eingriffen. Diese Maßnahme kam der von Stuckart angelegten Zwangsetatisierung nahe, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese neue Regelung von Stuckarts Denkschriften beeinflusst wurde.

Anlässlich einer Rede am 28. März 1935 betonte Frick, dass die Reichsregierung im Kirchenstreit „einmal wieder Ordnung [...] schaffen“ müsse. Er legte der Reichskanzlei Mitte Juni einen Entwurf für ein Gesetz über die „Entwirrung der Rechtslage in der DEK“ vor, durch den er ermächtigt werden sollte, Maßnahmen zu treffen, um verfassungsmäßige Zustände in der DEK herzustellen. Auch dieser Entwurf wies – im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines staatlichen Eingriffs – eine gewisse gedankliche Nähe zu Stuckarts Initiativen auf, ohne diese jedoch direkt aufzugreifen.<sup>24</sup> Frick zog den Entwurf jedoch in der Sitzung des Reichskabinetts am 26. Juni 1935 „nach Rücksprache mit dem Führer und Reichskanzler“ überraschend zurück und brachte stattdessen nunmehr ein „Gesetz über das Beschlussverfahren in Rechtsangelegenheiten der DEK“<sup>25</sup> ein, das am 1. Juli 1935 in Kraft trat und Kirchenstreitigkeiten zunächst einer beim RPrMdI gebildeten Beschlussstelle zuwies. Dadurch war für die Kirchen der weitere Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen und eine Art Sondergerichtsbarkeit beim RPrMdI hergestellt. Der öffentlichen prozessförmigen Erörterung der innerkirchlichen Streitigkeiten, die in der Vergangenheit immer wieder zu Niederlagen der DC-Kirchenleitungen geführt und deren Maßnahmen für rechtswidrig erklärt hatten, wurde so ein Ende gesetzt.<sup>26</sup>

Zu diesem Zeitpunkt traute Hitler dem RPrMdI aber eine Lösung des Kirchenstreits offenbar schon nicht mehr zu. Durch den „Erlass über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten“

<sup>22</sup> Ebenda, S. 62.

<sup>23</sup> GblDEK vom 17. 4. 1935, hierzu: Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1009f.

<sup>24</sup> Es ist unklar, ob Stuckart, der seit dem 11. 3. 1935 im RPrMdI tätig war, an der Ausarbeitung dieses Entwurfes oder des o.a. „Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen“ beteiligt war.

<sup>25</sup> RGBl. I, S. 774.

<sup>26</sup> Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 97f.; Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1009.

vom 16. Juli 1935<sup>27</sup> wurde ein eigenes Reichskirchenministerium unter Hanns Kerrl<sup>28</sup> geschaffen und die Kirchenangelegenheiten aus dem RPrMdl ausgliedert. Hierdurch wurde immerhin ansatzweise jene zentrale Aufsichtsbehörde für Staatskirchenfragen geschaffen, die Stuckart in seiner Denkschrift ein halbes Jahr zuvor gefordert hatte.<sup>29</sup>

Im August 1936 erarbeitete Stuckart in Hitlers Auftrag eine weitere Denkschrift und einen Gesetzesentwurf zur Trennung von Kirche und Staat.<sup>30</sup> Der neue Entwurf bot vier abgestufte Varianten. Die schärfste Version nahm den Kirchen ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und alle damit verbundenen Rechte. Darüber hinaus sah er die Aufhebung der staatlichen theologischen Fakultäten und die Überführung des kirchlichen Eigentums in die Obhut des Staates vor. Am 14. Februar 1937 wurde Stuckart dann kurzfristig zu einer Besprechung auf dem Obersalzberg hinzugezogen, bei der Hitler zusammen mit Kerrl, Goebbels, Frick, Heß und Himmler das weitere Vorgehen in der Kirchenfrage erörterte. In der Besprechung wurden diesmal Kerrls Pläne zur Schaffung einer straff geführten evangelischen Reichskirche verworfen; die von Himmler und Goebbels – und wohl auch von Stuckart favorisierte – radikale Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat wurde weiter aufgeschoben. Hitler ordnete stattdessen überraschend durch Führererlass vom 15. Februar 1937 „freie“ Kirchenwahlen für eine Generalsynode an.<sup>31</sup> Kerrl stimmte in der Folgezeit mit Stuckart eine Wahlordnung ab, die sich im Wesentlichen an der Wahlordnung für den Reichstag orientierte.

Einige Monate später, am 26. August 1937, berichtete Stuckart Heydrich, dass ein staatskritisches Manifest „in allen Berliner Bekenntniskirchen [...], zum Teil in besonders feierlicher Form“ bekannt gegeben und verteilt worden sei. Bemerkenswert sei auch die „Schnelligkeit, mit der die Meldung über diesen Vorfall fast in der gesamten Auslandspresse erschienen“ sei. Der SD versuchte daraufhin vergeblich, die Kanzelabkündigung und Vervielfältigung zu unterbinden.<sup>32</sup>

Als Stuckart am 11. März 1935 seine neue Verwendung im RPrMdl antrat, gab es Spekulationen, er solle als künftiger Kirchenkommissar eingesetzt werden.<sup>33</sup> In

<sup>27</sup> RGBl. I, S. 1029. Vgl. hierzu: Schröcker, Die Praxis des Staatskirchenrechts im Dritten Reich, in: Der Staat 20 (1981), S. 423–448, hier S. 424f.

<sup>28</sup> Zu Kerrl s. ebenda, S. 433f.

<sup>29</sup> Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 288. Mit dem „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 24. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1178) auf dessen Grundlage 18 DVOs erlassen wurden, mit denen u. a. Kirchenorgane wie das Geistige Ministerium und die Nationalsynode abgeschafft wurden, schuf der NS-Staat in der Folgezeit neue Rahmenbedingungen für die DEK.

<sup>30</sup> BAB ZB I 1635, Bl. 350–376, zit. nach Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 563f.

<sup>31</sup> Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 640. Goebbels notierte am 15. 2. 1937 nach einer nächtlichen Unterhaltung im Zug mit Himmler und Stuckart in seinem Tagebuch: „Kerrl will die Kirche konservieren, wir wollen sie liquidieren“, Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil I, Bd. 3, S. 44f., hier S. 45.

<sup>32</sup> Bei dem „Manifest“ handelte es sich um ein Kanzelwort der Bekennenden Kirche, das am 23. 8. 1937 oder kurz darauf von den meisten Berliner Bekenntnis Pfarrern verlesen wurde und am 24. 8. als Zusammenfassung in der Londoner „Times“ erschien. Vgl. Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 502.

<sup>33</sup> Auch andere rechneten im Frühjahr 1935 mit der Ernennung Stuckarts zum „Staatssekretär in evangelisch“. Angehörige der DEK-Kanzlei eruierten beim zuständigen Referen-

einem Schreiben an Lammers zitierte Stuckart aus den „Basler Nachrichten“<sup>34</sup>, die aufgrund einer Äußerung Fricks zur Kirchenpolitik des NS-Regimes vermuteten, dass man nun wieder versuchen werde, „die Dinge mit staatlicher Gewalt in Ordnung zu bringen“:

„In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, dass der vor Wochen Knall und Fall aus dem Reichskultusministerium ausgeschiedene Staatssekretär Dr. Stuckert [sic!] seit vier Tagen als Staatssekretär im Innenministerium tätig ist. Es heißt, dass Stuckert [sic!] seinerzeit den Rechtswalter Jäger für sein Amt empfohlen habe und die Konsequenzen aus dem Scheitern der Jägerschen Politik ziehen musste. Bei der Audienz, die Reichsbischof Müller zuletzt bei dem Reichskanzler Adolf Hitler hatte, soll er nun vorgeschlagen haben, ihm seine Aufgabe des Wiederaufbaues dadurch zu erleichtern, dass man ihm Exekutivgewalt zugestehen sollte. Er schlug die Rückberufung Stuckerts [sic!] in das Reichskultusministerium vor. Dagegen wurden jedoch maßgebliche Stimmen laut, und man scheint sich eben daraufhin geeinigt zu haben, dass Staatssekretär Stuckert [sic!] ins Innenministerium übersiedelt. Man rechnet damit, dass er vom Führer nun besondere Vollmachten erhalten wird, um, wie gesagt, mit staatlichen Gewaltmitteln das Regime des gegenwärtigen Reichskirchenregiments nochmals zu schützen.“

Um „ähnlichen Angriffen“ entgegenzuwirken, schlug Stuckart Lammers vor, bald eine Pressenotiz zu veröffentlichen, die klarstelle, dass er mit der Kirchenfrage nichts zu tun habe.<sup>35</sup>

Stuckarts Bestrebungen im Kirchenstreit zeigen zum einen, dass er trotz seines Zerwürfnisses mit Rust über seine Bekanntschaft mit Lammers Möglichkeiten be-

ten im RPrMdl, Buttman, ob es stimme „dass Stuckart (Freund von Jäger) [...] die evangelische Kirchenpolitik im RIM [...] bekomme [...] Frick, den sie darüber befragten, habe mit einem Lächeln geantwortet.“ Der Berliner Kirchenhistoriker Erich Seeberg sah diese Gerüchte sehr kritisch: „Vor allem aber könnte ich mir denken, dass ein Regime Stuckart eine Neuauflage des Regimes Jäger wäre und dass wir nach einem Jahr wieder da stehen, wo wir jetzt stehen, nur dann eine Etage tiefer.“ Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 54f. sowie Anm. 300–305. Das Gerücht, dass Stuckart als Staatskommissar für die evangelische Kirche eingesetzt werden sollte, erreichte auch den SD, vgl. Bericht vom 6. 3. 1935, in: BAB ZB I 1730, Bl. 233.

<sup>34</sup> „Will Staatssekretär Stuckart die deutsche evangelische Kirche zerschlagen?“ in: Basler Nachrichten vom 10. 4. 1935. Das „Algemeen Handelsblad“ aus Amsterdam brachte unter Bezugnahme auf die Londoner „Times“ am 18. 3. 1935 eine Meldung, die sich an den von Stuckart in seiner Denkschrift vorgeschlagenen Lösungsmodellen zu orientieren schien: „Die Waffenruhe im Kirchenkonflikt sei zu Ende. Eine neue Offensive der Reichsregierung habe eingesetzt mit dem Ziele, doch noch mit starker Hand dem Kirchenkonflikt ein Ende zu machen. [...] Nach der Besprechung zwischen dem Reichsbischof und Hitler sei jedoch die Berufung Stuckerts [sic!] in das Reichsministerium erfolgt. Dieser begänne nunmehr offenbar mit Einverständnis Fricks die Offensive. Das Reich habe zwei Möglichkeiten: sich ganz aus dem kirchlichen Gebiete zurückziehen oder mit allen Machtmitteln Ordnung zu schaffen. Offenbar habe man den letztern Weg gewählt. Die Proklamation der Bekenntnissynode habe sich ‚nicht so sehr‘ gegen den Staat, als vielmehr gegen das Neuheidentum gerichtet [...]“

<sup>35</sup> Leiter der Kirchenabt. im RPrMdl blieb bis zu deren Auflösung im Sommer 1935 als Folge der Gründung des RKM MinDir Buttman. Als Leiter der Verfassungsabt. hatte Stuckart jedoch auch später immer wieder mit Kirchenangelegenheiten zu tun. Am 28. 1. 1936 nahm er z. B. gemeinsam mit dem RKM an einer Besprechung mit den katholischen Bischöfen von Osnabrück und Berlin teil, bei der Fragen im Hinblick auf das Verbot der Doppelmitgliedschaft in Kirche und NS-Parteioorganisationen und die Stellung katholischer Vereine erörtert wurden.

saß, an höchster Stelle Einfluss zu nehmen. Zum anderen bewies Stuckart – wie später auch auf dem Gebiet der Judenpolitik – auf dem Felde der Kirchenpolitik politisches Gespür. Er bemühte sich, sich zunächst durch besonders radikale Vorschläge zur Bekämpfung des politischen Gegners – in diesem Falle der Bekennenden Kirche – zu profilieren und somit seine Linientreue, die durch seinen Konflikt mit Rust gefährdet erschien, unter Beweis zu stellen. Hierbei scheute er auch vor Denunziation und Brandmarkung der echten oder vermeintlichen politischen Gegner nicht zurück.

Stuckarts Vorschläge lassen erkennen, dass es ihm als Juristen – wie zuvor bei seiner Tätigkeit im Kultusministerium – stets daran gelegen war, „gesetzesförmig“, d. h. „in geordneten Bahnen“, zu handeln. Dieses Bestreben, zumindest die förmliche Legalität zu wahren, ist auch für Stuckarts späteres Tun – bis hin zu seiner Beteiligung an der Organisation des Judenmordes – kennzeichnend. Adolf Eichmann nannte ihn in einem Verhör während seines Prozesses in Jerusalem 1961 daher bezeichnenderweise einen „heiklen Gesetzesonkel“.<sup>36</sup>

Stuckarts Vorstellungen von einer „Verreichlichung“ der evangelischen Kirche und dem Aufbau einer zentralen staatlichen Steuerungsinstanz gingen schließlich konform mit seinen späteren, immer wieder propagierten Vorschlägen zu einer Reichs- und Verwaltungsreform, die dem Prinzip der „Einheit der Verwaltung“ mit dem RPrMdl als Zentrale folgen sollte.

### Der Eintritt Stuckarts in den Dienst des RPrMdl

Stuckart trat unter Beibehaltung der Bezeichnung und der Bezüge eines Staatssekretärs am 11. März 1935 im RPrMdl seine neue Stelle an und wurde später offiziell zum Leiter der Abteilung I – „Verfassung und Gesetzgebung“ – im Range eines Ministerialdirektors ernannt.<sup>37</sup> Dass Stuckart seine Karriere im März 1935 im RPrMdl fortsetzen konnte, war nicht allein seiner Initiative im Kirchenstreit geschuldet. Wie schon bei seiner Berufung ins Kultusministerium im Frühjahr 1933 scheint erneut die Fürsprache des seinerzeitigen Staatssekretärs im Preußischen Innenministerium, Ludwig Grauert, bei Frick den Ausschlag gegeben zu haben.<sup>38</sup>

Als neuer Leiter der Verfassungsabteilung wurde Stuckart Nachfolger von Helmut Nicolai<sup>39</sup>, der aufgrund einer Drohung Görings mit einem Strafverfahren

<sup>36</sup> Eichmann vor dem Bezirksgericht Jerusalem am 24.7.1961, zit. nach Longenrich (Hg.), Die Ermordung der europäischen Juden, S.92.

<sup>37</sup> Vgl. Kopie des Schreibens von Frick an den „Führer und Reichskanzler“ vom 18.3.1935, in: BAB R 2/11685; Rebentisch, Führerstaat, S.106; Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S.919, Anm. 321.

<sup>38</sup> Eidesstattl. Aussage Ludwig Grauert vom 28.6.1948, Dok. Stuckart-224 des Wilhelmstraßenprozesses, zit. nach Rebentisch, Führerstaat, S.106; Zeugenbefragung Grauert am 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl.228f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647.

<sup>39</sup> Zu Helmut Nicolai (\*8.9.1895, †11.12.1955) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Zu seiner Entlassung und Stuckarts Ernennung vgl. BAB R 43 II/1136b, Bl.14f., sowie das Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1935, in: BAB R 43 I/1472, Bl.313–315.

nach § 175 RStGB (Homosexualität) nach nur einem Jahr aus dieser Stellung entfernt wurde. Nicolai fiel in Ungnade, als er sich darum bemühte, den Einfluss der Partei und ihrer Gauleiter zugunsten der staatlichen Verwaltung zu begrenzen und die – von vielen Gauleitern nicht erwünschte – Zentralisierung des Staates voranzutreiben.<sup>40</sup> Stuckart wandte sich daher gleich an seinem ersten Arbeitstag unter dem Briefkopf „Reichs- und Preußisches Ministerium des Inneren, Staatssekretär Dr. Stuckart, Berlin NW 40, Königsplatz 6“ an den Chef der Reichskanzlei und bat diesen um Unterstützung<sup>41</sup>: Im Hinblick auf die von ihm übernommenen Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen „Schwierigkeiten der Aufgaben (Reichs- und Verwaltungsreform“) sei ihm daran gelegen, seine „Stellung nach außen so stark wie möglich zu gestalten“. Er regte daher die Veröffentlichung einer Pressenotiz an, aus der hervorgehe, dass er „vom Führer und Reichskanzler in das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern zur Leitung der Abteilung Verfassung und Gesetzgebung berufen worden“ sei. Durch die Betonung seiner „Berufung durch den Führer“ hoffte Stuckart offenbar, seine Person gewissermaßen als „führerunmittelbar“ und damit weniger angreifbar herausstellen zu können. Dies konnte im Hinblick auf die kontroversen Reichsreformpläne, mit denen seine Abteilung befasst war,<sup>42</sup> gegenüber den Vertretern der Partei und anderen Ressorts von zentraler Bedeutung sein, um sich im Führerstaat Durchsetzungschancen zu verschaffen.<sup>43</sup>

In den zehn Jahren, die Stuckart im RPrMdi tätig war, gelang es ihm, dank seines großen Engagements, seiner Einsatzbereitschaft, aber auch seines politischen Gespürs und Realitätssinnes, seinen persönlichen Machtbereich stetig zu erweitern, während der Einfluss seines Ressorts im polykratischen Herrschaftsgeflecht des „Dritten Reiches“ zusehends schrumpfte. Seine juristischen Fähigkeiten und seine Schaffenskraft stellte er im RPrMdi in den Dienst zahlreicher NS-Politikfelder, darunter auch der im Massenmord gipfelnden Judenpolitik.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Nicolais Veröffentlichungen: „Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. 1. 1934“ und „Nationalsozialismus und Staatsrecht“.

<sup>41</sup> Schreiben an Lammers vom 11. 3. 1935 („sehr verehrter lieber Herr Lammers“), in: BAB R 43 II/1154, Bl. 73f. Mit Lammers verband Stuckart eine Art Freundschaft, die durch die enge Zusammenarbeit weiter gefestigt wurde, bis sich beide schließlich in Nürnberg auf der Anklagebank wiederfanden.

<sup>42</sup> Zu den Reichs- und Verfassungsreformplänen des RMdi vgl. Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen, S. 141f.; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 552f.; Neliba, Frick, S. 99–159.

<sup>43</sup> Lammers schrieb ihm fünf Tage später zurück („Sehr verehrter, lieber Herr Stuckart!“), dass er den gewünschten Pressevermerk im Auge behalten werde, und er Stuckart bitte, ihm Nachricht zu geben, soweit die Zeit dafür gekommen sei. Die Zeit kam sehr bald. Schon am 21. 3. 1935 wandte sich Stuckart wieder an Lammers: ihm sei es im Hinblick auf die o.a. Pressespekulationen zu seiner Verwendung nunmehr „doppelt erwünscht, wenn die von mir vorgeschlagene Pressenotiz bald veröffentlicht würde“. BAB R 43 II/1154.

## 2. Stuckarts Stellung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (RPrMdl)

### Die Entwicklung des Innenressorts und seine Stellung im polykratischen Herrschaftsgefüge des „Dritten Reiches“

Das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern (RPrMdl) war im Zuge der NS-Gleichschaltungspolitik 1934 aus dem seit 1919 unter dieser Bezeichnung bestehenden Reichsministerium des Innern<sup>44</sup> (RMdl) und dem seit den Stein-Hardenbergschen Reformen bestehenden Preußischen Innenministerium (PrMdl) entstanden.<sup>45</sup> Die Behörde umfasste Mitte der 30er Jahre nur etwa 300 Mitarbeiter<sup>46</sup> und residierte am Sitz des ehemaligen „Reichsamtes des Innern“ am Königsplatz 6 neben dem Reichstagsgebäude und Unter den Linden 72 im ehemaligen PrMdl.

Vor dem Zusammenschluss mit dem PrMdl umfasste das RMdl seit 1924 – trotz zahlreicher Umgestaltungen – im Wesentlichen nur drei Abteilungen mit den Sachgebieten: Politik, polizeiliche Angelegenheiten, Verfassung, Verwaltung und Beamtentum (Abt. I); „Volks Gesundheit und Wohlfahrtspflege, Deutschtum und Fremdenwesen“ (Abt. II) und Bildungs- und Schulangelegenheiten (Abt. III).<sup>47</sup> Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörten zahlreiche Dienststellen, wie etwa das Reichsamtsamt für Landnahme, der „Reichskunstwart“ oder der „Reichskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung“. Abgesehen von diesen Spezialbehörden, fehlte dem RMdl – anders als etwa dem RmdF oder dem Reichsarbeitsministerium – ein eigener nachgeordneter Behördenapparat mit Exeku-

<sup>44</sup> Zur Geschichte der Innenverwaltung Deutschlands s. Medicus, Das Reichsministerium des Innern; Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168; Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736; für die letzten Kriegsjahre: Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, und ders., Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

<sup>45</sup> Zur Geschichte des PrMdl im 19. Jahrhundert s. Möller, Die Verwaltung in den Ländern des Reiches – Preußen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 540–557; Lange, Die Bedeutung des preußischen Innenministers Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg für die Entwicklung Preußens zum Rechtsstaat.

<sup>46</sup> Zum Personalbestand des RMdl gehörten ein Staatssekretär, drei Ministerialdirektoren, zwei Ministerialdirigenten, 41 höhere Beamte und 255 Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes, Angestellte und Arbeiter.

<sup>47</sup> Nach der WRV gehörte das Unterrichtswesen zwar grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder; das Reich erhielt jedoch nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 WRV das Recht der Grundsatzgesetzgebung für das Schulwesen einschließlich der Hochschulen und wurde durch Art. 143 Abs. 2 WRV zum Erlass von Rahmengesetzen für die Lehrerbildung und nach Art. 146 Abs. 2 WRV für den Aufbau des öffentlichen Schulwesens verpflichtet. Das Reich erließ 1920 ein Gesetz betreffend Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (RGBl. I, S. 851) sowie 1925 und 1927 zwei ergänzende Gesetze. 1920 berief das RMdl zudem die Reichsschulkonferenz ein, die sich der Gestaltung des höheren Schulwesens und dem Aufbau der Ober- und Privatschulen widmen sollte und von der eine vereinheitlichende Wirkung für das Schulwesen im Reich ausging. Vgl. Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168, hier S. 164. Zu den Bildungsbefugnissen auf Reichsebene: Schlüter, Reichsschulpolitik.

tivaufgaben in der mittleren und unteren Verwaltungsebene.<sup>48</sup> Der Vollzug der im RMDI erarbeiteten Gesetze oblag daher den Länderbehörden.

Schwerpunkt der ministeriellen Tätigkeit des RMDI bildete in der Weimarer Republik die Gesetzgebung, insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern und anderer Verfassungsbestimmungen durch einfachgesetzliche Rechtsnormen. Große Bedeutung erlangte das RMDI auch auf dem Gebiete des Schutzes der Weimarer Reichsverfassung. Hier wurde nach den Morden an Matthias Erzberger und Walther Rathenau das „Republikenschutzgesetz“ zur Abwehr von Angriffen auf die junge Republik erarbeitet und der 1922 gegründete „Fonds zum Schutz der Republik“ verwaltet<sup>49</sup>, aus dem auch politische Bildungsarbeit zur Förderung der Demokratie finanziert wurde. Dem „Reichskommissar für die öffentliche Ordnung“, der dem RMDI zugeordnet war, oblag zudem auch die formelle Kontrolle über die Selbstschutzorganisationen und Freiwilligenverbände sowie das Pass- und Ausländerwesen. Darüber hinaus war das RMDI an der Handhabung des Notverordnungsrechtes nach Art. 48 Abs. 2 der WRV beteiligt und hatte die Aufgabe, – letztlich nicht umgesetzte – Pläne für eine Reichsreform und eine Aufhebung des Dualismus zwischen dem Reich und Preußen zu erarbeiten.<sup>50</sup>

Einen eigenen Behördenapparat mit Exekutivbefugnissen in der mittleren und unteren Verwaltungsebene erlangte das RMDI erst infolge der Maßnahmen zur „Gleichschaltung“ der Länder. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 – „Neuaufbaugesetz“<sup>51</sup> – wurden die Hoheitsrechte der Län-

<sup>48</sup> Rebentisch, Führerstaat, S. 92. Der fehlende Unterbau des Ministeriums soll zu der ironischen Bezeichnung „Dame ohne Unterleib“ geführt haben, vgl. Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168, hier S. 160.

<sup>49</sup> Dies umfasste auch das „Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik“ vom 21. 7. 1922 (RGBl. I, S. 590 – wiedergegeben in BVerfGE 39, S. 361 f.), das den Kreis der aus politischen Gründen in den Wartestand versetzbaren Beamten erweiterte, vgl. hierzu das vorstehende Kap. I. sowie Klaus von der Groeben, in: ebenda, S. 165.

<sup>50</sup> Die Erörterungen über eine Reichsreform hatten 1927 zur Einsetzung einer Länderkonferenz geführt, in der unter Beteiligung von Autoritäten aus Wissenschaft und Praxis u. a. ein Entwurf für eine „differenzierte Gesamtlösung“ entwickelt wurde, die vorsah, die preußische Zentralregierung und den Landtag mit den Staatsorganen des Reiches zu vereinigen und die Selbstständigkeit der Länder in eine bloße Verwaltungsautonomie umzuwandeln. Letztlich konnte sich dieser Entwurf aufgrund des Widerstandes insbesondere Preußens nicht durchsetzen. Hierdurch blieben auch andere Verwaltungsreformprojekte auf Länderebene blockiert. Vgl. hierzu: Poetzsch-Heffter, Grundgedanken der Reichsreform, S. 29–40; Brecht, Föderalismus, Regionalismus und die Teilung Preußens, S. 41–50. Selbst der Gleichschaltungsprozess im „Dritten Reich“, der die Länder ihrer Eigenstaatlichkeit beraubte (vgl. hierzu: Anm. 23 in Kap. II. 2.), führte nie zu einer gänzlichen Beseitigung der Länder und ihrer Behörden. Die Pläne zu einer territorialen Neuordnung des Reiches und einer Vereinheitlichung des Behördenaufbaus – wie sie das RMDI anstrebte – wurden von Hitler – offensichtlich um Unruhe unter den Gauleitern zu vermeiden – schließlich auf die Nachkriegszeit vertagt. Vgl. hierzu Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282, hier S. 281 f.; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Neliba, Frick, S. 99–128; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 563 f.

<sup>51</sup> Das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. 1. 1934 (RGBl. I, S. 75) schaffte die Eigenstaatlichkeit der Länder ab. Die Länderparlamente und der Reichsrat wurden am

der auf das Reich übertragen und die obersten Landesbehörden den Reichsministerien unterstellt. Das RMdI wurde hierdurch zur Verwaltungsspitze der allgemeinen inneren Verwaltung im gesamten Reichsgebiet. Die Innenministerien der Länder wurden zu nachgeordneten Behörden des RMdI.<sup>52</sup>

Bis zum Staatsstreich durch Franz von Papen, dem „Preußenschlag“ am 20. Juli 1932,<sup>53</sup> waren vom PrMdI eine Reihe von Maßnahmen ausgegangen, die darauf zielten, die wachsende Bedrohung durch den Nationalsozialismus einzudämmen. So wurden im PrMdI die ersten Bedrohungsanalysen zur NSDAP erstellt<sup>54</sup>, an denen u. a. Robert M. W. Kempner mitwirkte, der in den 30er Jahren in die USA emigrierte, 1945 als Mitglied des Stabes der US-Anklagebehörde nach Deutschland zurückkehrte und zahlreiche der leitenden Funktionsträger des „Dritten Reiches“ – darunter auch Stuckart – verhörte und in Nürnberg anklagte.<sup>55</sup> Das PrMdI hatte zudem maßgeblichen Anteil an der Entstehung und Umsetzung des bereits oben erwähnten „Radikalenerlasses“, der Beamten und Richtern – darunter auch dem jungen Stuckart – unter Androhung disziplinarischer Konsequenzen die Mitgliedschaft und jedes öffentliche Eintreten für die NSDAP und die KPD untersagte.<sup>56</sup>

Nach dem „Preußenschlag“ wurden bereits unter dem als Kommissar für den preußischen Innenminister fungierenden RMdI Franz Eugen Bracht<sup>57</sup> zahlreiche politische Beamte und insbesondere auch die Führungsebene der preußischen Polizei ausgetauscht. Diese Politik wurde im Frühjahr 1933 – nach der Macht-

14.2.1934 (RGBl. I, S. 89) aufgelöst. Die Länder und Länderregierungen bestanden jedoch als reine Verwaltungseinheiten des Reiches fort. Vgl. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56.

<sup>52</sup> Rebutisch, Führerstaat, S. 93.

<sup>53</sup> VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20.7.1932 und VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20.7.1932 (beide in: RGBl. I, S. 377), sowie das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 23. und 25.7.1932, in: RGZ, Bd. 37, Anhang S. 65. Hierzu: Grund, „Preußenschlag“.

<sup>54</sup> In: GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, 3157; Rep. 90, 478 mit umfassender Denkschrift zur Entstehungsgeschichte und Gefährlichkeit der NSDAP.

<sup>55</sup> Kempner, Hans Globke, abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 213–229, beschrieb das PrMdI als typisches Weimarer Koalitionsministerium: Während die Spitze von Sozialdemokraten gebildet wurde (Severing und Albert Grzesinski), waren die Leiter der Personalabt. MinDir. Heinrich Brandt und der Leiter der Polizeiabt. Erich Klausener (seit 1926) Zentrumsangehörige. Der Leiter der Verfassungsabt. war der SPD-Landtagsabgeordnete und erklärte Zionist MinDir. Hermann Badt (1867–1946). Zur Personalpolitik im PrMdI vgl. Behrend, Zur Personalpolitik des preußischen Ministeriums des Innern, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. VI, S. 173–214. Vgl. in diesem Zusammenhang die Biographie des jüdischen Ministerialbeamten, Fritz Rathenau, im PrMdI, s. hierzu Rink, Doppelte Loyalität, S. 92–94. Vgl. auch: Albrecht, Albert Grzesinski, S. 230.

<sup>56</sup> Zum Radikalenerlass s. Anm. 64 in Kap. I. 2.

<sup>57</sup> Franz Bracht (\*1877, †1933) war Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern und MinDir im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, bevor er von 1923 bis 1925 zum Chef der Reichskanzlei und von 1925 bis 1932 zum Essener Oberbürgermeister avancierte.

übernahme durch die Nationalsozialisten – unter Hermann Göring, der am 30. Januar 1933 zum preußischen Ministerpräsidenten und kommissarischen preußischen Innenminister ernannt wurde, fortgesetzt. Göring setzte die preußische Polizei gezielt ein, um politische Gegner und Andersdenkende auszuschalten und so die Macht der Nationalsozialisten zu festigen. Dabei wurde die Polizei von SA- und SS-Mitgliedern unterstützt, die Göring am 22. Februar 1933 kurzerhand zu preußischen „Hilfspolizisten“ ernannt hatte. Die Leitung des PrMdI lag in dieser Zeit bei Görings Staatssekretär, dem bereits zuvor erwähnten Ludwig Grauert.<sup>58</sup>

Am 1. Mai 1934 wurde der RMDI Frick von Hitler zusätzlich mit der „Wahrnehmung der Geschäfte“ des PrMdI beauftragt und Göring von diesem Amt entbunden.<sup>59</sup> Der Prozess der Zusammenfassung des PrMdI mit dem RMDI vollzog sich in den Folgemonaten von einer bloßen Personal- hin zu einer Realunion.<sup>60</sup> Mit Wirkung zum 1. November 1934 wurden durch Erlass Fricks vom 25. Oktober 1934 das „Reichsministerium des Innern und das Preußische Ministerium des Innern räumlich und sachlich zusammengefasst und unter Aufgabe der Scheidung zwischen Reich und Preußen ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert“; andere Ressorts gingen den gleichen Weg.<sup>61</sup> Fortan ergingen sämtliche ministerielle Schreiben, Erlasse usw. unter der Bezeichnung „Der Reichs- und Preußische Minister des Innern (RPrMdI)“<sup>62</sup>, die 1938 nach der Annexion Österreichs aufgegeben<sup>63</sup> und erst bei Ernennung Himmlers zum RMDI im August 1943 wieder aufgegriffen wurde.<sup>64</sup>

Durch die Fusion des RMDI mit der preußischen Innenverwaltung hatte das „Neben- und Gegeneinanderarbeiten der Berliner Doppelregierung“ ein Ende ge-

<sup>58</sup> Ludwig Grauert (\*9.1.1891, †4.6.1964) war von Göring 1933 im Zuge der Machtübernahme ins PrMdI geholt worden. Er ordnete am 22.6.1933 die Errichtung der ersten „offiziellen“ Konzentrationslager im Emsland an. Nach der Fusion des PrMdI mit dem RMDI im Herbst 1934 übernahm Grauert als StS die Bereiche Personal-, Kommunal- und Polizeiwesen. 1936 wurde er – mittlerweile SS-Grf. – unter Androhung eines Parteigerichtsverfahrens in den Ruhestand versetzt. Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 197f. Reben-tisch, Führerstaat, S. 94, beschreibt Grauert als einen „zweifelloso befähigten und an ordnungsstaatlichen Grundsätzen festhaltenden“ Mann, der für die NSDAP zunehmend missliebiger wurde und 1936 politisch kaltgestellt wurde.

<sup>59</sup> Nach der offiziellen NS-(Propaganda-)Darstellung hatte der preußische MinPräs Göring Hitler mit Schreiben vom 17.3.1934 vorgeschlagen, Frick die Geschäfte des PrMdI zu übertragen, damit dem „Ziele der Reichserneuerung“ durch Preußen maßgebliche Unterstützung zuteil werde. Vgl. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56, hier S. 44; Neliba, Frick, S. 124f.

<sup>60</sup> Die personelle Verbindung der Ministerien wurde durch die „Erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 19.7.1934 (RGBl. 1934, I, S. 719), nach der gleichartige Sachgebiete in der Hand eines Referenten zusammengefasst werden konnten, vollzogen.

<sup>61</sup> Vgl. als Parallellfall die Entstehung des REM aus dem Preußischen Kultusministerium, hierzu: Jasch, Das preußische Kultusministerium, in: FHI 2005, <http://www.forhinstiur.de/zitat/0508jasch.htm> (eingesehen am 28.2.2008).

<sup>62</sup> Vgl. MBliV vom 26.10.1934, S. 681.

<sup>63</sup> Mit Runderlass des RMDI vom 9.5.1938 ergänzt, durch den Runderlass vom 19.8.1938 – zur Bezeichnung der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien – wurde der Zusatz „und Preußisches“ abgeschafft; vgl. MBliV, S. 846 und S. 1330.

<sup>64</sup> Vgl. Reben-tisch, Führerstaat, S. 93f. und S. 499–532.

funden.<sup>65</sup> Von einem reinen Verfassungs- und Gesetzgebungsministerium in der Weimarer Republik wandelte sich das Ministerium in der Anfangszeit der NS-Herrschaft zu einem Machtapparat, der mit der Polizei- und Gesundheitsverwaltung sowie der Gemeindeaufsicht über einen leistungsfähigen Unterbau in der Fläche verfügte und der gerade in den Anfangsjahren des Regimes eine zentrale Rolle für die Festigung der neuerlangten Macht spielte:

1. Als „Beamten- und Verfassungsministerium“ war das RPrMdI maßgeblich am personellen und verfassungsmäßigen Umbau des Reiches beteiligt, der der Machtübernahme folgte.<sup>66</sup> Hier wurden – durch das oben dargestellte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (GzWBB) vom 7. April 1933 – die Grundlagen für die Verdrängung rassistisch missliebiger und demokratischer Beamter sowie für eine große personelle Umstrukturierung der Verwaltung entwickelt und in juristische Formen umgesetzt.<sup>67</sup> Zugleich wurden hier die Gleichschaltungsgesetze und das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches erarbeitet, mit denen die Länder in den Jahren 1933/34 entmachtet wurden und ihre Eigenstaatlichkeit einbüßten.<sup>68</sup>
2. Als „Minister für Rassen- und Erbgesundheitspolitik“ reklamierte das RMDI zudem die Initiative und Federführung für eines der zentralen ideologischen Politikfelder des „Dritten Reiches“: Mit der Erb- und Ehegesundheitsgesetzgebung und den Nürnberger Gesetzen und ihren Ausführungsverordnungen wurden hier die juristischen Grundlagen für die nationalsozialistische Ausgrenzungs-, Entrechtungs- und Vernichtungspolitik gegenüber als rassistisch oder erblich „minderwertig“ eingestuft Menschen geschaffen und umgesetzt<sup>69</sup>, wobei als Instrument der Ausgrenzung, Erfassung und Kenntlichmachung auch Bereiche wie das Namens- und Personenstandsrecht eine zentrale Rolle spielten.<sup>70</sup>
3. Dem RPrMdI/RMDI unterstanden zudem eine Reihe von Reichsbehörden wie das 1941 geschaffene Reichsverwaltungsgericht, das Reichsamt für Landesaufnahme oder das Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegergräber. Es war zudem Spitze der inneren Verwaltung und hatte demnach Weisungsbefugnisse gegenüber den mittleren und unteren Behörden, wie z. B. den Ober- (in Preußen) und Regierungspräsidien, den Landkreisen und Gemeinden und nicht zuletzt den weiter bestehenden Innenministerien der Länder.<sup>71</sup>

<sup>65</sup> Neliba, Frick, S. 125; Rebutisch, Führerstaat, S. 93; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56, hier S. 45; Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736.

<sup>66</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen: Neliba, Frick, S. 73–238.

<sup>67</sup> Vgl. Kap. II. 2.; Caplan, The Politics of Administration in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 714f.; Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. VI, S. 1082–1098, hier S. 1084f.

<sup>68</sup> RGBl. 1934, I, S. 75.

<sup>69</sup> Vgl. Folgekapitel; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 174–270; Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid.

<sup>70</sup> Vgl. etwa einen erläuternden Beitrag von Stuckarts Mitarbeiter Globke, Das Recht der Namensänderung, in: DV 15 (1938), S. 51–55.

<sup>71</sup> Vgl. hierzu: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 395, mit Verweis auf eine Aufstellung der Reichsdienststellen des RMDI mit Stand vom 23. 9. 1942, in: BAB R 1501/73.

4. Im Zuge der NS-Expansionspolitik, der Besetzung, Annexion und Eingliederung großer Gebiete sowie der „Wehrhaftmachung“ und Rationalisierung der inneren Verwaltung in Vorbereitung auf den Eroberungskrieg wuchs der Aufgabenbereich des RPrMdI. Frick wurde am 27. September 1938 zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) ernannt<sup>72</sup>, und die Vollmachten seines Ministeriums wurden um den Bereich „Heimatswesen“, d. h. „Zivilverteidigung“ erweitert.<sup>73</sup> Der GBV sollte mit der Erklärung des Kriegszustandes die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung übernehmen und schon im Frieden entsprechende Maßnahmen vorbereiten. Ihm sollten im Kriegsfall neben dem Innenressort, das RJM, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das RMdF, das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten und die Reichsstelle für Raumordnung unterstellt werden.<sup>74</sup> Eine zentrale Rolle kam dem RMdI nach Kriegsbeginn schließlich auch bei der Auswahl und Gestellung des Verwaltungspersonals<sup>75</sup>, der Errichtung von Zentralstellen für die jeweiligen besetzten Gebiete<sup>76</sup> und bei der Eingliederung und Erfassung von „eindeutschungsfähigen“ Bevölkerungsgruppen durch Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechts zu.<sup>77</sup>

Im Frühjahr 1933 war das RMdI zunächst das einzige Ressort, an dessen Spitze mit Dr. Wilhelm Frick<sup>78</sup> ein „Alter Kämpfer“ trat<sup>79</sup>, der Hitlers persönliche Wert-

<sup>72</sup> Vgl. BAB R 43 II/1293 a.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu: Ipsen, Zur Organisation der zivilen Reichsverteidigung, in: RVBl. 61 (1940), S. 21–26.

<sup>74</sup> Vgl. §§ 3 und 13 des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. 9. 1938. Zur Funktion GBV vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 144f. Nach offenbar irrtümlicher Aussage von Frick in Nürnberg hatte er dieses Amt vom 21. 5. 1935, dem Datum des Wehrgesetzes, bis zu seiner Entlassung als RMdI am 20. 8. 1943 innegehabt, Nbg.-Dok. PS-2978 in: IMT, Bd. XXXI, S. 429. Dieser Irrtum wurde von Verteidiger Pannenbecker korrigiert, vgl. IMT, Bd. XVIII, S. 190.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu: Lehnstaedt, „Ostnieten“, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), Heft 33, S. 709–722, hier S. 715, Anm. 56.

<sup>77</sup> Vgl. hierzu auch Stuckarts programmatische Aufsätze: Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZSdAfDR 5 (1938), S. 401–403; Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten, in: ZSdAfDR 8 (1941), S. 233–237; Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91; sowie die zahlreichen erläuternden Artikel seiner engsten Mitarbeiter, z. B.: Ehrensberger, Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengauesetz, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345; Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, in: DV 17 (1940), S. 18–22; Hubrich, Gliederung der Verwaltung der Ostgebiete, in: DV 16 (1939), S. 605–609; Losacker, Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien, in: DV 19 (1942), S. 5f.; Schiedermaier, Die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen, in: DV 18 (1941), S. 31–35.

<sup>78</sup> Zu Wilhelm Frick (\*12. 3. 1877, †16. 10. 1946) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Neliba, Frick; ders., Wilhelm Frick, in: Smelser u. a. (Hg.), Die braune Elite II, S. 80–90; Neliba, Wilhelm Frick und Thüringen, in: Heiden/Mai (Hg.), Nationalsozialismus in Thüringen, 1995, S. 75–96; sowie zum Kurzporträt bei: Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 34–56, hier S. 43; Rebentisch, Führerstaat, S. 98–102.

<sup>79</sup> Es folgten im Sommer 1933 das neu geschaffene Propagandaministerium unter Joseph Goebbels, der zugleich Gauleiter von Berlin war, sowie später das REM unter Leitung von Rust, der ebenfalls Gauleiter, in Hannover, war.

schätzung genoss.<sup>80</sup> Frick gehörte seit 1924 dem Reichstag an und hatte 1928 den Vorsitz der NSDAP-Fraktion übernommen, den er offiziell bis 1945 behielt. Da er in der NSDAP aufgrund seiner Beamtentätigkeit als „Verwaltungsfachmann“ galt, wurde er im Januar 1930 für 14 Monate als Innen- und Volksbildungsminister in die thüringische Landesregierung entsandt.<sup>81</sup> Nach Hitlers damaliger Sicht war Frick „ein durchgekochter Nationalsozialist von ebenso großer Fachkenntnis wie bedingungslos nationalsozialistischer Gesinnung“.<sup>82</sup> In seinen Reichstagsreden äußerte er sich als fanatischer Rassist und rabiater Wortführer politischer Gewalttaten, wurde jedoch in NS-Kreisen als „typischer Durchschnittsverwaltungsbeamter“ und als „königlich bayerischer Nationalsozialist“ verspottet.<sup>83</sup>

Frick und seinem Staatssekretär Dr. Hans Pfundtner<sup>84</sup> sollte es jedoch nicht gelingen, die gute Ausgangsposition und anfängliche Machstellung des RMDI zu behaupten und weiter auszubauen.

Bereits Ende der 30er Jahre scheint Frick dann bei Hitler deutlich an Einfluss verloren zu haben. Seine Vorstellungen von einem zentralistisch autoritären Staatswesen<sup>85</sup> kollidierten mit Hitlers Vorstellungen von einer dynamischen, nicht an Ordnungsstatuten gebundenen, persönlichen und bedingungslosen Autokratie. Das Scheitern der von Stuckart und dessen Vorgänger Nicolai ausgearbeiteten und von Frick favorisierten Reichsreformpläne zur Errichtung einer starken Zentralgewalt mit dem RPrMDI als unangefochtener Verwaltungsspitze<sup>86</sup> schwächte

<sup>80</sup> Hitler hatte Fricks und Pöhners Beteiligung an seinem Staatsstreichversuch im November 1923 in seinem Buch „Mein Kampf“ ausdrücklich gewürdigt – eine Auszeichnung, die er sonst nur Streicher und Heß zuteil werden ließ –: Frick und Pöhner seien die einzigen höheren Staatsbeamten gewesen, „die schon damals den Mut besaßen, erst Deutsche und dann Beamte zu sein“.

<sup>81</sup> Hierzu: Dickmann, Die Regierungsbildung in Thüringen, in: VfZ 14 (1966), S.454–464; Neliba, Wilhelm Frick und Thüringen, in: Heiden/Mai (Hg.), Nationalsozialismus in Thüringen, 1995, S.75–96.

<sup>82</sup> Rebentisch, Führerstaat, S.99.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Pfundtner, der aus dem nationalkonservativen Lager stammte und kein „alter Kämpfer“ war, konnte die Schwäche seines Ministers kaum ausgleichen. Er war offenbar auch bei seinen Mitarbeitern wenig beliebt. Rebentisch berichtete aus einer Befragung von Stuckarts ehem. Mitarbeiter, dem MinR a.D. Adolf Klas, dass sich manche Kollegen über Pfundtner im Hinblick auf dessen Leibesfülle und des dazu im Gegensatz stehenden, realiter fehlenden, aber stets demonstrativ zur Schau getragenen politischen Gewichts lustig machten und ihm den Spitznamen „Zentner“ gaben. Zu Pfundtner s. Anhang 2: Kurzbiographien; Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S.34–56, hier S.43; Peterson, The Limits of Hitler's Power, S.81f.; Rebentisch, Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S.260–274; ders., Führerstaat, S.102–104; G. Schulz, Der „Nationale Klub von 1919“ zu Berlin, in: ders. (Hg.), Das Zeitalter der Gesellschaft, S.308–316; Weiß (Hg.), Biographisches Lexikon, S.349.

<sup>85</sup> In seiner Frick-Biographie charakterisiert Neliba Frick als „Legalist des Unrechtsstaates“, der immer wieder auf die Verrechtlichung von Unrechtsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Konzentrationslager und der Judenpolitik drängte. Dies führte zu Konflikten mit den Gauleitern, der SS und der Parteikanzlei, obgleich sich der überzeugte Rassist Frick auf dem Gebiet der Rassengesetzgebung und der Eugenik zu profilieren suchte.

<sup>86</sup> Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S.34–56, hier S.42, beschreibt Fricks Vorstellungen wie folgt: „His con-

auch Fricks Stellung als Minister. Überdies gelang es Frick auch nicht, Vertrauen bei seinen deutsch-national/konservativen Kabinettskollegen (Gürtner, von Krosigk) aufzubauen, die ihn weiterhin mit gewissem Argwohn als Mann der Partei betrachteten. Dies trug zur Isolierung und Schwächung des RPrMdi unter den klassischen Ressorts bei.

Nach Einschätzung Rebentischs (1989) und Fricks Biographen Neliba (1992) war diese Entwicklung zu einem Teil auch auf Fricks Persönlichkeit zurückzuführen. Rebentisch beschreibt ihn als „absolut führerhörig, von Natur aus schwach und ohne die psychische Robustheit der sonstigen Spießgesellen Hitlers“, dazu „schwankend und widersprüchlich in der Festlegung seines politischen Kurses, sowie obendrein nur sporadisch an den Sachproblemen seines Ministeriums interessiert“. <sup>87</sup> Zudem verbrachte er immer mehr Zeit auf seinem Hofgut im bayerischen Kempfenhausen, von wo aus er die Geschäfte des RPrMdi per Telegramm und Fernschreiben zu führen versuchte; die eigentliche Führung des Ministeriums in der Praxis überließ er – mitten im Kriege – seinen Staatssekretären Pfundtner und vor allem Wilhelm Stuckart. <sup>88</sup> Hitler ließ Frick nach dem „Abfall“ Italiens im August 1943 durch Himmler ablösen und sandte ihn als Nachfolger von Neuraths als Reichsprotektor nach Prag.

Die für Hitlers Führungsstil kennzeichnende Schaffung neuer Sonderbehörden höhlt auch den Zuständigkeitsbereich des RPrMdi aus. <sup>89</sup> So brachte insbesondere die „Verreichlichung der Polizei“ <sup>90</sup> und die Ernennung des „Reichsführers-SS“,

ception of a politically centralised unitary state, pivoted internally on the interior ministry implied a pre-eminent role for an elite of civil-servants. They would be the active bearers of the new state. National Socialism would be their inspiring ideology rather than being an independent or competing element in the power structure.“

<sup>87</sup> Auch Caplan charakterisierte Frick als: „austere, self-important and in the end weak man“, ebenda.

<sup>88</sup> Rebentisch, Führerstaat, S. 499f.

<sup>89</sup> Die Reichskanzlei beklagte 1942 das Bestehen von elf neuen Sonderbehörden, die in die Aufgabenbereiche bestehender Ressorts hineinwirkten, ohne ministerieller Kontrolle zu unterliegen. Vgl. hierzu: Caplan, *The Politics of Administration*, in: *The Historical Journal* 20 (1977), S. 707–736, hier S. 725, mit Verweis auf den Vermerk vom 31. 1. 1942, in: BAB R 43 II/706. Der britische Historiker Jeremy Noakes, *Introduction*, in: ders. (Hg.), *Government Party and People in Nazi-Germany*, S. 5, hat diese Entwicklung im Jahre 1981 wie folgt beschrieben: „Interference in every sphere of government by party agencies, the appointment by Hitler of numerous special commissioners with powers which cut across and eroded those of the established ministries and government bodies at all levels, the securing from Hitler of ad-hoc decisions which went against those of the authorities who were officially responsible – all these developments produced a breakdown of the system into a series of virtually autonomous agencies acting largely on their own initiative and in fierce competition with one another. In such an administrative chaos the rational planning, coordination and, implementation of policies became increasingly difficult and the role of the civil servant an unenviable one.“

<sup>90</sup> Zur Entwicklung der Polizei im „Dritten Reich“ s. Plum, *Staatspolizei und innere Verwaltung*, in: *VfZ* 13 (1965), S. 191–224; Feldmann, „Angelegenheiten der Gestapo“, in: *KJ* 16 (1983), S. 57–63; H. Wagner, *Die Polizei im Faschismus*, in: Reifner/Sonnen (Hg.), *Strafjustiz und Polizei*, S. 161–172; Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*; Herbert, *Best*, S. 133–249; Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 209–410; Longerich, *Himmler*, S. 157–261. Zur Kriminalpolizei s. P. Wagner, *Hitlers Kriminalisten*.

Heinrich Himmler<sup>91</sup>, zum „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ (RFSSuChdDtPol) im Juni 1936<sup>92</sup> für das RPrMdl nur einen scheinbaren Machtzuwachs. In der Praxis verselbstständigte Himmler das Polizeiwesen<sup>93</sup>. Himmler blieb zwar formell dem RPrMdl „persönlich und unmittelbar unterstellt“ (Ziff. II 2 des Führererlasses vom 17. Juni 1936), er durfte aber an den Sitzungen des Reichskabinetts teilnehmen, „soweit sein Geschäftsbereich berührt“ war, und diesen selbstständig vertreten.<sup>94</sup> Der Prozess der Verselbst-

<sup>91</sup> Zu Himmler s. Breitmann, *The Architect of Genocide*; Fraenkel/Manvell, *Himmler*; *Dienstkalender Himmlers*, Einleitung, S. 19ff.; Klee, *Personenlexikon*, S. 256; Wildt, *Himmlers Taschenkalender aus dem Jahr 1937*, in: VfZ 52 (2004), S. 671–691; Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672; und ders., *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420; Longerich, *Himmler*.

<sup>92</sup> Vgl. hierzu: Best, „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“, in: DR 6 (1936), S. 257–258; ders., *Neubegründung des Polizeirechts*, in: JAFdR 4 (1937), S. 132–138. Der Umbau der Polizei wurde 1937 mit dem „Gesetz über die Finanzierung der Polizei“ vom 19. 3. 1937 (RGBl. 1937, I, S. 327) und dem „Deutschen Polizeibeamtengesetz“ vom 24. 6. 1937 (RGBl. 1937, I, S. 653) komplettiert (vgl. hierzu: Wildt, *Himmlers Taschenkalender aus dem Jahr 1937*, in: VfZ 52 [2004], S. 671–691, hier S. 682f.). Der Etat Polizei wurde jedoch bis 1940 über die 17 Länderhaushalte und in der Folge über Mittel des RMdl bestritten. Vgl. *Dienstkalender Himmlers*, Einleitung, S. 46. Unter Verweis auf Nbg.-Dok. PS-1852, Tafel Nr. 16 (in: IMT, Bd. IV) stellte der IMT fest, dass Frick als RMdl auf den entsprechenden Organigrammen auch als Haupt der Polizei firmierte. In dieses Bild passte auch, dass Frick Himmler mit Befehl vom 18. 3. 1938 (RGBl. 1938, I, S. 262) im annektierten Österreich ausdrücklich zu Maßnahmen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Grenzen ermächtigte.

<sup>93</sup> Longerich, *Himmler*, S. 209, betont, dass Himmler als RFSS Hitler unmittelbar unterstand und dem Apparat des RPrMdl „konsequent aus dem Weg“ gegangen sei. Auch Buchheim, *Die SS*, in: ders./Broszat/Jacobsen/Krausnick, *Anatomie des SS-Staates*, S. 15–214, hier S. 107, vertritt die Auffassung, dass mit der Personalunion die prinzipielle Entscheidung für die „Herauslösung der gesamten Polizei aus dem Bereich des Staates“ fiel. Zur Umsetzung des Führererlasses vom 17. 6. 1936 vgl. die Vorlage Pfundtners an Frick vom 25. 6. 1936, in: BAB R 1501/5628 b, S. 683–695; BAB R 1501/5535, S. 341–345, sowie die von Pfundtner redigierte Endfassung des Ausführungserlasses zum „Führererlass betreffend die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im RMdl“, in: BAB R 1501/5628 b, Bl. 711–717. Pfundtner rechtfertigte sich in dieser Vorlage mit der Feststellung, dass die „Forderungen der Polizei“ hinsichtlich des Übergangs weiterer Zuständigkeitsgebiete (außer dem Presserecht, Waffenrecht, Pass- und Fremdenwesen) noch viel weiter gegangen seien und Stuckarts Abt. I zumindest die Federführung für das Schusswaffengesetz habe bewahren können. Im Personalbereich sei es ihm und Stuckart gelungen, für die zuständige Abt. II zumindest „die Personalien aller höheren Beamten der Polizeipräsidien und -Direktionen außer den Chefs“ zu behalten. Die Personalien der politischen Polizei und der Kriminalpolizei in Preußen seien eh schon von der Polizeiabt. bzw. dem Gestapa (Geheimes Staatspolizeiamt) geführt worden; dies werde jetzt auf die anderen Länder ausgedehnt. Hinsichtlich der Reichsverteidigungs- und Wehrmichtsangelegenheiten sollten alle gesetzgeberischen Angelegenheiten – mit Ausnahme des Orts- und Luftschutzes sowie der Feuerwehr und der Technischen Nothilfe – federführend in Stuckarts Abt. I bearbeitet werden; Abwehrfragen einschließlich der Verschlussvorschriften sollten hingegen federführend von Himmlers Polizeiabt. bearbeitet werden.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu: Stuckart/Scheerbarth, *Verwaltungsrecht*, S. 53f. Ein ergänzender Runderlass des RPrMdl stellte dabei klar, dass Himmlers Entscheidungen in jedem Fall „ministerieller“ Natur seien (Runderlass des RPrMdl vom 15. 5. 1937, in: MBliV 1937, S. 788f., Ziff. 2 und 3). Auch der Chef des SD, Heydrich, und der Chef der Ordnungspolizei, Daluge,

ständigkeit des Polizeiapparates innerhalb der inneren Verwaltung und seine zunehmende „Verklammerung“ mit der SS<sup>95</sup> fand seinen organisatorischen Abschluss in der Errichtung des vom RMDI unabhängig agierenden Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Im RSHA wurden durch Anordnung Himmlers vom 27. September 1939 das (vormals preußische) Geheime Staatspolizeiamt, das Reichskriminalpolizeiamt und das Sicherheitshauptamt des SD zusammengefasst.<sup>96</sup>

Die Entwicklung, die das RMDI unter Frick nahm, wird von den meisten Historikern als schleichender Erosionsprozess beschrieben. Einem rapiden und schnellen Machtanstieg sei eine „lange Etappe der fortwährenden politischen Aushöhlung, Degradierung und Entmündigung“ gefolgt.<sup>97</sup> Das Ministerium habe nur kurzzeitig – begünstigt durch Hitlers anfängliche Forderung nach Schaffung einer starken Zentralgewalt<sup>98</sup> – in der Phase der Machtübernahme und Konsolidierung der NS-Herrschaft eine herausgehobene Rolle erlangt und diese kurze Zeit später wieder eingebüßt, da sich die Möglichkeiten, in formaler oder inhaltlicher Hinsicht Einfluss auf die Regierungsgeschicke zu nehmen, in der durch Partikularinteressen der Ressorts bestimmten Polykratie des „Dritten Reiches“ immer weiter verringert hätten.<sup>99</sup>

wurden am 26.6.1936 von Himmler ermächtigt, amtliche Schreiben „Im Auftrag des RMDI“ zu unterzeichnen (Nbg.-Dok. PS-1551, in: IMT, Bd.II, S.252). Ziel der Bemühungen Himmlers war neben der Zentralisierung der Polizei im Reich die Herausbildung eines „einheitlichen Staatsschutzkorps neuerer Prägung“, das organisatorisch und weltanschaulich von der SS durchdrungen war (vgl. Best, Die Schutzstaffel der NSDAP und die Deutsche Polizei, in: DR 9 [1939], S.44–48, hier S.47). Stuckart/Scheerbarth, Verwaltungsrecht, bezeichneten die Polizei in ihrem Verwaltungsrechtsgrundriss von 1937 sybillinisch als „Organisation eigener Art“. Zum „Staatsschutzkorps“ s. Longerich, Himmler, S.211–261.

<sup>95</sup> Im Februar 1938 erließ Himmler erstmals gemeinsame Ausbildungsrichtlinien für Angehörige der Sipo und des SD, die die preußischen Ausbildungsbestimmungen ablösten (Runderlass RFSSuChdDtPol vom 18.2.1938, in: RMBliV 1938, Sp.289). Im Sommer 1938 folgte ein Erlass, der die Aufnahmebedingungen für Angehörige der Sipo in die SS sowie deren Diensteingliederung entsprechend ihren Beamtengraden zum Gegenstand hatte (Runderlass vom 23.6.1938, in: RMBliV 1938, Sp.1089ff.). Zur „Verklammerung von SS und Polizei“ vgl. Longerich, Himmler, S.259–261; sowie den zeitgenössischen Beitrag von Maunz, Ein Verklammerungsphänomen, in: Huber (Hg.), Idee und Ordnung des Reiches, S.29–31.

<sup>96</sup> Vgl. BAB R 58/240; Nbg.-Dok. 361-L, in: IMT, Bd. XXXVIII, S.102ff. Zum RSHA s. Herbert, Best, S.163–180; Dienstkalender Himmlers, Einleitung, S.43–50; Wildt, Generation des Unbedingten, S.209–725.

<sup>97</sup> Rebentisch, Führerstaat, S.91; Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Bd.II, S.259–281. Zum RMDI im Herrschaftsgefüge des „Dritten Reiches“: Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S.707–736; J. Henke/Verlande, Reichsministerium des Innern, Bestand R 1501; Medicus, Das Reichsministerium des Innern; Neliba, Frick; ders., Wilhelm Frick, in: Smelser u.a. (Hg.), Die braune Elite II, S.80–90; Rebentisch, Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S.260–274.

<sup>98</sup> Vgl. Punkt 25 des Parteiprogramms der NSDAP. Vgl. hierzu den Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ vom 2.11.1937, „Die Zentralgewalt des Reiches. Ein Vortrag von Staatssekretär Stuckart in Frankfurt“.

<sup>99</sup> Vgl. auch: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S.393–420, hier S.394f.

Von seinem Status als Gesetzgebungsministerium mit wichtigen Querschnittsfunktionen habe sich das RMdI daher zusehends zu einem einfachen Fachressort mit enger umschriebenen, konkreten Aufgaben gewandelt.<sup>100</sup> Andauernde Auseinandersetzungen mit den Parteidienststellen – insbesondere den Gauleitern, die in Personalunion als Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten fungierten und daher vom RMdI nominell weisungsabhängig waren –, hätten zusehends mehr Ressourcen gebunden; die Aufgaben des Innenressorts hätten sich schließlich auf die Ordnung der laufenden Verwaltung und die technokratische Umsetzung der über andere Machtzentren – insbesondere die Behörde des SdF/PK<sup>101</sup> – übermittelten politischen Führerentscheidungen reduziert. Der eigene politische Gestaltungsspielraum des RMdI sei zusehends geschrumpft.<sup>102</sup> Dies werde besonders deutlich am Beispiel des weitgehenden Scheiterns der Anstrengungen zu einer grundlegenden territorialen und (staats-)organisatorischen Reichsreform, die nach den Vorstellungen Fricks und Stuckarts zu einer systematischen Vereinheitlichung der Reichsverwaltung und einer Bündelung der Verwaltungskompetenzen in den Händen des RMdI führen sollte.<sup>103</sup> Selbst in Kriegszeiten, als das allgemeine Interesse der Machthaber auf die Straffung der Verwaltung, die Freisetzung von Personal und die Steigerung der Effizienz gerichtet schien, konnte sich das RMdI mit seinen Plänen zur Verwaltungsreform innerhalb des polykratischen Herrschaftsgefüges des „Dritten Reiches“ nicht durchsetzen.<sup>104</sup> Hier deutet sich an, dass dem Machtstreben des RMdI – und damit auch Stuckarts Machtentfaltung – Grenzen gesetzt waren, die neben den klassischen Ressortkonflikten vor allem auch durch das Verhältnis zur Staatspartei, zur NSDAP<sup>105</sup>, bestimmt wurden.

Als Erklärungsmuster für die Verwaltungspolitik des „Dritten Reiches“ wurde in der frühen Forschung vor allem auf den Dualismus von Partei und Staat ver-

<sup>100</sup> Vgl. ebenda, S. 395: Lehnstaedt betont demgegenüber, dass Himmler 1943 eine Behörde übernommen hat, die trotz des schleichenden Machtverlustes in den Jahren davor „bei den meisten legislativen Aktivitäten immer noch federführend war und ein Mitspracherecht bei der Ernennung und Entlassung aller leitenden Beamten im Reich hatte“.

<sup>101</sup> Zur Parteikanzlei und zu ihrer Einflussnahme am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 558f.

<sup>102</sup> Vgl. ebenda, S. 552–556; Rebentisch, Führerstaat, S. 97.

<sup>103</sup> Zur gescheiterten Reichsreform und den Reichsreformplänen des RMdI s. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Rebentisch, Führerstaat, S. 91–93 und S. 189–231; Neliba, Frick, S. 99–145; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen, S. 193f.; Lehnstaedt, „Der totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 396ff. Zum Scheitern der Bestrebungen des RMdI bzw. Stuckarts, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Katalysator der Reichsreform und reichsweiten Rechtsvereinheitlichung zu machen vgl. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 562ff.

<sup>104</sup> Vgl. hierzu: ebenda.

<sup>105</sup> Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 497) war die NSDAP zur einzigen politischen Partei des Reiches erklärt worden. Vgl. hierzu: Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282.

wiesen.<sup>106</sup> Obgleich ein derartiger Dualismus auch von der zeitgenössischen Staatsrechtslehre beschrieben wurde<sup>107</sup>, gestaltete sich die Verwaltungspolitik in der Praxis komplizierter.<sup>108</sup> Nicht selten diente die Betonung des Dualismus von Partei und Staat auch den ehemaligen Mitwirkenden in der Verwaltung – darunter insbesondere Stuckart – nach dem Krieg als wohlfeile Apologie, um den eigenen Handlungsspielraum und die eigenen „Tatbeiträge“ zu den Verbrechen der NS-Zeit herunterzuspielen, so dass ihre tatsächliche Mitwirkung – etwa bei der Durchführung der Rassenpolitik – von einem Teil der frühen Forschung kaum berücksichtigt wurde.<sup>109</sup> Die neuere Forschung hat daher damit begonnen, die Rolle der Beamtenschaft auf der Handlungsebene stärker in den Fokus zu nehmen, und deutlich gemacht, dass staatliche Akteure – neben und gemeinsam mit anderen (Partei-)Akteuren – vielfach durchaus als proaktive Vollstrecker der NS-Politik in Erscheinung traten. Tatsächlich bestehende Gegensätze zwischen Partei und Staat traten demgegenüber zurück.<sup>110</sup>

Hinzu kam, dass Auseinandersetzungen des RPrMdI mit den Parteiorganisationen nicht primär durch unterschiedliche politisch-ideologische Grundauffassungen bedingt waren. Anders als Stuckart und seine Mitarbeiter nach dem Kriege glauben machen wollten, vertraten die Beamten des RPrMdI gegenüber den Parteiorganisationen keinesfalls überwiegend hehre rechtsstaatliche Überzeugungen. Bei den Konflikten ging es vielmehr um Fragen der Machtverteilung und die damit verbundenen Umsetzungschancen und -methoden für die NS-Politik. Hauptstreitpunkte waren neben den Fragen der territorialen Neuordnung des Reiches im Rahmen der Reichsreform, die viele Gauleiter der NSDAP als Angriff auf ihre

<sup>106</sup> Der Dualismus von Partei und Staat im „Dritten Reich“ ist Gegenstand einer Reihe von Untersuchungen, vgl. u. a.: Buchheim, Der „Stellvertreter des Führers“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, S. 323–325; Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich; Peterson, Die Bürokratie und die NSDAP, in: Der Staat 6 (1967), S. 151–173; ders., The Limits of Hitler's Power (zum RMDI S. 77–80); Teppe, Die NSDAP und die Ministerialbürokratie, in: Der Staat 15 (1976), S. 367–380; Benz, Partei und Staat, in: Broszat/Möller (Hg.), Das Dritte Reich, S. 68–73. Zum Forschungsstand s. Rebutisch, Führerstaat, S. 101.

<sup>107</sup> Siehe hierzu z. B. den o. g. Vortrag Stuckarts zu „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282.

<sup>108</sup> Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 708, betont, dass die auch im NS-Staat weiter bestehenden politischen Strömungen keinesfalls immer in denselben Gräben verliefen. Ein Hauptproblem des Regimes bestand vielmehr in der Entwirrung der vielfältigen Beziehungen und hybriden Motivationen seiner politischen Teilhaber.

<sup>109</sup> Vgl. hierzu u. a. die im Folgekapitel IV. näher dargestellte, von Stuckart am 1. 12. 1945 seinen Vernehmungsoffizieren überreichte Darstellung zum Verhältnis von Partei und Staat, „The Relationship between Party and State – as it really existed“ als Ergänzung zu seiner Aussage vom 7. 11. 1945. Der Text ist in englischer Sprache abgedruckt in: Nazi Conspiracy and Aggression, Office of United States Chief Counsel for Prosecution of Axis Criminality, Washington 1946, Vol. VIII, Statement 10. Das hier zitierte Original findet sich im StA Nbg., KV Anklage/Interrogations, Stuckart, Bl. 69–79.

<sup>110</sup> Browning, The Government Experts, in: Friedländer/Milton (Hg.), Holocaust, S. 183–197; Fleiter, Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: APuZ 14–15/2007, S. 35–40, hier S. 36.

territorialen Machtzentren ansahen, vor allem auch Fragen der Personalpolitik<sup>111</sup>, die Ausgestaltung und Ausbildung des öffentlichen Dienstes<sup>112</sup> sowie die Definitionsmacht auf anderen Politikfeldern wie der hier im Fokus stehenden „Rassepolitik“.

Das RPrMdi war daher als Verfassungsministerium von Anfang an bestrebt, das Verhältnis von Partei und Staat durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933<sup>113</sup> und das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934<sup>114</sup> abschließend zu regeln. Hierdurch sollte eine Eingliederung der Partei in den Staat und ein Primat der Verwaltung gegenüber der Partei erreicht werden. Diese Bemühungen scheiterten jedoch nicht zuletzt auch an Hitlers Unwillen, „seine Bewegung“ in ein normenstaatliches Verfas-

<sup>111</sup> Zur Einflussnahme der NSDAP auf die Personalpolitik in der Justiz s. Majer, Justiz und NS-Staat, in: DRiZ 56 (1978), S. 47–51; dies., Grundlagen, S. 218–243.

<sup>112</sup> Während zahlreiche Führungskräfte aus der NSDAP-Leitung und auch Hitler selbst aus politischen Gründen darauf drängten, dass Juristen nur noch in Ausnahmefällen zur Beamtenlaufbahn zugelassen wurden, war das RMDI aus „fachlichen“ Gründen bestrebt, am überkommenen Juristenmonopol im höheren öffentlichen Dienst festzuhalten und ein eigenes Verwaltungsreferendariat für Juristen zu schaffen. Vgl. hierzu: Stuckarts Denkschrift „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ vom 5. 8. 1940, auszugsweise abgedruckt bei Mommsen, Beamtentum, S. 149f., der Stuckart irrtümlich den Vornamen „Hans“ beigegeben hat, sowie Stuckarts Aufsatz, „Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses“, in: RVL IV (1943), S. 105–142. Hierzu: Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 34–56, hier S. 45f., die in diesem Zusammenhang auf Stuckarts Freundschaft und den intensiven Austausch mit Graf von der Schulenburg Bezug nimmt.

<sup>113</sup> RGBl. I, S. 1016. Dieses Gesetz erklärte die NSDAP in § 1 Abs. 1 zur „Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden“ und erklärte sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 2. „Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden“ wurden „der Stellvertreter des Führers [R. Heß, d. Verf.] und der Chef des Stabes der SA [E. Röhm, d. Verf.]“ Mitglieder der Reichsregierung, § 2. Nach § 3 Abs. 1 oblagen den NSDAP- und SA-Mitgliedern „als der führenden und bewegenden Kraft des NS-Staates erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat“. Zugleich wurde durch dieses Gesetz nach § 3 Abs. 2 eine besondere Partei- und SA-Gerichtsbarkeit zur Ahndung von Pflichtverletzungen geschaffen, die insbesondere Verstößen gegen „Zucht und Ordnung“ nach § 5 „außer den sonst üblichen Dienststrafen“ „auch Haft und Arrest“ verhängen konnte und der nach § 6 die öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit „Amts- und Rechtshilfe“ zu leisten hatte. Am 29. 3. 1935 folgte eine VO zur Durchführung des „Einheitsgesetzes“, die auch als „Zweites Gesetz zur Sicherung von Partei und Staat“ (RGBl. I, S. 502) bekannt wurde und die eine genauere Abgrenzung der beiderseitigen Funktionen bezweckte. Vgl. hierzu: Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282, hier S. 268; Broszat, Der Staat Hitlers, S. 263ff.; Majer, Grundlagen, S. 201–207, hier S. 206f. Zur Entstehungsgeschichte des ersten Gesetzes: Neliba, Frick, S. 82–98.

<sup>114</sup> RGBl. I, S. 75. Das Neuaufbaugesetz nahm den Ländern ihre Eigenstaatlichkeit und wandelte das Reich in einen Einheitsstaat. Nach Stuckart/Schiedermair, Neues Staatsrecht I (1944), S. 46, wurde hierdurch das Problem „Reich-Länder“ endgültig beseitigt. Das Neuaufbaugesetz kam – wie die Autoren 1944 betonten – „als letztes Gesetz auf dem nach der Weimarer Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgesehenen Gesetzgebungswege zustande“.

sungsgerüst einbinden zu lassen, wodurch ihr zwangsläufig ihre Dynamik genommen worden wäre.<sup>115</sup>

Im Hinblick auf das Verhältnis von Partei und Staat vertrat der „Führer“ eine ambivalente Haltung: Auf dem Reichsparteitag von 1934 verkündete er: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat, nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen uns unseren Staat.“<sup>116</sup> Schien hierdurch das Supremat der Partei gegenüber der staatlichen Verwaltung klargestellt, so sprach sich Hitler auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ 1935 eher für eine Funktionsteilung zwischen beiden Institutionen aus und wies der Partei eine wenig klare Aufgabe zu: „Staatsaufgabe ist: Die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist erstens: Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer [...] stabilen Zelle der nationalsozialistischen Lehre; zweitens: die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee; drittens: die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft.“<sup>117</sup> Andererseits hob er hervor: „Wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen, um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen.“<sup>118</sup>

Stuckart, der als Leiter der Verfassungsabteilung im RPrMdI amtlich mit dem Verhältnis vom Staat zur Staatspartei NSDAP befasst war, setzte sich anlässlich eines Vortrages auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig 1936<sup>119</sup> ausführlich mit der Bedeutung der von Hitler auf dem Parteitag gegebenen Direktiven auseinander. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Partei nach der Überwindung der „Irrlehre des liberalistischen Individualismus“ „aus den Volksgenossen erwachsen“ sei und „deshalb aus echter Legitimation für das gesamte Volk“ spreche, da sie „dessen Willen darstelle“, und dass sie „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ sei, erhalte sie im „Gesamtgefüge der umfassenden Volksordnung die ihr zukommende überragende Führerstellung“ und habe „als Trägerin der alles umfassenden Politik“ „naturgesetzlich den Primat vor allen anderen Organisations-

<sup>115</sup> In einem Rundschreiben an die Reichsstatthalter und Landesregierungen vom 10.7.1933 (BAB R 43 II/1263) hatte sich Frick bereits veranlasst gesehen, mit schärfster Ahndung zu drohen, falls „Anordnungen der Träger der Staatsgewalt“ missachtet würden, und hatte sich gegen die Anmaßung von Regierungsbefugnissen durch Partiestellen und Organisationen gewandt. In einer anderen Anweisung vom 6.10.1933 (BAB R 43 II/5441, Bl. 123–125) sah der RMDI Handlungsbedarf, um gegen neue „Übergriffe und Ausschreitungen“ von Unterführern der SA und deren Anmaßung von Polizeibefugnissen vorzugehen, vgl. Neliba, Frick, S. 82f.

<sup>116</sup> Zit. nach Peterson, Die Bürokratie und die NSDAP, in: Der Staat 6 (1967), S. 151–173, hier S. 153.

<sup>117</sup> Ebenda.

<sup>118</sup> Zit. nach Höhn, Partei und Staat, in: DR 5 (1935), S. 474–478, hier S. 476, der die Auffassung vertrat, dass mit „diesen grundlegenden Sätzen des Führers“, „das Verhältnis von Partei und Staat in allen seinen Auswirkungen und Konsequenzen geklärt und festgelegt“ und das „Primat der Partei“ klargestellt sei.

<sup>119</sup> Hierzu und zu den folgenden Zitaten s. Stuckart, Partei und Staat, in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282.

formen des Staates“. Das „Verhältnis von Partei und Staat“ sei daher „letztlich das Verhältnis von dynamisch-politischer Volksführung und statisch-erhaltender Staatsverwaltung im einheitlichen Reich der Volksgemeinschaft“. Zugleich betonte er jedoch, dass Staat und Partei keine gegensätzlichen Pole seien, sondern gemeinsam für die „Gemeinschaft des deutschen Volkes“ kämpften und in diesem Ziel miteinander verbunden seien, ohne „jedoch miteinander verschmolzen zu sein“. Dessen ungeachtet gelte es – und hier kam Stuckart zum Kern des Problems –, „insbesondere in der unteren Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung, im Organisatorischen eine Synthese zu finden zwischen einem der Stellung der Partei angemessenen Einfluss und einem von verwaltungsfremden Einflüssen freizuhaltenden Verwaltungsablauf“. Hier müsse, wie „der Führer“ hervorgehoben habe, „das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen“ gelten. „Wie es kein unmittelbares Eingreifen des Staates in das Getriebe der Partei geben“ könne, dürften „grundsätzlich umgekehrt auch keine unmittelbaren Eingriffe von Parteistellen in die laufende Verwaltung erfolgen“. „Der unmittelbare Einfluss der unteren Parteistellen“ – und hier war Stuckart vorsichtig genug einzuschieben, dass es sich nur um diese handele – „darf daher nicht bei dem Einzelakt der laufenden Verwaltung selbst angesetzt werden, sondern muss bei den Faktoren wirksam werden, die die laufende Verwaltung von vornherein weitgehend bestimmen.“ Dem Gestaltungsinteresse der Partei sei daher Genüge getan, wenn sie bei der Auswahl des Verwaltungspersonals und der Gestaltung von Rechtssätzen entsprechend mitwirke, wie dies z. B. für die Bestimmung von Bürgermeistern nach der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehen sei. Zudem seien „gemeinsame Beratungen von Staats- und Parteistellen“ über allgemeine Fragen sinnvoll, um das gegenseitige Verständnis zu fördern. Es müsse aber dabei bleiben, „dass derjenige die Entscheidung hat, der im konkreten Fall die Verantwortung trägt [...]“. Sollte es dennoch zu grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten kommen, so müsse als „ultima ratio“ ein Ausgleich auf der Ebene des Reichsstatthalters gesucht werden, der sowohl die Partei als auch die Interessen des Staates repräsentiere.

Stuckarts Bemühungen um eine Klärung des Verhältnisses von Partei und Staat und eine deutliche Abgrenzung der Verantwortlichkeiten blieben letztlich erfolglos. Noch 1944 benannten er und sein Mitarbeiter Schiederemair das „Problem des Verhältnisses von Partei und Staat“ in ihrem staatsrechtlichen Grundriss als „Mittelpunkt der politischen Grundordnung des Reiches“<sup>120</sup> und plädierten vorsichtig für eine klarere Aufgabentrennung zwischen Staats- und Parteidienststellen: Aufgabe der Partei sei es, die Erziehung zur NS-Weltanschauung und die Bestimmung der „großen Ziele der Staatstätigkeit“ vorzunehmen, während es Aufgabe des Staates sei, „im Rahmen dieser Zielsetzung die Gesetze“ zu erlassen und die Verwaltung zu führen. Hinsichtlich „der Zusammenarbeit der Partei mit der Verwaltung“ betonten Stuckart/Schiederemair 1944, weiterhin die Geltung der von Hitler auf seiner Reichsparteitagsrede von 1935 gegebenen Richtlinien: „Es kann vorkommen, dass die Partei gezwungen ist, dort, wo ein Widerspruch zu den nationalso-

<sup>120</sup> Hierzu und zu den folgenden Zitaten s. Stuckart/Schiederemair, Neues Staatsrecht I (1944), S.41–44.

zialistischen Prinzipien ersichtlich ist, ermahrend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Der Weg hierfür ist die Inanspruchnahme der zuständigen nationalsozialistischen Staatsstellen.“ Des Weiteren seien „die Arbeitsgebiete der Parteidienststellen und der Verwaltungsbehörden in der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 1939 (RGBl. 1940, I, S. 45) festgelegt“, wonach „Aufgabe der Partei die Menschenführung“ sei und der „Landrat die Verantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung trage.“<sup>121</sup> Gegenseitige Unterrichtung und verständnisvolles Zusammenarbeiten ist den Parteidienststellen und den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht.“ Stuckart/Schiedermaier, 1944, endeten mit der Klarstellung: „Unmittelbare Eingriffe der Parteidienststellen in Einzelakte der laufenden Verwaltung sind hiernach unstatthaft und auch nicht erforderlich. Sie würden zu einem Dualismus der Leitungsgewalt führen. Es gilt deshalb für den Staat wie für die Partei der Grundsatz der Achtung und Einhaltung der beiderseitigen Aufgabenkreise.“

Diese Beschreibung mag – angesichts der Parteizensur – als vorsichtiges Plädoyer für die Eigenständigkeit der staatlichen Institutionen gedeutet werden<sup>122</sup>, illustriert indes vor allem die enge Verflochtenheit und Verklammerung<sup>123</sup> von Partei und Staat im „Dritten Reich“, die Franz Neumann in seiner politischen Analyse von 1942/44 in Anlehnung an eine Schrift von Thomas Hobbes über das Chaos des englischen Bürgerkrieges mit dem der jüdischen Eschatologie entlehnten Begriff „Behemoth“ charakterisierte.<sup>124</sup> Stuckart war in gewisser Hinsicht die personifizierte Verklammerung von Staat und Partei: Seit (mindestens) 1930 Mitglied der Partei und seit 1936 SS-Mitglied verkörperte er zugleich den „Mann der Verwaltung“, der die Verwaltung einerseits bereitwilligst in den Dienst der NS-Ideologie stellte, hierbei jedoch stets auch bestrebt war, deren Funktionsfähigkeit und Schlagkraft und damit seinen eigenen Machtbereich gegen die Positionen und Partikularinteressen der Parteiführung zu verteidigen und zu erhalten.

Hitler war an einer Lösung des bestehenden Dualismus nicht interessiert. Er gebot über die Bewegung und den Staat gleichermaßen und konnte, ohne an institutionelle Regeln oder Gesetze gebunden zu sein, von Fall zu Fall ent-

<sup>121</sup> Hervorhebungen im Original.

<sup>122</sup> Majer, Grundlagen, S. 211, weist darauf hin, dass Stuckart/von Rosen-von Hoewel/Schiedermaier als „parteiämliche Autoren der Verwaltung“ 1943 „sehr viel deutlicher die machtpolitische Komponente, nämlich die eigenständige *Hoheitsgewalt* [Hervorhebung bei Majer]“ unterstrichen hätten: „[...] die Partei sei nicht nur ‚Trägerin des Staatsgedankens‘ und ‚Hüterin der Nationalsozialistischen Weltanschauung‘, ‚Erzieherin des Deutschen Volkes‘, sondern auch ein ‚stets bereites und schlagkräftiges *Machtinstrument* [Hervorhebung bei Majer] in der Hand des Führers‘; sie habe ‚ursprüngliche‘ Gewalt und unterstehe keiner Staatsaufsicht. Staat und Partei stünden zwar selbstständig nebeneinander und hätten ‚abgegrenzte Zuständigkeiten‘. Die Partei könne aber ‚berichtigend‘ über die zuständigen Staatsstellen eingreifen [...]“. Majer bezieht sich auf deren Schrift „Der Staatsaufbau des deutschen Reiches“, S. 109f. und S. 119.

<sup>123</sup> Zu dieser Begriffsbildung s. bereits Maunz, Ein Verklammerungsphänomen, in: Huber (Hg.), Idee und Ordnung des Reiches, S. 29–31.

<sup>124</sup> Vgl. Neumann, Behemoth.

scheiden.<sup>125</sup> Das Resultat war – wie Günter Neliba in seiner Frick-Biographie konstatierte<sup>126</sup>:

„eine zwar deformierte, aber in ihrem Beharrungsvermögen fortexistierende Staatlichkeit, keineswegs eine kraftvoll zentralistisch-autoritäre Verfassung, sondern mehr ein durch Kampf bestimmtes spannungsgeladenes Gebilde, das als Führerstaat charakterisiert wurde. Hier konnte der Führer häufig ‚Machtkämpfe unter rivalisierenden Personen‘ geduldig abwarten, bis Widerstände überwunden und das Durchsetzungsvermögen der jeweils stärkeren Untergebenen in Staat und Partei sich eine Bahn gebrochen hatte. Hitler brauchte sich dann manchmal nur auf die Seite des Stärkeren zu schlagen, konnte im übrigen aber in absolutistischer Manier mit dem Instrument der Führergewalt ohne gesetzliche Bindungen frei entscheiden, wann immer es ihm beliebte.“

Zudem bedingten Kompetenzvielfalt und Kompetenzwirrwarr – wie Diemut Majer hervorhebt –, dass es immer wenigstens eine Stelle gab, die sich der Führerbefehle annahm: Reichs- oder Landesverwaltungen, Reichsstatthalter, Sonderbehörden, Gauleiter, Polizei, SA- oder SS-Stellen, wobei oft genug nicht formale Kompetenz-zuteilungen ausschlaggebend waren, sondern vielmehr die Tatsache, wer sich am schnellsten und rücksichtslosesten einer Aufgabe bemächtigte. Wer zuständig war, bestimmte sich innerhalb des Machtgefüges nach dem Gesichtspunkt „politischer Zweckmäßigkeit“, d.h. danach, wer sich gegenüber den Machtkonkurrenten am ehesten durchsetzen konnte.<sup>127</sup> Dieses Konkurrenzverhältnis begünstigte in ideologischen Kernbereichen wie der Judenpolitik eine gegenseitige Radikalisierung.

Das RPrMdI hatte in diesem durch Machtkämpfe geprägten polykratischen System, in denen es besonders auf das Durchsetzungsvermögen und die Standhaftigkeit der politischen Akteure – insbesondere auf der Minister- und Staatssekretärebene – ankam, aufgrund des geringen politischen Rückhaltes Fricks und seines „leitenden Staatssekretärs“ Pfundtner keinen leichten Stand. Der sehr viel dynamischere, mit besserem politischen Gespür und seit 1936 mit einem gewissen Rückhalt in der SS und bei Himmler ausgestattete Stuckart konnte diese relative Ohnmacht – wie im Folgekapitel anhand des Beispiels der Rassenpolitik dargestellt ist – allerdings zum Teil durch seine Intelligenz, seinen Fleiß, sein Beharrungsvermögen und seine Zweckbündnisse mit den konservativen Eliten kompensieren und damit auch eigene Initiativen einbringen, die zum Teil radikalisierend wirkten.

Trotz seines schwachen Ministers und des schleichenden Verlustes an Bedeutung und Kompetenzen schrumpfte der Gestaltungsspielraum des RPrMdI und seiner leitenden Mitarbeiter keineswegs auf Null. Das RPrMdI blieb für zahlreiche der

<sup>125</sup> Neliba, Frick, S.98, charakterisiert diesen Zustand mit einem von Hans Frank in seinen nach dem Kriege verfassten Erinnerungen gezeichneten Bild, wonach Hitler Staat und Partei „wie zwei Pferde vor den Triumpfwagen seiner Politik“ gespannt und beliebig als Werkzeug seiner Führergewalt verwendet habe“. Bereits Karl Dietrich Bracher ging in seiner grundlegenden Studie (Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Bd.I, S.304) davon aus, dass Hitler das Verhältnis von Partei und Staat ganz bewusst offengelassen habe, wodurch ein Schwebestand in Form eines antagonistischen Gefüges entstanden sei, der als Wesensmerkmal des NS-Regimes gelten könne. Vgl. auch: Benz, Partei und Staat, in: Broszat/Möller (Hg.), Das Dritte Reich, S.68–73, hier S.73.

<sup>126</sup> Neliba, Frick, S.98.

<sup>127</sup> Majer, Grundlagen, S.216.

„normalen“ staatlichen Aufgaben weiter zuständig und eröffnete damit auch Stuckart erhebliche Handlungs- und Verantwortungsspielräume. Zu diesen „normalen Aufgaben“ zählten bis Sommer 1943 auch gerade Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die politische Opposition, Juden und andere gesellschaftliche Gruppen und Minderheiten. Diese Maßnahmen wurden – wie Diemut Majer hervorhob – „wie jedes andere Gesetzesvorhaben oder wie jeder andere Verwaltungsvorgang bürokratisch ‚ordnungsgemäß‘ ‚erledigt‘ – durch Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen, Einzelweisungs- und Verwaltungsakt, [...], die bis zur Ausstoßung der Betroffenen aus der Rechtsgemeinschaft (z. B. Verhaftung, Ausbürgerung) und Entziehung ihres Vermögens [...] und zu den Vorbereitungsmaßnahmen für die Mordaktionen der ‚Endlösung‘ reichten“.<sup>128</sup>

### Das Ministerium und sein Personal

Nach einer dem Haushalt entnommenen Zusammenstellung des Ministerialdirigenten im RPrMdI, Dr. Medicus<sup>129</sup>, wies das Ministerium im Jahre 1938 folgende Zusammensetzung auf: ein Reichsminister, zwei Staatssekretäre, drei Ministerialdirektoren, sechs Ministerialdirigenten, 29 Ministerialräte sowie 26 weitere höhere und 135 mittlere Beamte. Der Personal- und Stellenbestand des Ministeriums war mit den neuen Aufgaben insbesondere im Bereich der Rassengesetzgebung und der Neuordnung des Gesundheitswesens<sup>130</sup> nach 1934 erheblich angewachsen.

<sup>128</sup> Majer, Grundlagen, S.217. Nach Ansicht Majers war der Staatsapparat aus Sicht der Machthaber nur zur Durchführung der „radikalsten Programme“ nicht geeignet, weil er in seiner bürokratischen Verfahrensweise zu schwerfällig war und weil diese Programme nur zum Teil „normativ“, d.h. durch schriftliche und mit allgemein verbindlicher Kraft ausgestattete Rechtssätze oder Weisungen festgelegt wurden, die eine staatliche Bürokratie notwendig brauchte, um ihr Verfahren in Gang zu setzen. Bei der Umsetzung dieser Programme (insbesondere dem Genozid an den Juden, dem Behindertenmord und den Umsiedlungen), die weitgehend in die Hände von SS- und Parteibehörden gelegt wurden, kamen die staatlichen Behörden – wie das RPrMdI – lediglich als „Hilfsorgane“ zum Einsatz, die normativ den Kreis der Betroffenen festlegten, diese erfassten und entrechteten oder die – wie die Deutsche Reichsbahn – die Sach- und Transportmittel zur Verfügung stellten. Majer, Grundlagen, S.217, weist auch darauf hin, dass Hitler auf dem Reichsparteitag von 1935 äußerte, dass er die „Lösung der Judenfrage“ unter gewissen Voraussetzungen ausschließlich den Parteiinstanzen überlassen werde. Der Kampf gegen die „inneren Feinde der Nation“ werde niemals an der formalen Bürokratie scheitern; „was der Staat seinem ganzen Wesen nach eben nicht zu lösen in der Lage ist, wird durch die Bewegung [d.h. die NSDAP und ihre Organisationen, d. Verf.] gelöst“. Vgl. auch: Mommsen, The Civil Service, in: Berenbaum/Peck (Hg.), Holocaust, S.219–227, hier S.221.

<sup>129</sup> Zu Franz-Albrecht Medicus (\* 18. 12. 1890, † 5. 7. 1967) s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>130</sup> Am 19. 11. 1935 teilte StS Pfundtner dem RMdF mit, dass der „Umfang der Dienstgeschäfte“ seines Ministeriums „die sofortige Einberufung mehrerer Hilfsarbeiter des höheren Dienstes dringend erforderlich“ mache. Insbesondere für die Bearbeitung von „Fragen der Judengesetzgebung“ benötige er drei Regierungsassessoren, weitere würden für die Abt. IV – Volksgesundheit – benötigt, in: BAB R 2/11685, Bl.207f. Am 12. 12. 1935 teilte Pfundtner dem RMdF mit, dass man zur Bearbeitung von „Befreiungen von dem Verbot deutschblütiger weiblicher Staatsangehöriger in jüdischen Haushalten“ ein Sonderbüro eingerichtet habe, für das zehn Ruhestandsbeamte aus dem Bereich der preußischen Bau- und Finanzdirektion eingestellt wurden, in: BAB R 2/11685, Bl.261f.

Als Schlüsselverwaltung war gerade die innere Verwaltung – im Vergleich zu anderen Fachverwaltungen – nach der Machtübernahme mit einem relativ hohen Anteil von NSDAP-Mitgliedern besetzt worden, wobei vielfach auch eine fehlende Qualifikation der neuen Funktionsträger in Kauf genommen worden war.<sup>131</sup> Dies galt auch für das RPrMdI.<sup>132</sup> Nach einem Überblick, den der Leiter der Personalabteilung des RPrMdI, Erwin Schütze, 1937 in der Festschrift für Frick gab<sup>133</sup>, wurden von den insgesamt 438 politischen Stellen in der inneren Verwaltung außerhalb des Ministeriums (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte) 356 (81%) mit NSDAP-Mitgliedern besetzt.<sup>134</sup>

Es vermag daher kaum zu verwundern, wie Hans-Ulrich Wehler betont, dass hinter der „Flutwelle strukturverändernder Gesetze“ in der NS-Zeit nicht nur die neuen Machthaber als Initiatoren standen, „sondern auch und vor allem eine ganz so befliessene wie fleißige Ministerialbürokratie, deren Juristen jede, aber auch jede Willensäußerung leitender NS-Politiker in Gesetzestexte umgossen. Vergewissert man sich, in welch kurzer Zeit dieser rechtliche Umbau mit seinen außerordentlich tiefgreifenden Konsequenzen stattfand, drängt sich der Eindruck auf, dass eine derart hektische Aktivität nicht ohne die innere Zustimmung zahlreicher Autoren der Vorlagen möglich gewesen sein kann.“<sup>135</sup>

<sup>131</sup> Vgl. hierzu das Schreiben Stuckarts an Daluge (s. Kap.I., Anm.133).

<sup>132</sup> Zur Personalstruktur und Parteizugehörigkeit der Beamten im RMDI s. Mommsen, *Beamtentum*, S.82; Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.659f., der auch auf eine Dienstaltersliste, in: BAB R 1501/P 4367, Bl.98f., verweist, in der Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in der NSDAP verzeichnet sind. Hiernach lag der Anteil der vor 1933 beigetretenen „Alt-Parteigenossen“ im höheren Dienst des RMDI 1943 nur bei 16 von 60, der Anteil der Nicht-Parteigenossen habe 1943 bei 18% gelegen und sei bis 1945 auf 13,5% gesunken. Zu den exponierten Nationalsozialisten gehörten neben Minister Frick und Pfundtner auch die von Göring als „Kommissare zur besonderen Verwendung“ 1933 ins PrMdI berufenen SS-Männer, Ludwig Grauert (Staatsekretär bis 1935), Dr. Leonardo Conti (späterer Reichsärztführer und Gesundheitsstaatssekretär), Kurt Daluge (später Chef der Ordnungspolizei), Dr. Hans von Helms (SA-Führer und ab 1941 Leiter der Personalabt.), Dr. Arthur Julius Gütt (SS-Mann und bis 1939 Leiter der Abt. für Volksgesundheit im RMDI), Dr. Friedrich Weber (Reichstierärztführer und SS-Standartenführer) sowie eine Reihe „Alter Kämpfer“ und aktiver Nationalsozialisten wie Dr. Billy Ermert, Dr. Bernhard Lösener und Dr. Hans-Eugen Fabricius, der für Frick die Geschäfte der NSDAP-Reichstagsfraktion versah, oder Stuckarts Vorgänger, Dr. Helmuth Nicolai. Andere waren wie Stuckarts Stellvertreter, Ministerialdirigent Hermann Hering, „fördernde SS-Mitglieder“. 1936 wurde neben Stuckart, Gütt, Conti und Weber mit SS-Brigadeführer Gerhard Bommel zudem ein weiterer exponierter SS-Angehöriger in die Führungsebene des RMDI aufgenommen. Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.662, führt neben Stuckart elf weitere SS-Angehörige im RMDI an.

<sup>133</sup> Zit. nach Majer, *Grundlagen*, S.221.

<sup>134</sup> Davon waren 208 (48%) NSDAP-Mitglieder, die vor der Machtübernahme in die Partei eingetreten waren („Alte Kämpfer“). Alle 12 Oberpräsidentenstellen waren mit NSDAP-Mitgliedern – überwiegend zugleich Gauleitern – besetzt, von denen alle bis auf einen „Alte Kämpfer“ waren. Von den 34 Regierungspräsidenten in Preußen wurden 31 ersetzt. Unter den neu eingesetzten Regierungspräsidenten befanden sich 19 „Alte Kämpfer“. Es wurden 264 neue Landräte berufen (darunter 247 „Alte Kämpfer“).

<sup>135</sup> Wehler, *Der Nationalsozialismus*, S.73.

Dennoch würde man – wie andererseits Dieter Rebentisch hervorhebt<sup>136</sup> – der Beamtenschaft des RMdI nicht gerecht, wenn man sie nach einem Schwarz-Weiß-Schema entweder als monolithischen nazistischen Block willfähriger Helfer des NS-Regimes oder als Hort des konservativen Widerstandes charakterisiert, wie es die Nachkriegsapologien vieler höherer Beamter suggerieren. Nimmt man hingegen Biographien, Karriereverläufe und Persönlichkeitsprofile der handelnden Beamten in den Blick, so wird deutlich, dass die Darstellung der „Ministerialbürokratie“ auch im „Dritten Reich“ der Differenzierung bedarf.<sup>137</sup>

Zumindest bis zu Himmlers Amtsübernahme als RMdI im Sommer 1943, aber auch noch danach<sup>138</sup>, blieben nach der Untersuchung Rebentischs – trotz der Einflussnahme der Behörde des SdF/der PK auf die weitere Personalpolitik – eine Reihe von älteren Laufbahnbeamten im RMdI, die besonders radikalen NS-Parteiaktivisten als Reaktionsäre und Exponenten einer überkommenen preußischen Verwaltungstradition galten. Als Beispiel führt Rebentisch den deutschen nationalen Leiter der Kommunalabteilung, Friedrich-Karl Surén<sup>139</sup>, an, der seit 1920 im PrMdI wirkte und noch 1932 vor der Machtübernahme der NSDAP zum Leiter der Kommunalabteilung im Rang eines Ministerialdirektors berufen worden war. Surén wurde aus dieser Funktion erst nach Himmlers Amtsübernahme am 25. August 1943 entfernt, obgleich sich schon zuvor zahlreiche Gauleiter ob seiner „bürokratischen Intransigenz“ bei Hitler beschwert hatten.<sup>140</sup> Aber auch parteilose Beamte wie Erwin Schütze, bis 1940 Leiter der Beamtenabteilung des Ministeriums, der noch 1931 als Prozessbevollmächtigter Preußens vor dem Staatsgerichtshof gegen die Reichsregierung gestritten hatte, oder Beamte, die sich vor der Machtübernahme zu den konservativen Weimarer Parteien bekannt hatten, wie

<sup>136</sup> Vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 111.

<sup>137</sup> Vgl. hierzu auch die informative Darstellung zur Personalpolitik im RMdI nach 1943 bei Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 659ff. Browning, *The Government Experts*, in: Friedländer/Milton (Hg.), *The Holocaust*, S. 183–197, differenziert anschaulich zwischen „old-guard upper-echelon officials“, „young careerists“, „party infiltrators“ und „obstructors“.

<sup>138</sup> Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, betont, dass auch nach Himmlers Ernennung zum RMdI im Sommer 1943 die weitgehend von Stuckart gestaltete Personalpolitik keineswegs dazu geführt habe, ausschließlich Partei- oder SS-Karrieristen zu fördern.

<sup>139</sup> Friedrich-Karl Surén (\*19. 8. 1888, †8. 7. 1969) war nur bis Mai 1933 Mitglied der DVP und trat 1935 in die NSDAP ein. Er wurde nach seinem Ausscheiden aus dem RMdI 1944 Senatspräsident beim RVerwG. Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 663, rechnet Surén unter die „Opportunisten“ und geht von einem Parteibeitritt als „Märzgefallener“ zum 1. 5. 1933 aus. Zu Surén s. auch Anhang 2: Kurzbiographien; [http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/adrsz/kap1\\_1/para2\\_545.html](http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/adrsz/kap1_1/para2_545.html) (eingesehen am 10. 5. 2010).

<sup>140</sup> Arthur Greiser, Gauleiter des „Warthelandes“, bezeichnete Surén als typischen Exponenten der Ministerialbürokratie, der durch bürokratische Geistlosigkeit die Effektivität der Verwaltung hemmte, vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 112. Stuckart nahm später für sich in Anspruch, Surén seiner Zeit – trotz angeblichen Widerstands der Partei – beim RVerwG als Senatspräsident untergebracht zu haben, vgl. BAK N 1292/37.

das (ehemalige) Zentrumsmitglied<sup>141</sup> Dr. Hans Globke<sup>142</sup>, in Stuckarts Verfassungsabteilung zuständig für das Namens- und Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht, oder das (ehemalige) DVP-Mitglied, Dr. Georg Hubrich<sup>143</sup>, 1936 Gruppenleiter für das Sachgebiet „Staatsangehörigkeit und Rasse“, gehörten zumindest bis zum Amtsantritt Himmlers im August 1943 zum personellen Erscheinungsbild des RMdI und arbeiteten in politischen Kernbereichen der NS-Verwaltung wie der Juden- und Rassenpolitik.<sup>144</sup> Viele erkannten die Karrieremöglichkeiten, die ein Beitritt zur NSDAP oder SS auch nach der Machtübernahme noch bot, und nutzten diese wie Ernst Vollert, 1935 Leiter der „Abteilung für Vermessungswesen und Volkstum“, der erst im Mai 1933 der NSDAP beigetreten war und binnen drei Jahren vom Oberregierungsrat zum Ministerialdirektor (Abteilungsleiter) avancierte, oder der bereits genannte SS-Angehörige Franz-Albrecht Medicus, der nach seinem SS-Beitritt im Oktober 1933 zum Ministerialrat und 1938 zum Ministerialdirektor im RPrMdI ernannt wurde, obgleich er erst 1937 im Rang eines SS-Scharführers in die NSDAP eingetreten war. Ein anderes Beispiel für einen erfolgreichen „Märzgefallenen“ war der Leiter des Verwaltungsrechtsreferates, Dr. Werner Hoche, der ebenfalls im Mai 1933 als Ministerialrat in die NSDAP eintrat, allerdings erst im Sommer 1939 zum Ministerialdirigenten befördert wurde.<sup>145</sup> Globkes Mitgliedsantrag wurde hingegen von der Partei 1944 im Hinblick auf seine Nähe zum politischen Katholizismus abgelehnt.<sup>146</sup>

In seiner Untersuchung zur Beamtenschaft im Dritten Reich von 1966 kam Hans Mommsen zu dem Urteil, dass selbst die Säuberungen aufgrund des GzWBB 1933/34 keine tief greifende Umschichtung unter der Beamtenschaft in den Mi-

<sup>141</sup> Über die Zentrumsbeamten hatte der preußische Ministerpräsident Göring am 18. 5. 1933 vor dem Preußischen Landtag erklärt: „Insonderheit möchte ich den vorgebrachten Beschwerden des Zentrums gegenüber klarstellen, dass ein dem Zentrum angehöriger Beamter nichts für seine Existenz zu befürchten hat, oder ein dem Zentrum angehöriger Anwärter für das Beamtentum in seiner künftigen Laufbahn in nichts behindert ist, darum, weil er dem Zentrum angehört. Wenn aber in diesen letzten Wochen und Monaten dem Zentrum angehörende Beamte von ihren Posten entfernt werden mussten, so nicht deshalb, weil sie Zentrumsanhänger waren, sondern ausschließlich deshalb, weil sie sich in der Vergangenheit als Beamte in einem Sinne betätigt haben, der nicht die Gewähr bieten kann, dass sie in Zukunft Stützen des neuen Preußens und des neuen Deutschlands sein können.“

<sup>142</sup> Dr. Hans Globke bemühte sich später vergeblich um Aufnahme in der NSDAP. Er gehörte aber einer Reihe anderer NS-Organisationen (NSV, NSKK etc.) an (vgl. zu Globke Anm. 4 in der Einleitung).

<sup>143</sup> Dr. Georg Hubrich trat nach der Aufhebung der Beitrittssperre 1937 in die NSDAP ein. Zu Hubrich s. Anhang 2: Kurzbiographien und Kap. II.

<sup>144</sup> Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 661f., rechnet vor, dass neben den elf Mitarbeitern im höheren Dienst, die der Partei gar nicht beigetreten seien und damit spätestens seit 1940 „in relativ offener Ablehnung des Systems standen“, 14 erst nach der abgelaufenen Aufnahmesperre 1937 und sechs weitere erst in den Jahren 1938 bis 1941 in die NSDAP eingetreten seien. In den Leitungspositionen (vom MinR aufwärts) des RMdI hätten daher noch 1936 31 Nicht-Parteigenossen nur 33 NSDAP-Mitglieder gegenübergestanden.

<sup>145</sup> Zu Vollert, Medicus und Hoche s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>146</sup> Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 114, Anm. 6.

nisterien mit sich brachte, sondern „weitgehend an der inneren Geschlossenheit des Beamtenapparates abprallten“.<sup>147</sup> Als Beleg führte Mommsen die Klagen des Personalreferenten für das Polizeiwesen im PrMdi, SA-Obersturmbannführers Hans von Helms, an, der im Frühjahr 1934 monierte, dass sich unter den insgesamt 270 Ministerialbeamten des PrMdi nur 18 Altparteigenossen, 29 neue Parteimitglieder und etwa 20 Parteikandidaten befänden, während die überwältigende Anzahl von 200 Beamten „es überhaupt nicht für notwendig erachtet“ hätte, „Mitglied der Partei zu werden.“ In den Kreisen der Ministerialbürokratie gehe man bereits wieder dazu über, „das Wissen höher zu bewerten als den Charakter einer Persönlichkeit.“ Den „Alten Kämpfern“ werfe man in „diffamierender Weise“ mangelnde fachliche Qualifikation vor und versuche, sie „durch bürokratische Techniken zu eliminieren“. Auch die Nationalsozialisten, die maßgebende Stellen des Staatsapparates besetzt hätten, würden sich von der ideologischen „Reinheit der Bewegung“ entfernen und hätten sich von den „Gedankengängen der klassischen Verwaltung“ „infizieren“ lassen. Von Helms forderte aufgrund dieser Eindrücke ein stärkeres Einwirken der Parteileitung auf die Personalpolitik der Ministerialverwaltung.<sup>148</sup>

Diese Empfehlung griff die Behörde des SdF mit allem Nachdruck auf.<sup>149</sup> Sie beanspruchte in der Folgezeit weitreichende Mitwirkungsrechte bei der Ernennung und Beförderung von Beamten. Die in § 26 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 normierte „Eignung“ umfasste daher nicht nur die fachliche Eignung, sondern auch die „politische Zuverlässigkeit“, d.h. ein Bewerber musste „Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten“.<sup>150</sup> Bei Beförderungen wurde daher von der Partei neben der Gesinnung auch die politische Betätigung des Kandidaten überprüft. Hierfür war der Nachweis einer Betätigung in der NSDAP und ihren Gliederungen (SA, SS, NSKK) oder angeschlossenen Berufsverbänden (z.B. NSRB, RDB) zu erbringen.<sup>151</sup> Zwar wurde die Eignung eines Bewerbers von der staatlichen Einstellungsbehörde beurteilt, der NSDAP kam hierbei jedoch, gestützt auf einen „Führererlass“ vom 24. September 1935<sup>152</sup>, ein Anhörungsrecht zu, welches ihre Mitwirkung an der Einstellungsentscheidung sicherstellte. Damit war faktisch jede Beamtenernennung und Beförderung von der Zustimmung der Dienststellen der NSDAP abhängig, die in Form von politischen Gutachten Stellung nahmen und dabei den Werdegang des Beamten und seine politischen Ansichten und Tätigkeiten über-

<sup>147</sup> Mommsen, *Beamtentum*, S. 56–61, hier S. 59. Nach Mommsen wurden kaum 2% aller Beamten aus „rassischen“ und politischen Gründen aus dem Dienst entfernt, wenngleich der höhere Dienst stärker betroffen gewesen sei.

<sup>148</sup> Die Denkschrift von Helms' ist zum Teil bei Mommsen, *Beamtentum*, S. 171–173, abgedruckt. Vgl. auch: Rebentisch, *Führerstaat*, S. 111 f.

<sup>149</sup> Nach der „Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten“ vom 28. 2. 1939 (RGBl. 1939, I, S. 37 f.) mussten z. B. Bewerber für das Amt eines Staatsanwaltes oder Richters eine Parteimitgliedschaft vorweisen können (§ 2 S. 1 der VO lautete: „Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben.“).

<sup>150</sup> Majer, *Grundlagen*, S. 221 f.

<sup>151</sup> Ebenda.

<sup>152</sup> RGBl. 1935, S. 1203.

prüften.<sup>153</sup> Nach einer Anordnung des SdF von 1936 hatten die Parteistellen sogar dann Material über „sämtliche Beamte“ zusammenzutragen, wenn eine „Beförderung oder Ernennung des Einzelnen noch nicht in Frage stand“.<sup>154</sup>

Der Mitgliedschaft in der NSDAP kam bei der politischen Beurteilung von Beamten eine besonders große Bedeutung zu, obgleich sie bis 1939 formal weder Voraussetzung für die Einstellung noch die Beförderung war. Eine berufliche Karriere ohne Mitgliedschaft in der Partei oder zumindest einer ihrer Gliederungen war im Bereich der „klassischen Verwaltung“ nur eingeschränkt möglich. 1939 wurde der Zwang des Beamtenanwärters, in die NSDAP einzutreten, schließlich sogar gesetzlich verankert, indem der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Bewerbung abgegeben werden musste.<sup>155</sup> Vor diesem Zeitpunkt war das Mindeste, was von den Beamten gefordert wurde, die Mitgliedschaft in der NSV.<sup>156</sup> Für den juristischen Vorbereitungsdienst – aus dem sich das Gros der späteren Verwaltungsbeamten rekrutierte – war seit 1937 die Parteimitgliedschaft faktisch mehr oder weniger obligatorisch.<sup>157</sup>

In dem vom RPrMdI ausgearbeiteten Deutschen Beamtengesetz von 1937 (DBG)<sup>158</sup> wurde der Beamte nach § 1 zum „Vollstrecker des Willens des von der NSDAP getragenen Staates“ erklärt. Er schuldete „dem Führer“ „Treue bis in den Tod“. Sein gesamtes Verhalten musste von „der Tatsache geleitet werden, dass die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volk die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist“ (§ 3 DBG). § 71 des DBG von 1937 sah vor, dass im Fall „politischer Unzuverlässigkeit“ die Versetzung in den Ruhestand erfolgen sollte.

Nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes konnte schon die „geringste Betätigung einer nicht-nationalsozialistischen Gesinnung“ disziplinarisch geahndet werden.<sup>159</sup> Bereits der Nichtbeitritt zum NSV, der Nichtankauf von NSDAP-Schulungsbriefen und die unvorschriftsmäßige Ausführung des „Deut-

<sup>153</sup> Majer, Grundlagen, S.228.

<sup>154</sup> Anordnung vom 30.3.1936, zit. nach Majer, Grundlagen, S.231; Diehl-Thiele, Partei und Staat, S.234, Anm. 77.

<sup>155</sup> „VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten“ vom 28.2.1939, in: RGBl.1939, S.371. Hierzu Caplan, The Politics of Administration, in: Historical Journal 20 (1977), S.707–736, hier S.732–734, die darauf hingewiesen hat, dass Bormann jedoch 1941 dem RMDI mitteilte, dass er Parteimitgliedschaft nicht mehr als eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Öffentlichen Dienst ansehe.

<sup>156</sup> Mommsen, Beamtentum, S.74.

<sup>157</sup> Majer, Grundlagen, S.232. Immerhin muss es auch Parteiaustritte gegeben haben, wie ein Runderlass des RMDI vom 27.2.1936 zeigt, wonach in solchen Fällen Austrittsgründe erforscht und bei Ablehnung des Programms oder der politischen Haltung der Partei eine Entfernung aus dem Dienst vorgenommen werden sollte. MBliV, 1936, Sp.275; Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, S.396f.

<sup>158</sup> RGBl.1937, I, S.669. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. VI, S.1082–1098, hier S.1088f.

<sup>159</sup> Siehe hierzu Majer, Grundlagen, S.229, die auf BVerfGE 3, 58, Bezug nimmt, in der zur Klärung der Frage der staatsrechtlichen Kontinuität der Beamtenverhältnisse nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ ein sehr umfassender Überblick zum NS-Beamten- und Disziplinarrecht gegeben wird.

schen Grüßes<sup>160</sup> konnten demnach ausreichen, um ein Dienstvergehen mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen zu begründen.<sup>161</sup> Püttner hat in seiner Darstellung zum öffentlichen Dienst im „Dritten Reich“ darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen schon rein äußerlich einen starken „Konformitätsdruck“ erzeugten.<sup>162</sup> Dessen ungeachtet gab es zumindest in der Anfangszeit aber auch mehr oder weniger offene Kritik am NS-Regime, gegen die sich der am 22. Juni 1933 herausgegebene „Erlass gegen Miesmacher“<sup>163</sup> richtete, demzufolge sogenannte Miesmacher als „verkappte Marxisten“ bei ihren Vorgesetzten angeschwärzt werden sollten. Auch nach den Röhm-Morden Ende Juni 1934 hatte Minister Frick offenbar Zweifel an der Gefolgschaft der Beamten und hielt es ausdrücklich für notwendig, sie per Erlass an ihre Amtspflicht zu unbedingtem Gehorsam und Treue zu erinnern.<sup>164</sup>

Neben die institutionalisierten Mitwirkungsrechte traten zahlreiche informelle Informations- und Einflussmöglichkeiten der NSDAP, die entscheidenden Einfluss auf die Personalpolitik sicherten. Die Beamtenschaft rekrutierte sich auch in der NS-Zeit noch aus einer ziemlich homogenen Schicht, einem Milieu, das vorwiegend durch gleiche Herkunft, Erziehung, Militärzeit oder Freikorps, (Jura-)Studium und ein ähnliches gesellschaftliches Umfeld geprägt wurde<sup>165</sup> und – wie eingangs in Bezug auf Stuckart dargestellt – den Nährboden für den politisch fast reibungslosen Übergang zum Nationalsozialismus bilden konnte. Viele Beamte hatten somit auch persönlich gute Verbindungen zu den korrespondierenden NSDAP-Stellen, in denen schnell aufgestiegene Kollegen, Studienfreunde, alte Kameraden und Bundesbrüder aus den studentischen Korps und Verbindungen saßen, mit denen beruflicher und gesellschaftlicher Verkehr gepflogen wurde. Auf diese Weise betätigten sich viele Beamte auch als Zuträger für politische Informationen, die vielfach für den SD als „Meldungen aus dem Reich“ oder andere NSDAP-Stellen aufbereitet wurden. Die Lenkung und Kontrolle der politischen Gesinnung über diese persönlichen und informellen Beziehungen oder Beeinflussungen als Einfluss- und Machtinstrumente der NSDAP dürfen daher keinesfalls unterschätzt werden.

Eine berufliche Karriere, ohne der NS-Ideologie in der täglichen Arbeit Tribut zu zollen, war für den Beamten, insbesondere in leitender Stellung, im „Dritten Reich“ in aller Regel nicht möglich.<sup>166</sup> So vermögen folgende Zahlen des Reichsbundes der Deutschen Beamten von 1939 – insbesondere auf der Ebene der Reichsministerien und in dem Schlüsselbereich der inneren Verwaltung – nicht zu verwundern, wonach von insgesamt 1,5 Mio. Mitgliedern des Reichsbundes 28,2%

<sup>160</sup> Der Hitlergruß wurde den Beamten bereits durch Erlass vom 20.7.1933 zur Pflicht gemacht, vgl. MBliV 1933, Sp.859f.

<sup>161</sup> Beispiele bei Majer, Grundlagen, S.229.

<sup>162</sup> Püttner, Der öffentliche Dienst, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

<sup>163</sup> MBliV 1933, Sp.731. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

<sup>164</sup> MBliV 1934, Sp.996. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

<sup>165</sup> Majer, Grundlagen, S.233.

<sup>166</sup> Ebenda.

der Partei angehörten. 8,3% waren politische Funktionsträger (102619), 7,2% (98860) Mitglieder der SA, 1,1% (14122) der SS, 1% (13144) des NSKK und 1,6% (19857) des NS-Luftfahrkorps.<sup>167</sup> Hierbei muss allerdings auch in Rechnung gestellt werden, dass sich das Gros der Beamten auch vor der Machtübernahme nicht mit der ungeliebten Weimarer Republik identifizierte und einen autoritären Obrigkeitsstaat herbeigesehnt hatte.<sup>168</sup> Dies wurde noch erheblich durch ein weitverbreitetes Empfinden einer generellen Krise des Beamtentums insbesondere in der Endzeit der Weimarer Republik verstärkt, zumal die Brüning-sche Sparpolitik erhebliche Kürzungen bei der Beamtenbesoldung gebracht hatte.<sup>169</sup> Die Versprechen der NSDAP, einen starken Staat mit einem starken Berufsbeamtentum „wiederherzustellen“, waren daher für viele Beamte gerade in der Anfangszeit mit der Hoffnung auf neue Gestaltungsmöglichkeiten und Privilegien verbunden. Die höhere und mittlere „vergangenheitsfixierte Beamtenschaft“ schwenkte daher, wie Hans-Ulrich Wehler betont, in ihrer überwiegenden Mehrheit und „ohne vernehmbaren Einspruch auf die Linie des neuen Regimes ein, das Ordnung, Stabilität, Effizienz, insbesondere aber ‚nationale Werte‘ so nachdrücklich betonte“.<sup>170</sup> Hierbei sei der „anhaltende Arbeitsdruck, der auch im endlosen Strom der Gesetzesvorlagen und Verordnungen zutage trat, ebenso klaglos hingenommen worden wie die rigorose Entfernung republiktreuer und jüdischer Arbeitskollegen“, die „keinen Hauch von Widerspruch auslöste“, so dass „der nationalsozialistischen Penetration einer als Korporation derart versagenden Bürokratie“ „seither Tor und Tür geöffnet“ waren.<sup>171</sup>

Der Pakt mit der neuen Staatsideologie bedeutete demnach nicht nur Ämterkontinuität, sondern auch ein Verflochtensein und „Miteingebundenwerden“ in die Unrechts- und Willkürmaßnahmen des Regimes, auch wenn der einzelne Beamte diese Maßnahmen – wie viele später aussagten – „innerlich“ abgelehnt haben mag. Der formelle oder informelle Zwang zur Mitarbeit entwickelte sich mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit weiter, so dass nicht nur die tagtäglichen „legalen“ Diskriminierungsmaßnahmen des Regimes mitgetragen und mitgestaltet, sondern auch die ganz offenkundigen Gewaltaktionen – unter klarem Verstoß gegen das bestehende Recht – geduldet, toleriert und zum Teil begrüßt wurden.<sup>172</sup>

<sup>167</sup> Deutsches Beamtenjahrbuch 1939, S. 171, zit. nach Neumann, Behemoth, S. 441; Majer, Grundlagen, S. 233. Neumann führte 1941 zur Lehrerschaft als wichtiger Teil der Beamtenschaft innerhalb der NSDAP aus: „Die Beamten waren zu keiner Zeit begeisterte Anhänger der Weimarer Demokratie. Sie betrachteten die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften als eine Bande von korrupten, auf Posten versessenen ‚Kriminellen‘, die 1918 die Monarchie aus durch und durch selbstsüchtigen Motiven verrieten. Obwohl nicht offen nationalsozialistisch, wurde ihr eigener Verband, der DBB, doch in dem Maße reaktionärer, wie das Ansehen der Demokratie schwand [...]“.

<sup>168</sup> Vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S. 66.

<sup>169</sup> Mommsen, Beamtentum, S. 20–30; Caplan, The Politics of Administration, in: Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 711f.

<sup>170</sup> Vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S. 66.

<sup>171</sup> Ebenda.

<sup>172</sup> So auch: Rebetisch, Führerstaat, S. 428, der betonte, „dass das im Einzelfall zu begründende Festhalten an rechtsstaatlichen Begriffen im Rahmen terroristischer Gewalt-

Viele Mitarbeiter des RMdI stellten – wie auch Staatssekretär Stuckart – ihr juristisches Können und ihren Sachverstand loyal und durchaus kreativ-gestaltend in den Dienst der NS-Ideologie und vermittelten dieser durch die Schaffung „normativer Grundlagen“ einen Anstrich von Legalität. Ihr organisatorisches und juristisches Wissen und Können widmeten sie dabei der Rationalisierung der NS-Ideologie, für deren Postulate sie den normativ-organisatorischen Rahmen schufen, innerhalb dessen in den 40er Jahren der Völkermord durchgeführt wurde.<sup>173</sup>

Andere, eher konservativ gesonnene, den besonders radikalen Forderungen des Regimes zumindest „innerlich ablehnend“ gegenüberstehende Beamte des höheren Dienstes – überwiegend rechtskundige Juristen – sahen in den Gewaltaktiven Ausnahmerecheinungen, die mit der Zeit abklingen würden, so dass wieder geordnete Zustände Einkehr halten würden.<sup>174</sup> Normen, die die Willkür zum System erhoben, wurden von vielen bereits als ein Akt der „Rechtssicherheit“ angesehen. Sie wollten nicht erkennen, dass Terror und Gewalt systemimmanente und dauernde, ja notwendige Merkmale der NS-Herrschaft waren, sondern gaben sich vielfach der kühnen Hoffnung hin, dass die bürokratischen Vorschriften, die juristischen Institutionen und normativen Regelungen Gewaltaktionen verhindern würden, dass also „die Politik“ Verwaltung und Justiz nicht beeinträchtigen würde. Für diejenigen, die sich spät besannen, war es insbesondere nach Kriegsausbruch schwierig, sich der Verantwortung zu entziehen, da Hitler sich Rücktrittsgesuche seiner höheren Beamten ausdrücklich verboten hatte und diese als Hochverrat betrachtete.<sup>175</sup>

herrschaft zur Verschleierung der verbrecherischen Grundstrukturen beiträgt und dem notorischen Unrechtssystem einen trügerischen Schein von Rechtsstaatlichkeit verleiht“.

<sup>173</sup> Dessen ungeachtet ist Hürter, *Das Auswärtige Amt*, in: VfZ 59 (2011), S. 167–192, hier S. 176, natürlich zuzustimmen, wenn er in seiner Kritik des Berichts der Historikerkommission zum Auswärtigen Amt (Conze u. a., *Das Amt und seine Vergangenheit*) betont, dass die nach den Erkenntnissen der Forschung keineswegs geradlinige komplexe prozessuale Entwicklung, die sich erst im Spätsommer/Herbst 1941 zum Genozid verdichtete, es – trotz aller düsteren Vorzeichen – den Beteiligten innerhalb der Ministerialverwaltung – zumindest bis zum Herbst 1941 – nicht möglich machte, ihr Tun als Beihilfe- oder Vorbereitungshandlung zum Morden zu erfassen.

<sup>174</sup> Majer, *Grundlagen*, S. 238, betont, dass diese Form „geordneter Zustände“ auch schon durch die nachträgliche formelle Legalisierung der Gewaltaktionen durch Gesetz oder Verordnung – wie etwa bei der „Rechtfertigung“ der Morde im Zeitraum vom 30. 6. bis 2. 7. 1934 (der „Niederschlagung des Röhm-Putsches“) durch das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 529) – erreicht wurde. Der Staatsrechtler Carl Schmitt verstieg sich in einem Artikel in der DJZ 1934, Sp. 945–950, hier Sp. 947, damals sogar zu der Aussage: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft. Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt Richtertum. [...] In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz. Inhalt und Umfang seines Vorgehens bestimmt der Führer selbst.“

<sup>175</sup> Rebenitsch, *Führerstaat*, S. 429, mit Verweis auf die Aussage von Hans Heinrich Lamers vor dem Nürnberger Militärtribunal.

### Stuckarts Aufgabenbereich und Stellung im RPrMdl

Bis zum Frühjahr 1938 leitete Stuckart als bloßer Titularstaatssekretär die Abteilung „I -Verfassung und Gesetzgebung“ des RPrMdl<sup>176</sup>. Stuckarts Abteilung war in Gruppen gegliedert, die wiederum in Sachgebiete aufgeteilt waren. Der Geschäftsverteilungsplan vom 15. Juli 1936<sup>177</sup> führte folgende Gruppen auf:

1. „Bewegung und Staat“,
2. „Verfassung und Organisation“,
3. „Verwaltungsrecht und Gesetzgebung“,
4. „Wehrmacht und Reichsverteidigung“,
5. „Reichsbürgerrecht, Reichs- und Staatsangehörigkeit“,
6. „Rasserecht und Rassepolitik“,
7. „Orden, Titel und Staatshoheitssachen“.

Außerdem war Stuckarts Abteilung für die Gesetzgebung und die Rechtsförmlichkeitsprüfung zuständig und musste daher bei sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beteiligt werden.<sup>178</sup> Der neue Geschäftsverteilungsplan vom 15. Januar 1938<sup>179</sup> verzeichnete in der Abt. I zudem eine neue Unterabteilung, „Reichsverteidigung und Wehrrecht“, die ebenfalls von Stuckart geleitet wurde.<sup>180</sup> 1939/40 gehörten der Abteilung – kriegsbedingt mit zahlreichen Personalwechseln – bis zu 100 Beamte, darunter ca. 41 Beamte des höheren Dienstes<sup>181</sup>, ca. 40 Beamte des gehobenen Dienstes, drei Registratoren und drei Sekretäre an.

<sup>176</sup> Stuckart ließ sich von seinem ehemaligen Mitarbeiter Arno Grigo (\*9.3.1895) am 31.7.1948 an Eides statt versichern, dass er bis 1938 lediglich die Stellung eines Abteilungsleiters innehatte, der – wie alle anderen Abteilungsleiter auch – dem „eigentlichen Staatssekretär“, Hans Pfundtner, unterstand. Pfundtner habe deswegen auch die eigentlich untypische Amtsbezeichnung „der leitende Staatssekretär“ erhalten. Frick habe zudem angeordnet, dass ihm – auch bei seinen längeren Abwesenheiten – alle wichtigen Entwürfe, insbesondere alle Gesetzes- und VO-Entwürfe zur abschließenden Zeichnung oder doch wenigstens zur Billigung vorgelegt werden sollten, auch wenn er sie nicht abschließend zeichnete. Alle wichtigen Eingänge seien über das Ministerbüro gelaufen und wurden auch Pfundtner vorgelegt, der sie mit seinem Doppelkreuz zeichnete und sich somit in die Geschäftsführung des Ministeriums einschaltete. Stuckart sei daher niemals allgemeiner Vertreter des RMDI gewesen. Vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 3f.

<sup>177</sup> Der Geschäftsverteilungsplan (BAB R 1501, 6, Bl. 47ff.) ist mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern im Anhang dieser Arbeit wiedergegeben.

<sup>178</sup> Vgl. hausinterne Anordnung Fricks vom 19.5.1941, in: BAB R 1501/358.

<sup>179</sup> BAB R 1501/7.

<sup>180</sup> Sein Vertreter für dieses Gebiet war MinR Dr. Justus Danckwerts. Zu Danckwerts s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>181</sup> Als Stuckarts leitende Mitarbeiter in der Abt. I (Stand: 1939/40, die Liste wurde offenbar nachträglich in den Geschäftsverteilungsplan eingefügt) werden aufgelistet: MinDir Ehrensberger; MinDirg Danckwerts; MinDirg Hering; MinDirig Dr. Hoche; MinDirig Dr. Hubrich; MinR Dr. Abesser; MinR Driest; MinR Duckart; MinR Dr. Globke; MinR Dr. Ilz; MinR Jacobi; MinR Kettner; MinR Dr. Lösener; MinR Dr. Pabst; MinR Dr. Rudmann; MinR Turneck; MinR Dr. Volkart; OVGR Dr. Danckelmann; OVGR Dr. Georg Schmidt; OVGR Freiherr von Wolff, vgl. BAB R 1501/6, Bl. 15. Die Lebensläufe konnten zum Teil in den Kurzbiographien im Anhang 2 rekonstruiert werden.

Stuckarts Stellvertreter und einer seiner engeren Mitarbeiter war der erfahrene, 28 Jahre ältere Verwaltungsbeamte Ministerialdirigent Hermann Hering<sup>182</sup>, der schon vor dem Ersten Weltkrieg im Reichsamt des Innern tätig gewesen war und sich bereits kurz nach der Machtübernahme als förderndes Mitglied der SS und 1941 – nach Fürsprache Stuckarts – der NSDAP angeschlossen hatte. Stuckarts persönlicher Referent blieb über lange Jahre Hans-Joachim Kettner, den Stuckart aus Wiesbaden kannte und der ihm aus dem REM ins RPrMdI gefolgt war.

Im Zuge der territorialen Expansion des Reiches entwickelte sich auch Stuckarts Geschäftsbereich dynamisch weiter: Nach dem „Anschluss“ Österreichs<sup>183</sup> bestellte ihn Hitler am 16./24. März 1938 zum „Leiter der Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“.<sup>184</sup> Zeitgleich wurde Stuckart für seine Verdienste um den „Anschluss“ Österreichs von Hitler am 19./26. März 1938 vom Ministerialdirektor, der den Titel Staatssekretär führen durfte, wieder zum „vollwertigen“ Staatssekretär im RMDI befördert. Staatssekretär Pfundtner nannte sich fortan „leitender Staatssekretär“ und legte fest, dass Stuckart „auch in der künftigen Eigenschaft als Staatssekretär lediglich die Leitung der Abteilung ‚Verfassung und Verwaltung‘ einschließlich der Unterabteilungen Reichsverteidigung und Österreich“ übernehme; die alleinige Vertretung des Ministers für den Gesamtbereich des Ministeriums behielt er sich ausdrücklich selbst vor.<sup>185</sup>

<sup>182</sup> Zu Hermann Hering (\*5. 3. 1874, †?) s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>183</sup> Zum „Anschluss“ Österreichs s. Botz, Die Eingliederung Österreichs; Schmiedl, März 1938. Zu den Aufgaben der Zentralstelle s. Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Österreich-Tschechoslowakei, S. 81–90; Ehrensberger, Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345; Stuckart, Die Eingliederung der deutschen Ostmark in den Rechts- und Verwaltungsraum des Deutschen Reiches, in: Reich und Ostmark, S. 56–75 (1938); sowie ders., Die Eingliederung des Landes Österreich in den deutschen Rechts- und Verwaltungsraum, in: DR 8 (1938), S. 139–145.

<sup>184</sup> Daraufhin wurde am 18. 3. 1938 in der Abt. I die „Gruppe Ö – Österreich“ unter Leitung von MinR Dr. W. Hoche mit MinR Dr. G. Hubrich als Vertreter eingerichtet. Sachgebiete der neuen „Gruppe“ waren: Allgemeine Fragen und Organisation, Staats- und Verwaltungsrechtliche Fragen, Wirtschafts- und Finanzfragen, Landwirtschaft und Sozialversicherung, Justiz, Polizei und übrige Rechtsgebiete. MinR Dr. B. Ermert wurde zudem als Verbindungsmann nach Wien entsandt. Für ihn kam ein österreichischer Beamter, Landeshauptmann von Wendelstätt, ins RMDI. Im Sommer 1938 kam Dr. O. Ehrensberger, vormals Landrat von Recklinghausen, ins RMDI und übernahm unter Leitung von Medicus die Referate Verwaltungsreform, Grundsätzliches und Verwaltungsorganisation; Aufbau der Reichs- und Landesverwaltung; Aufbau der Reichssonderverwaltung; Durchführung der Reichs- und Landesverwaltung sowie in der Gruppe 3 das Referat Reform des materiellen Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zu den genannten Beamten s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>185</sup> Vgl. Schreiben Pfundtners an Reinhardt vom 18. 3. 1938, in: BAB R 2/11687, und Pfundtner an Lammers, in: BAB R 43 II/1126b, zit. nach Rebentisch, Führerstaat, S. 107. Der seit September 1935 in der Innenverwaltung tätige und mit Stuckart dienstlich und persönlich bekannte Walter Becht (\*1909) sagte am 16. 5. 1948 an Eides statt aus, dass Stuckart bis Herbst 1943 „lediglich einer der Abteilungsleiter“ des RMDI war, dem keine anderen Abteilungen unterstellt gewesen seien, vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/868, Bl. 111 ff. Die Nürnberger Richter gingen daraufhin fälschlicherweise davon aus, dass Stuckart erst 1943 nach Himmlers Ernennung zum Innenminister zum vollwertigen StS befördert worden sei, vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 51 und S. 162.

Im Namen  
des  
Deutschen Volkes  
ernenne ich  
den Ministerialdirektor, Staatssekretär a.D.  
**Dr. Wilhelm Stuckart**  
zum Staatssekretär.

Stuckarts Ernennungsurkunde,  
19. März 1938, Privatbesitz Stuckart

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung,  
daß der Ernannte getreu seinem Diensteide  
seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und  
das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch  
diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich  
sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Berlin, den 19. März 1938

Der Führer und Reichkanzler



Mit Erlass des Zweiten Reichsverteidigungsgesetzes am 4. September 1938 und der Ernennung Fricks zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) am 27. September 1938 erhielt Stuckart auch auf diesem Gebiete neue Aufgaben. Frick teilte den Reichsbehörden durch Schreiben vom 5. Oktober 1938 mit, dass Himmler zu seinem Stellvertreter und Stuckart zu seinem Stabsleiter bestellt worden sei.<sup>186</sup> Nach der Annexion des Sudetenlandes<sup>187</sup> wurde Stuckart am 1. Ok-

<sup>186</sup> Vgl. undatierten Vermerk betreffend „Die Vertretung des GBV“, in: BAB R 43 II/1293 a, Bl. 5ff. Die „offizielle“ Ernennung Stuckarts zum Stabsleiter GBV durch Göring erfolgte hingegen erst nach dem Überfall auf Polen am 5. 9. 1939. Vgl. Ernennungsurkunde mit den Unterschriften von Göring und Lammers, in: BAB R 43 II/1293 a, Bl. 10ff. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 434, geht unter Verweis auf die Lage im Jahre 1942 davon aus, dass die Funktion als Stabsleiter GBV Stuckart „zur administrativen Vereinheitlichung in allen besetzten Gebieten“ befugt habe, und dass – im Hinblick auf ein Dokument im Sonderarchiv Moskau, 720-4-40 – Himmler nach seiner Ernennung zum RMDI am 26. 8. 1943 Stuckart in seiner Funktion als „Vertreter GBV“ bestätigt habe. Möglicherweise machte Himmler Stuckart demnach 1943 tatsächlich zum „Vertreter GBV“. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass hier ein Missverständnis vorliegt, wonach Stuckart als Stabsleiter GBV auch dessen offizieller ständiger Vertreter gewesen ist, da er sowieso ständig in Vertretung für den GBV handelte. Zu bezweifeln ist jedoch Essners Aussage, wonach diese Funktion Stuckart „zur administrativen Vereinheitlichung in allen besetzten Gebieten“ befugt hätte. Dies deckt sich nicht mit den bei Rebentisch, Führerstaat, S. 144f., beschriebenen Kompetenzen des GBV.

<sup>187</sup> Vgl. Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. 9. 1938 („Münchener Abkommen“), in: RGBl. 1938, II, S. 853f.



Stuckart (i. d. Mitte ggü. von Hitler) in der Entourage Hitlers mit Frick, Lammers und Bormann auf der Prager Burg am 16. März 1939 bei der Formulierung des Erlasses über die Errichtung des Reichsprotectorates Böhmen und Mähren, in: Heinrich Hoffmann, *Hitler in Böhmen und Mähren*, Berlin 1939, S. 23, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 30025452

tober 1938 zum „Leiter der Zentralstelle für die Überleitung der sudetendeutschen Gebiete“ bestellt.<sup>188</sup> In Stuckarts Abteilung wurde daraufhin eine neue „Gruppe“ mit Namen „I-S“ gebildet.

Am 22. März 1939 folgte Stuckarts Bestellung zum Leiter der „Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses für das Protectorat Böhmen und Mähren“. Er war wenige Tage zuvor, am 15. März 1939, in der Entourage Hitlers mit Frick nach Prag gereist und hatte abends auf der Prager Burg unter Aufsicht Hitlers, der ihm die Präambel diktierte, den „Erlass über die Errichtung des deutschen Protectorates Böhmen und Mähren“ ausgearbeitet.<sup>189</sup>

<sup>188</sup> Vgl. hierzu das von Stuckart und seinen Mitarbeitern ausgearbeitete „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland“, RGBl. 1939, I, S. 780. Dazu Frick, *Entwicklung und Aufbau*, in: RVBl. 60 (1939), S. 465–473 (zugleich Vortrag vor der Verwaltungsakademie Hamburg am 10. 6. 1939), sowie Ehrensberger, *Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz*, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345. Der „Führer“ der Sudetendeutschen, Konrad Henlein, wurde gleichzeitig (am 1. 10.) zum „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete“ ernannt (RGBl. I, S. 1331f.). Die Bildung eines „Reichsgaues“ war bereits mit vorgesehen (2. VO vom 8. 10. 1938, RGBl. I, S. 1348). Zur Eingliederung des Sudetenlandes und zu Henlein s. Gebel, „Heim ins Reich“.

<sup>189</sup> RGBl. 1939, I, S. 485. Vgl. Kershaw, *Hitler 1936–1945*, S. 234. Vgl. auch: Stuckarts Vortrag auf dem „Tag des deutschen Rechts in Leipzig“ vom 19. bis 21. 5. 1939: *Das Protectorat Böhmen und Mähren im Großdeutschen Reich*, in: *Tag des Deutschen Rechts*

Entsprechend seinem weiteren Kompetenzzuwachs wurde Stuckarts gesamte Abteilung im Frühjahr 1939 umstrukturiert und umfasste nunmehr sechs Unterabteilungen<sup>190</sup>:

1. Uabt. I 1: „Verfassung und Verwaltung“ mit Ministerialdirigent F. A. Medicus als Unterabteilungsleiter;
2. Uabt. I 2: „Staatsangehörigkeit und Rasse“ mit Ministerialdirigent Dr. H. Hering als Unterabteilungsleiter;
3. Uabt. I 3: „Gesetzgebung zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und zur Überleitung der sudetendeutschen Gebiete“ mit Ministerialdirigent Dr. W. Hoche als Unterabteilungsleiter (Vertreter G. Hubrich);
4. Uabt. I 4: „Reichsverteidigung und Wehrrecht“ mit Ministerialdirigent Dr. J. Dankwerts als Unterabteilungsleiter;
5. Uabt. I 5: „Angelegenheiten des Protektorates Böhmen und Mähren“ mit Ministerialdirigent Dr. H. Hering (Vertreter: G. Hubrich) als Unterabteilungsleiter
6. Uabt. I 6 „Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich“ mit MinR Dr. Georg Hubrich als Leiter.

In seiner Funktion als Stableiter GBV leitete Stuckart im Sommer 1939 eine interministerielle Kommission zur Vereinfachung der Verwaltung.<sup>191</sup> Der von dieser Kommission ausgearbeitete „Führererlass zur Vereinfachung der Verwaltung“ vom 28. August 1939<sup>192</sup> brachte in der von Kompetenzkonflikten, Korruption und persönlichen Rivalitäten geprägten polykratischen Verwaltung des „Dritten Reiches“ jedoch keine spürbaren Effizienzgewinne.<sup>193</sup>

Kurz vor dem Überfall auf Polen wurde Stuckart die Aufmerksamkeit des „Führers“ zuteil, als sein Flugzeug auf der Rückkehr von der Danziger „Rechtswahretagung“ über der Ostsee am 25. August 1939 von polnischer Flak beschossen wurde. Stuckart erstattete über diesen Vorfall nach seiner Rückkehr Hitler in der

1939, hg. vom NSRB, S. 143–162; Harry von Rzycki, Böhmen und Mähren im deutschen Lebensraum, in: DV 16 (1939), S. 388–393; Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Österreich-Tschechoslowakei, S. 103ff.; Kárny u. a., Deutsche Politik im „Protektorat Böhmen und Mähren“.

<sup>190</sup> BAB R 1501/8, Bl. 235–239.

<sup>191</sup> In der Kommission waren neben dem RMDI, der SdF, das RMDf, das OKW, der GBW und der Beauftragte für den Vierjahresplan repräsentiert. Vgl. hierzu: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576; Rebentisch, Führerstaat, S. 147.

<sup>192</sup> RGBL. I, S. 1585. Der „Führererlass“ nahm den zwei Tage später durch den Angriff auf Polen erreichten Kriegsfall vorweg. Hitler verlangte von der Verwaltung „restlosen Einsatz“ und „schnelle, von bürokratischen Hemmnissen freie Entscheidungen“. Das Verwaltungsverfahren sollte verkürzt und der Verwaltungsrechtsschutz (weiter) beschnitten werden. Vgl. hierzu: Ehrensberger, Die Vereinfachung der Verwaltung, in: DV 19 (1942), S. 533–537; Rebentisch, Führerstaat, S. 148–162, mit Verweis auf Protokollvermerk Kritzingers vom 21. 8. 1939 in BAB R 43 II/703a; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576.

<sup>193</sup> Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 399–402, nennt zahlreiche Beispiele für die Versuche, die Verwaltung während des Krieges schlanker und schlagkräftiger zu gestalten, ohne dass diese Ziele tatsächlich erreicht wurden.

Reichskanzlei persönlich Bericht.<sup>194</sup> Am 31. August 1939 wurde Stuckart daraufhin für „besondere Verdienste“ das „Kreuz von Danzig“ verliehen.

Nach Kriegsbeginn wurde Stuckart in seiner Funktion als Staatssekretär und Stabsleiter GBV Mitglied des neu gebildeten Ministerrats für die Reichsverteidigung und nahm regelmäßig an den Sitzungen dieses Gremiums unter Leitung Görings teil. Der Ministerrat sollte eine einheitliche Führung von Verwaltung und Kriegswirtschaft sicherstellen und hatte die Befugnis, „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen durften. Dieses Kriegskabinett tagte jedoch nur bis Mitte November 1939.<sup>195</sup> Ferner gehörte Stuckart dem „Generalrat der Vierjahresplanbehörde“<sup>196</sup> unter Göring an, in dem neben Partei und Wehrmachtsrepräsentanten acht Staatssekretäre aller wirtschafts- und sozialpolitisch wichtigen Ressorts vertreten waren und Stuckart eine „Geschäftsgruppe“ leitete.<sup>197</sup>

Im Zuge der Zerstörung des polnischen Staatswesens wuchs auch Stuckarts Macht- und Aufgabenbereich weiter an. Am 6. Oktober 1939 arbeitete er nach einer Besprechung mit Hans Frank und den Gauleitern Koch (Ostpreußen), Forster (Danzig-Westpreußen), Schwede-Coburg (Mecklenburg), Stürtz, Wagner (Schlesien) und Arthur Greiser (Posen-Wartheland) den „Erlass über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ (Danzig/Wartheland) aus<sup>198</sup> und legte Hitler am

<sup>194</sup> Hitler erwähnte den Zwischenfall unter Nennung von Stuckarts Namen in einer Unterredung mit dem französischen Botschafters Coulondre am gleichen Tage, vgl. Hofer, Die Entfesselung des Zweiten Weltkriegs, S. 218f.; DNB vom 26. 8. 1939.

<sup>195</sup> „Führererlass über Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung“ (RGBl. 1939, I, S. 1539). Dem Ministerrat gehörten darüber hinaus der SdF Heß, Reichsbankpräsident Funk, Frick, der ChRK Lammers und der ChOKW Keitel an. Das Gremium sollte Hitler von der Routinearbeit der Reichsregierung entlasten, da er sich auf Kriegsführung und Außenpolitik konzentrieren wollte. In seiner konstituierenden Sitzung am 1. 9. 1939 verabschiedete der Ministerrat insgesamt 14 Verordnungen. Wenige Tage darauf, am 4. 9., folgten weitere sechs. Dies umfasste insbesondere Maßnahmen des politischen Strafrechts, wie die „VolkschädlingsVO“ vom 5. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1679), das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksender („VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. 9. 1939, RGBl. I, S. 1683) oder den von Heydrich eingebrachten Entwurf eines „Volksmeldedienstes“ auf der Sitzung am 18. 9. 1939, der jedoch am Widerspruch Görings scheiterte. Die letzten drei Sitzungen fanden am 18. 9., am 16. 10. und am 15. 11. 1939 statt; die Sitzungsprotokolle sind abgedruckt in: IMT, Bd. XXXI, S. 226ff., 239ff. Vgl. Rebutisch, Führerstaat, S. 117–132.

<sup>196</sup> Zum Vierjahresplan vgl. den Beitrag des Vertreters des Reichskommissars für die Preisbildung, Vizepräsident Dr. Flottmann, Berlin: Staatliche Wirtschaftsführung im Vierjahresplan, in: DV 16 (1939), S. 242–247.

<sup>197</sup> Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung, S. 58.

<sup>198</sup> Hitler unterzeichnete den Erlass am 8. 10. 1939 (RGBl. 1939, I, S. 2042f., S. 2057 und S. 2135). Der Name „Danzig-Westpreußen“ wurde durch den folgenden Führererlass vom 2. 11. 1939 geprägt (Rebutisch, Führerstaat, S. 171 und S. 175f.). Nach Stuckarts Aussage im Wilhelmstraßenprozess, S. 24 234 (in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11), gab es zunächst keinerlei Planungen für die Eingliederung der neuen Reichsgaue. Außer der Grenzziehung (Verschiebung der Zollgrenze nach Osten; Belassung der Polizeigrenze und der Passkontrolle auf Wunsch Himmlers aus rassen- und bevölkerungstechnischen Gründen an der Grenzlinie zum Altreich) und einer Grundsatzentscheidung zur Staatsangehörigkeitsfrage regelte der Erlass nur das Ordnungsrecht für den RmDI und den RmDF und verwies im Übrigen auf das Sudetengesetz vom 14. 4. 1939. Durch die

8. Oktober 1939 einen weiteren „Erlass über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ zur Errichtung des Generalgouvernements vor, den dieser am 12. Oktober 1939 unterzeichnete.<sup>199</sup>

Bei einer abendlichen Besprechung beim „Führer“ in der Reichskanzlei am 17. Oktober 1939 mit Keitel, Himmler, Heß, Frick und Lammers wurde Stuckart Zeuge, wie Hitler in kleinem Kreise sein radikales und verbrecherisches Programm für den Umgang mit dem unterjochten Polen entwickelte.<sup>200</sup> Nur wenige Tage später, am 23. Oktober 1939, unterrichtete Stuckart auf einer Staatssekretärsbesprechung „streng vertraulich“ die anderen Spitzenbeamten und die zu Reichsstatthaltern bestimmten Gauleiter Forster und Greiser über die „nach dem Willen des Führers“ bei der Aussiedlung und Behandlung der polnischen Bevölkerung anzuwendenden Grundsätze.<sup>201</sup> Im Annexionsgebiet sollten demnach Sonderregeln gelten: Die deutsche Staatsangehörigkeit war *ipso iure* nur für „Volksdeutsche“ vorgesehen, Juden waren „ausnahmslos ausgeschlossen“. Auch das Reichsrecht sollte im Annexionsgebiet nicht global zur Anwendung kommen, sondern nur wenn dies ausdrücklich vorgesehen war. Im Übrigen erläuterte Stuckart den anwesenden Staatssekretären die Grundzüge des von ihm entwickelten Verwaltungsaufbaus für die annektierten Westgebiete Polens.<sup>202</sup>

Regelung auf dem Erlasswege erlangten die Territorien eine Art „führerunmittelbare Stellung“; Ressortstreitigkeiten wie beim „Anschluss“ Österreichs oder des Sudetengebietes sollten vermieden werden. Vgl. hierzu auch eine Übersicht des zuständigen Unterabteilungsleiters in Stuckarts Abt., Hubrich, Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete, in: DV 16 (1939), S. 605–609.

<sup>199</sup> RGBl. 1939, I, S. 2077; vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 172–188.

<sup>200</sup> Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 172, mit Verweis auf Bleistiftnotizen Keitels, abgedruckt als Nbg.-Dok. PS-864 in: IMT, Bd. XXVI, S. 382: Das Generalgouvernement soll keine „Musterprovinz deutscher Ordnung“, kein Verwaltungsbezirk des Reiches werden; ein „niederer Lebensstandard“ genüge. Die deutsche Verwaltung solle „nur Arbeitskräfte dort schöpfen“ und es ermöglichen, „das Reichsgebiet zu reinigen von Juden und Polen“. Keinesfalls dürfe das Generalgouvernement von Berlin abhängig sein, sondern müsse selbstständig verwaltet werden.

<sup>201</sup> Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 178, verweist auf eine Aufzeichnung Stuckarts in den Handakten zum Wilhelmstraßenprozess (BAK All. Proz. 3 [Stuckart] 7, S. 274), wonach Stuckart während der Sitzung eine handschriftliche Anweisung Fricks überreicht worden sei, deren Inhalte er lediglich vorgetragen habe. Demnach basierten die „Grundsätze zur Aussiedlung der polnischen Bevölkerung“ auf einer persönlichen Unterredung Fricks mit Hitler. Dies erscheint indes wenig glaubhaft, da schon das Einladungsschreiben vom 20. 10. 1939 den streng vertraulichen Charakter der Besprechung betonte und die Staatssekretäre aufgefordert waren, „persönlich und alleine“ zu erscheinen, BAB R 1501/5401. In der Besprechung betonte Weizsäcker u. a., dass für das Generalgouvernement der Begriff des Okkupationsregimes vermieden werden sollte, damit man sich nicht völkerrechtlichen Regeln unterwerfen müsse.

<sup>202</sup> Das angestrebte Ideal einer „politischen Verwaltungsführung“ in den annektierten polnischen Westgebieten führte zu zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen RMDI und Parteibehörden insbesondere um die Besetzung der Landratsstellen (Rebentisch, Führerstaat, S. 183). Im Wartheland wurde die Hälfte der Landratsposten mit Personen aus dem Parteiapparat besetzt, in Danzig-Westpreußen sogar 88%, in vielen Kreisen kam es zu einer Personalunion von Landrat und Kreisleiter (Stelbrink, Der preußische Landrat im NS, S. 101–117). Vgl. hierzu auch das Schreiben der PK (MinDir Sommer) an Stuckart vom 11. 10. 1939, in: BAB R 1501/5401, Bl. 73.

Nach der erfolgreichen deutschen Westoffensive im Frühjahr 1940 erfolgten die De-facto-Anschlüsse des Elsass an den Gau Baden, Lothringens an den Gau Westmark sowie Luxemburgs an den Gau Koblenz-Trier. So wurde Stuckart nach der Niederlage Frankreichs am 9. August 1940 von Hitler zum Leiter der Zentralstelle für das Elsass, Lothringen u. Luxemburg bestellt<sup>203</sup> und mit der Ausarbeitung einer Denkschrift zur künftigen Grenzziehung mit Frankreich beauftragt. In der Vorlage für Hitler „Die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich“ vom 14. Juni 1940, legte Stuckart, der sich zuvor noch als Rheinlandkämpfer gegen die Franzosenschmach stilisiert hatte, umfassend dar, warum der künftige Grenzverlauf weit in französisches Territorium hineinragen sollte. Neben historischen Gesichtspunkten, führte er strategische, klimatische und volkskundliche Überlegungen an.<sup>204</sup>

Nach der Besetzung Jugoslawiens wurde er am 22. April 1941 zum „Leiter der Zentralstelle für die besetzten Südostgebiete“ und verhandelte mit Himmler und den angrenzenden Gauleitern über die Eingliederung jugoslawischer Gebiete.<sup>205</sup> Auch im „Südostraum“ befasste sich Stuckart mit der Eingliederung und Erfassung deutscher „Bevölkerungssplitter“. Im Juli 1941 setzte er sich beispielsweise unter Verweis auf die schwierige Situation der „Volksdeutschen“ in den von Ungarn besetzten Gebieten gegenüber dem Auswärtigen Amt dafür ein, den Zeitpunkt der Übergabe des jugoslawischen Banats an Ungarn hinauszuschieben.<sup>206</sup>

Im Sommer 1941 wurde Stuckart schließlich zum Zentralstellenleiter für den „Bezirk Bialystok“<sup>207</sup> und am 12. Dezember 1941 zum Leiter der Zentralstelle für

<sup>203</sup> Vgl. Schreiben Fricks an die obersten Reichsbehörden vom 9.8.1949, in: BAB R 43 II/1136b.

<sup>204</sup> Die Denkschrift ist abgedruckt bei Schöttler, Eine Art „Generalplan West“, in: 1999. ZfSG 18 (2003), Heft 3, S.83–131; vgl. hierzu auch den Artikel von Stuckarts Mitarbeiter Harry von Rzycki zum „niederländischen Raum“, in: DV 17 (1940), S.200–203.

<sup>205</sup> Gespräche mit Himmler am 4.4.1941 (vgl. Eintragung in Himmlers Dienstkalender, S.145). Am 8./9.4.1941 traf sich Stuckart mit Gauleiter Uiberreither (Steiermark) und dem amtierenden Gauleiter Kutschera (Kärnten). Am 18.4.1941 nahm Stuckart in Wien an einer weiteren Sitzung zur Vorbereitung von Grenzziehungsverhandlungen mit Italien und zur Festlegung der Volkstumspolitik in Jugoslawien teil, vgl. Fahlbusch, Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“: Ein Brain-Trust der NS-Volkstumspolitik?, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/Beitrag/diskusio/nszeit/nszeit12.htm> (eingesehen am 28.2.2005), dort Verweis auf die Akten in: PAAA R 27531, vgl. auch: ders., Die Alpenländische Forschungsgemeinschaft, in: Allgäuer (Hg.), Grenzen Alpenrhein; ders., Wissenschaft im Dienst der NS-Politik. Am 10.5.1941 führte Stuckart Verhandlungen mit Reichsstatthalter Uiberreither und mit Vertretern des Auswärtigen Amtes in Graz und Marburg (Maribor) über den Staatsvertrag mit Kroatien über die Festlegung der gemeinsamen Grenze. Der Vertrag wurde schließlich am 13.5.1941 in Zagreb unterzeichnet, vgl. PAAA R 105131 Pol XII Kroatien – zur kroatischen Grenzfrage und Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, Bd.XII, 2, S.579.

<sup>206</sup> Vgl. Stuckarts „Denkschrift zur Lage des Deutschtums im ehemaligen Jugoslawien“ (in: IfZ F 6/83, Az.2948/62). Wie mit dem RFSS und RKFDV Himmler abgesprochen, sollte vor der Übergabe des Banats an Ungarn erst ein „Volksgruppenabkommen“ zur Sicherung der „volksdeutschen Interessen“ mit Ungarn abgeschlossen werden, vgl. PAAA Inl. Ilg 253/2423 (= R 100857), Dok. H 298075.

<sup>207</sup> Vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S.174–200. Der am 1.8.1941 geschaffene „Bezirk Bialystok“ unterstand dem ostpreußischen Oberpräsidenten und Gauleiter Koch als CdZ und war inoffiziell an Ostpreußen angeschlossen.

Norwegen ernannt.<sup>208</sup> Als Zentralstellenleiter konnte Stuckart der deutschen Besatzungsverwaltung zwar keine direkten Anweisungen geben, ihm oblag aber die Koordination der örtlichen Politik mit der obersten Reichsbehörden. Auf einer Reihe von Dienstreisen in die besetzten Gebiete ließ sich Stuckart über die dortige Besatzungsverwaltung und die Möglichkeiten zu einer größeren Einbindung der örtlichen nationalen Verwaltungen unterrichten.<sup>209</sup> Darüber hinaus spielten das RMdI im Allgemeinen und Stuckart im Besonderen eine zentrale Rolle bei der Personalauswahl für das Verwaltungspersonal, das in die besetzten Gebiete entsandt wurde.<sup>210</sup>

Über ihre Zuständigkeit für Staatsangehörigkeitsfragen waren Stuckart und seine Mitarbeiter auch an weiteren Maßnahmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der „Umvolkungs- und Siedlungspolitik“ des NS-Regimes standen<sup>211</sup> und die vor allem darauf zielten, einzelne Bevölkerungsgruppen in den besetzten Staaten nach ethnischen, politischen und sozioökonomischen Gesichtspunkten zu separieren. Dabei sollten jene ethnischen Gruppen ausgegrenzt werden, die als minderwertig oder gar feindlich angesehen wurden oder die aus strategischen Gründen nicht „germanisiert“ werden sollten. Gleichzeitig konzentrierte sich die Volkstumspolitik auf das Ausfindigmachen der sogenannten Volksdeutschen und die politische Einordnung sogenannter Zwischenvölker wie der Wenden oder Sorben

<sup>208</sup> Vgl. hierzu: „VO über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete“ (RGBl. I, S. 765); Schiedermaier, Die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen, in: DV 18 (1942), S. 31–35. Aufgabe der Zentralstelle sollte es sein, „einen Ausgleich zwischen den Belangen der obersten Reichsbehörden und denen des Reichskommissars herbeizuführen, den Reichskommissar zu beraten und auf seine Unterstützung durch die obersten Reichsbehörden hinzuwirken“, zit. nach Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Dänemark-Norwegen, S. 83. Vom 8. bis 15. 9. 1942 reiste Stuckart nach Norwegen, wo er mit Reichskommissar Terboven und Quisling zusammentraf. Stuckart übersandte seinen Reisebericht am 26. 9. 1942 an Himmler (BAB NS 19/1982). Im selben Jahr erschien auch von Stuckart, zusammen mit Höhn und Herbert Schneider herausgegeben, „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens“.

<sup>209</sup> Besonders das Modell einer „Aufsichtsverwaltung“ unter Leitung eines deutschen Bevollmächtigten im vergleichsweise ruhigen Dänemark, das wenig deutsches Verwaltungspersonal band, hatte für Stuckart Modellcharakter. Stuckart ließ sich von SS-Brigadeführer Paul Kantstein im Juni 1942 zur Besatzungsverwaltung in Dänemark ausführlich berichten und reiste im August 1942 selbst nach Kopenhagen und nach Oslo. Seine Eindrücke fasste Stuckart in einer Denkschrift für Weizsäcker zusammen. Hierbei empfahl Stuckart zur Sicherung der Agrarexporte aus Dänemark die Fortführung der bisherigen vergleichsweise moderaten Besatzungspolitik und eine engere Zusammenarbeit mit den norwegischen Faschisten unter Quisling, vgl. Herbert, Best, S. 330 und S. 610, mit Verweis auf Stuckarts Bericht an Weizsäcker vom 1. 9. 1942, in: PAAA Büro Staatssekretär, Dänemark/3; PAAA NL Renthe-Fink/4.

<sup>210</sup> Vgl. hierzu die interessante Untersuchung von Lehnstaedt, „Ostnieten“, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.

<sup>211</sup> Er setzte sich vor allem dafür ein, dass ethnische Deutsche in den besetzten Ostgebieten zügig die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen sollten. Schwierige Fälle sollten ihm direkt vorgelegt werden, vgl. Schreiben Stuckarts vom 4. 1. 1940, NG-295, USMT IV, Case 11, PDB 72-D, S. 12, in: StA Nbg., KV-Anklage. Seine Vision für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht entwickelte Stuckart in seinem Beitrag: Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91.

in der Lausitz, der Schlonsacken, der Masuren, der Windischen oder der sogenannten Wasserpolen in Oberschlesien, die in den „deutschen Lebensraum“ eingegliedert werden sollten.<sup>212</sup> Eines der wichtigsten Instrumente für diese Politik wurde die von Stuckart und seinen Mitarbeitern ausgearbeitete<sup>213</sup> Verordnung über die Deutsche Volksliste (DVL) vom 4. März 1941<sup>214</sup>, deren Bedeutung Stuckart später in einem staatsrechtlichen Lehrbuch wie folgt darstellte:

„Die Deutsche Volksliste ist nach volkstumpolitischen Gesichtspunkten in vier Abteilungen gegliedert. Dem Bekenntnis zum deutschen Volkstum, der Abstammung von deutschen Vorfahren und der rassischen Eignung kommt besondere Bedeutung zu. Wesentlich für die Eintragung in die deutsche Volksliste ist aber auch, dass kein deutsches Blut verloren gehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf.“<sup>215</sup>

Stuckart gehörte zudem dem „Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den angegliederten Ostgebieten“ beim RKFDV<sup>216</sup> an, der nominell die letzte Entscheidung über die Eintragung in die einzelnen Abteilungen der Volks-

<sup>212</sup> Die Volkstumspolitik war schon vor dem deutschen Überfall auf Polen ein wichtiger Bereich der deutschen Außenpolitik und zugleich der Aufgaben des RMDI gewesen. Durch sie sollte sowohl ein kulturpolitischer als auch ein bevölkerungspolitischer Auftrag erfüllt werden.

<sup>213</sup> Nach dem Krieg sagte Stuckart aus, dass die Federführung für die Ausarbeitung der VO nicht bei ihm, sondern bei Himmler als RKFDV gelegen habe. Dasselbe habe für die „generellen Durchführungsbestimmungen“ gegolten. Entsprechende Entwürfe habe das RMDI allen beteiligten Stellen nur zur Stellungnahme zugeleitet, soweit sie für Staatsangehörigkeitsfragen zuständig waren; Himmler, Bormann, Heß hätten dabei den materiellen Inhalt völlig beherrscht. Vgl. „Die deutsche Volksliste“, in: BAK N 1292/76. Dies ist insofern zweifelhaft, als Stuckart am 4.5.1942 eine Weisung hinsichtlich der Eindeutschung polnischer Staatsangehöriger in den besetzten Ostgebieten unterzeichnete, vgl. Nbg.-Dok. NO-4621 in: StA Nbg., KV-Anklage. Vgl. hierzu auch Stuckarts programmatischen Aufsatz: Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91, hier S. 81f.

<sup>214</sup> „VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.3.1941 (RGBl. 1941, I, S. 118). Durch diese von Frick, Heß und Himmler unterzeichnete VO wurde die Feststellung der „deutschen Volkszugehörigkeit“ als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinheitlicht. Zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten s. Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, in: DV 17 (1940), S. 18–22; Berger, Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten, in: DV 18 (1941), S. 327–331; Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reichs“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26.6.2008).

<sup>215</sup> Stuckart/Schiedermair, Neues Staatsrecht (181944), S. 73–75.

<sup>216</sup> Himmler wurde am 7.10.1939 mit Führererlass zum Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums (RKFDV) bestimmt. Hierzu: Himmler, Die Aufgaben des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums, in: RVBl. 61 (1940), S. 261f. Obgleich es Himmler in dem Erlass sowie im Durchführungserlass des RMDI untersagt worden war, eigene Sonderbehörden für den RKFDV aufzubauen, schuf er sich unter Leitung des späteren SS-Ogrf. U. Greifelt mit dem Stabshauptamt eine Befehlszentrale, die sich zum Kern eines großen Apparates entwickelte. Die Dienststellen der RKFDV standen unter der Aufsicht der HSSPF, die nur nominell den Reichsstatthaltern „persönlich und unmittelbar“ unterstellt waren. Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 182.

liste zu treffen hatte.<sup>217</sup> Er nahm auch an einer Reihe von Besprechungen mit Himmler teil, auf der An- und Umsiedlungsprojekte erörtert wurden.<sup>218</sup> Mitte August 1942 war Stuckart zudem bei einer Besprechung in Himmlers Feldquartier zugegen, auf der Himmler befahl, noch im Jahre 1942 mit der Ansiedlung von 40–45 000 „Volksdeutschen“ im Generalkommissariat Shitomir, in der Siedlung „Hegewald“, zu beginnen.<sup>219</sup>

Die „Umvolkungsmaßnahmen“ waren jedoch nicht auf Osteuropa beschränkt. Am 22. Juli 1942 wurde Stuckart in einem Geheimschnellbrief von Lammers aufgefordert, sich auf Wunsch „des Führers“ gemeinsam mit Himmler, Keitel und den Gauleitern Bürckel (Lothringen), Wagner (Elsass) und Simon (Luxemburg) „in nächster Zeit“ für eine gemeinsame Aussprache bereitzuhalten, auf der die „etwaige Umsiedlung von elsässischen, lothringischen und luxemburgischen Familien nach dem Reich, dem Generalgouvernement oder den besetzten Ostgebieten“ sowie die damit verbundenen Fragen zur Einführung der Wehrpflicht und zur Verleihung der Staatsangehörigkeit erörtert werden sollten.<sup>220</sup>

<sup>217</sup> Am 30.5.1942 hatte Stuckart die von Himmler als RKFDV herausgegebenen „Richtlinien zu Verfahren und Zuständigkeit des Obersten Prüfungshofes für Volkszugehörigkeitsfragen“ vom 31.10.1941 an Greiser und Forster sowie an den Oberpräsidenten in Kattowitz (Bracht) versandt und um Übersendung entsprechender Akten gebeten, vgl. IFZ F 129/18. Nach Stuckarts Darstellung nahm er jedoch nur ein einziges Mal im Dezember 1943 an einer Sitzung des Prüfungshofes unter Vorsitz Himmlers als Sachverständiger für Staatsangehörigkeitsfragen teil („Für Rasse- und Volkstumsfragen war ich nicht zuständig; Volkstumsangelegenheiten hatten nie in meinen Bereich gehört, Rassefragen und Rasserecht waren mit dem letzten formalen Rest im August 1943 bei dem Dienstantritt Himmlers auf das Reichssicherheitshauptamt übergegangen“). Auf der Sitzung seien 20 Fälle erörtert worden, wobei Himmler letztlich „selbstherrlich“ alleine entschieden habe. Stuckart habe die getroffenen Entscheidungen, die schließlich eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit mit umfassten, anschließend lediglich abgezeichnet. Vgl. „Die deutsche Volksliste“, in: BAK N 1292/76, S. 3g.

<sup>218</sup> Im Dienstkalender Himmlers, S. 281, ist z. B. für den 24. 11. 1941 von 13 bis 17 Uhr vermerkt, dass mit Stuckart folgende Themen erörtert wurden: „Grenzfragen Südosten; Volkstumsfragen Abt. VI; Judenfrage gehören zu mir; Zust. der Höheren SS u. Pol. Führer Posen; Volkstumserlass Partei an Stuckart/Frick; Volkstumserlasse Führer, Vertrag mit Ribbentrop“. Die „Verhältnisse im Generalgouvernement“ waren zudem Gegenstand telefonischer Besprechungen am 20.10.1941 um 13 Uhr 15 und am 12.12.1941 um 11 Uhr 50. Unklar ist, ob es hierbei primär um die „Endlösung der Judenfrage“ oder auch um Siedlungsfragen ging, vgl. Dienstkalender Himmlers, S. 241 und S. 288.

<sup>219</sup> Vgl. IMT, Bd. XXXVIII, S. 586ff.; BAB NS 19/1446, Bl. 18; BAB R 49/2615. Nach Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 332, Anm. 7, unter Bezugnahme auf US-National Archives, Record Group 242, T 175, Filmrolle 68, wurde bei der Besprechung die Germanisierung des Ostlands erörtert, für die Esten, aber nicht Letten und Litauer in Betracht kommen sollten. Stuckart selber gab nach dem Kriege an, lediglich als Gast zugehört zu haben. Er habe Lammers zuvor zu einem Verwaltungsproblem einen Vortrag gehalten und sei dann von Himmler zum Bleiben aufgefordert worden und habe nicht am Besprechungstisch, sondern an einem kleinen Tisch etwas abseits gesessen, vgl. BAK N 1292/76, Bl. 4. Diese Darstellung deckt sich freilich nicht mit den Eintragungen im Dienstkalender Himmlers (S. 511f. und S. 527, Anm. 98), die Stuckarts Teilnahme vorsah.

<sup>220</sup> IFZ F 129/18. Bereits in seiner Denkschrift für Hitler vom 14.6.1940 (abgedruckt bei: Schöttler, Eine Art „Generalplan West“, in: 1999. ZfSG 18 [2003], Heft 3, S. 83–131) hatte Stuckart die Annexion Nord- und Ostfrankreichs gefordert und gerechtfertigt.

Der Aufgabenzuwachs von Stuckarts Abteilung schlug sich in einer Neugliederung derselben nieder. Im Januar 1942 umfasste Stuckarts Kompetenzbereich folgende Unterabteilungen:

- I Org: Verfassung und Organisation
- I Verw: Gesetzgebung und Verwaltungsrecht
- I Sta R: Staatsangehörigkeit und Rasse
- I Südost: Neuordnung im Südosten
- I BM: Protektorat Böhmen und Mähren
- I Ost: Neuordnung im Osten
- I West: Neuordnung im Westen
- I R: Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete.

Die ihm übertragenen neuen Aufgaben wurden Stuckart offenbar selbst zu viel. Am 25. April 1941 wandte er sich mit der Bitte an Pfundtner, die Unterabteilungen Staatsangehörigkeit und Rasse zu „verselbstständigen“ und sie einem neuen Direktor, seinem damals bereits 67-jährigen Stellvertreter Ministerialdirigenten Hering, zu unterstellen.<sup>221</sup> Zur Begründung führte Stuckart an:

„Durch die Übernahme der Untersteiermark und der nördlichen Krain in deutsche Verwaltung und durch die vorläufige Neugestaltung des jugoslawischen Raumes sind mir als Leiter der Zentralstelle für die besetzten Südostgebiete neue große und umfangreiche Aufgaben zugefallen. Hinzukommt, dass durch die Neuordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den Ostgebieten, den Westgebieten und nunmehr auch den Gebieten im Südosten ein nicht voraussehender Arbeitsanfall erfolgt ist. Schließlich wächst die durch die Kriegsschäden verursachte Arbeitslast fortlaufend, so dass ich dringend das Bedürfnis habe, für die Dauer des Krieges mich von Einzelarbeiten zu entlasten, damit ich in der Lage bleibe, auf den vielseitigen Gebieten des GBV und der Abteilung I die große Linie zu steuern.“

Selbst der Stuckart gegenüber sonst eher missgünstige Pfundtner musste dies einräumen und teilte dem RMdF drei Tage später mit:

„In der Tat erweitert sich das Aufgabengebiet des Sektors Stuckart im Rahmen unseres Ministeriums ständig, so dass er zur Erhaltung seiner bekanntlich vom Führer besonders geschätzten Arbeitskraft dringend einer weiteren erheblichen Entlastung bedarf.“<sup>222</sup>

Die Aufgabenfülle hinderte Stuckart nicht daran, seinen schon im REM begründeten Ruf als NS-Verwaltungsexperte weiter zu vertiefen und zahlreiche Veröffentlichungen herauszugeben. Bereits kurz nach seinem Eintritt ins RPrMdI wurde Stuckart im Juni 1935 zum „Reichsgruppenwalter der Reichsgruppe Rechtswahrer der Verwaltung im NSRB“<sup>223</sup> und zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verwaltungsrecht der von Hans Frank begründeten Akademie für Deutsches Recht ernannt.<sup>224</sup> Bis zum Kriegsbeginn leitete Stuckart in diesem Gremium die

<sup>221</sup> BAB R 2/11689, Bl. 287f.

<sup>222</sup> BAB R 2/11689, Bl. 285.

<sup>223</sup> Zum NSRB s. Lohmann, Der Deutsche Juristentag 1936, in: DJZ 3 (1936), Sp. 684–688.

<sup>224</sup> Zur AfDR s. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht; Hattenhauer, Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944), in: JuS 26 (1986), S. 680–684; Schenk, Hans Frank, S. 117–131. Offenbar wurde der von Stuckart übernommene Ausschuss für Staats- und Verwaltungsrecht vorher von Carl Schmitt geleitet, vgl. Lösch, Der nackte Geist, S. 431, Anm. 1041; Anderson, The Academy for German Law, S. 199ff., unter Bezugnahme auf Archivalien aus den National Archives/Washington (T-82, roll 23, ADR 4).



Treffen d. Verwaltungs- u. Polizeirechtler am 12. Oktober 1936; Gruppenbild: Stuckart (zweiter von rechts), Frank, Himmler, Heydrich, Best, Helldorf; Fotograf: Heinrich Hoffmann, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 50059276

Beratungen zu einem Reichsverwaltungsgesetz<sup>225</sup> und nahm regelmäßig an weiteren Akademieveranstaltungen teil, u. a. als einer der Hauptredner auf den bis zum Kriegsausbruch regelmäßig stattfindenden „Deutschen Juristentagen“.<sup>226</sup> Zudem avancierte Stuckart als Nachfolger Nicolais<sup>227</sup> zum Herausgeber der Fachzeitschrift

<sup>225</sup> Vgl. Anderson, *The Academy for German Law*, S. 201, Anm. 86: Stuckarts Einleitung zu dem Entwurf für ein Reichsverwaltungsgesetz findet sich in den Unterlagen des Polizeirechtsausschusses in den National Archives/Washington, T-82, roll 26, ADR 28. Vgl. hierzu auch Stuckarts Ausschussbericht, in: *JdAfDR*, IV (1937), S. 250.

<sup>226</sup> Zum Beispiel war Stuckart bei der Gründung des Polizeirechtsausschusses der AfDR im Oktober 1936 anwesend (vgl. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 463.) und sprach auf der 3. Jahrestagung der AfDR über die künftige Gestaltung des Verwaltungsverfahrens (vgl. *DR 6* [1936], S. 234). Im November 1936 hielt er die Eröffnungs- und Schlussansprache der Tagung sämtlicher „Gaugruppenwälder der Reichsgruppe Rechtswahner der Verwaltung“ (vgl. *DR 6* [1936], S. 233f.) und nahm am 25. 1. 1938 an einem Vortrag Heydrichs zur „Abwehr der Staatsfeinde“ teil (vgl. *DV 15* [1938], S. 63). Im Februar 1938 eröffnete er erneut die „Gaugruppenwäldertagung“ (vgl. *DV 15* [1938], S. 62) und nahm im April an einer Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB zum Thema „Demokratie und Diktatur“ teil (vgl. *DV 15* [1938], S. 153).

<sup>227</sup> 1949 behauptete Stuckart, er habe das Amt des Reichsgruppenwälders von Nicolai übernommen, „um zu verhindern, dass ein radikaler Parteifanatiker auch noch von dieser Stelle aus in die Verwaltung hinein- und auf die Beamtenschaft losregierte“. Er habe sich „striktest jeder Einmischung in die Verwaltungsführung als Reichsgruppenwälder

„Deutsche Verwaltung“ (DV), dem Organ der „Fachgruppe der Verwaltungsrechtswahrer“.<sup>228</sup> Zahlreiche Artikel Stuckarts erschienen zum Teil geringfügig abgewandelt auch in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ (DR) und in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ (ZdAfDR).

Große Verbreitung erzielten vermutlich auch die von Stuckart zunächst 1937 mit Walter Scheerbarth und später mit seinen Mitarbeitern Harry von Rosen von Hoewel und Rolf Schiedermaier<sup>229</sup> in der Reihe „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“ (Schaeffers Reihe) bei Kohlhammer in Leipzig herausgegebenen Grundrisse, die die jedem Juristen gängigen Schlagworte in einer NS-systemkonformen Interpretation darboten.<sup>230</sup>

Im Herbst 1941 gründete Stuckart mit Höhn, Best und Rudolf Lehmann die Vierteljahresschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“ (RVL), die in sechs buchartigen Bänden bis Herbst 1943 erschien und deren Redaktion Höhns Institut für Staatsforschung am Kleinen Wannsee besorgte.<sup>231</sup> Alle Herausgeber – mit Ausnahme Lehmanns – und viele der Autoren der Zeitschrift bekleideten – wie Stuckart – zumeist hohe SS-Ränge.<sup>232</sup> Als Aufgabe setzten sie der Vierteljahres-

enthalten“. Seine Haupttätigkeit als Reichsgruppenwalter habe in der Herausgabe der „Deutschen Verwaltung“ bestanden. Dies habe ausschließlich dazu gedient, staatliche Einrichtungen und ihr Personal „gegenüber den Partei- und Polizeitendenzen auf Unterordnung der Verwaltungsorgane unter die Hoheitsträger der Partei oder die Exponenten der Polizei“ zu schützen. Vgl. Stuckarts Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahren, September 1949, S. 5f., in: Privatbesitz Stuckart.

<sup>228</sup> Vgl. Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 711. Stuckarts Vorgänger, Nicolai, pries die DV in seinem Vorwort als politische Zeitschrift: „Sie diene den Feierstunden, der tieferen Besinnung [...] der Politik, der Weltanschauung [...] die eigentliche Verwaltungsjuristerei soll den hierfür schon bestehenden Zeitschriften überlassen bleiben.“ Nominell führte die DV die „Mitteilungen des Reichsverbandes der akademischen Finanz- und Zollbeamten“ fort und avancierte bis 1939 nach Übernahme der Zeitschriften „Reich und Länder“, der „Deutschen Verwaltungsblätter“ (den ehemaligen „Bayerischen Blättern für administrative Praxis“) und der seit 1908 bestehenden „Württembergischen Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspflege“ zum „Zentralorgan des Verwaltungsrechts“, in: Die Aufgaben des Verwaltungsbeamten und die fachliche Arbeit der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: DR 5 (1935), S. 2ff. Zur Entwicklung der juristischen Zeitschriften in der NS-Zeit s. Heine, Juristische Zeitschriften zur NS-Zeit, in: Salje (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, S. 272–293.

<sup>229</sup> Zu den genannten s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>230</sup> Vgl. hierzu Liste im Literaturverzeichnis und Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 719.

<sup>231</sup> Zum Institut für Staatsforschung in der Königsstraße 71 (am Kleinen Wannsee) s. Botsch, Der SD in Berlin-Wannsee 1937–1945, in: Kampe (Hg.), Villenkolonie in Wannsee 1870–1945, S. 70–95; und ders., „Politische Wissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg.

<sup>232</sup> Zu den ständigen Mitarbeitern der Zeitschrift gehörten eine Reihe von im NS-Staat besonders exponierten Professoren wie Theodor Maunz, Paul Ritterbusch, Friedrich Berber (Auslandswissenschaften/Außenpolitik), Viktor Bruns (Völkerrecht), Jens Jessen (Wirtschaft), Wolfgang Siebert (Arbeitsrecht) und Hans-Peter Ipsen (Staats- und Völkerrecht) sowie ausländische Autoren. Hinzu kamen Beiträge von Praktikern über die Besatzungsverwaltung. Mitherausgeber Best betonte nach dem Krieg, dass es sich bei den Herausgebern um Männer mit einem ähnlichen Werdegang gehandelt habe, deren Kontakte zueinander schon in die völkischen Gruppierungen der frühen 20iger Jahre zurückreichten. Dies habe eine ebenso offene wie intensive Diskussion über die Schranken der Dienststellen hinaus erlaubt, vgl. Herbert, Best, S. 284.

schrift: Aus der NS-Weltanschauung „die Grundsätze und Notwendigkeiten einer völkischen Verwaltung der deutschen und europäischen Lebensverhältnisse klar und brauchbar herauszuarbeiten“ und die praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen unter einem „einheitlichen Leitgedanken“ zu erörtern, die „die völkische Großraumordnung“ des gemeinsamen „Lebensraumes“ mit sich bringe.<sup>233</sup> RVL diente damit als theoretisches Diskussionsforum für die geplante „völkische Neuordnung“ Europas und als Brücke zwischen völkischer Wissenschaft und imperialistischer Praxis.<sup>234</sup>

Stuckart lag zudem die Systematisierung des in besetzten und in mit dem Reich verbündeten europäischen Staaten geltenden Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts am Herzen. Hiermit sollte die Basis für eine bessere Handhabung dieser Gesetze durch die deutschen Besatzungsverwaltungen und die Voraussetzung für eine spätere Vereinheitlichung geschaffen werden. Gemeinsam mit Höhn und dessen Mitarbeitern initiierte er die Übersetzung und Herausgabe umfassender Gesetzessammlungen zu „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetzen“ der europäischen Staaten und des alliierten Japan.<sup>235</sup> Im Mai 1942 gründete Stuckart sogar eine „Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften“<sup>236</sup>, die dieses Publikationsprojekt weiterführen sollte und zu deren Organ RVL avancierte.<sup>237</sup>

Besondere Aufmerksamkeit widmete Stuckart auch der Schaffung und Ausbildung eines neuen Beamtenkorps, mit dem seine Vorstellungen von einem neuen, „völkischen“ Staatswesen verwirklicht werden sollten. Ausgehend von seinen gemeinsam mit Eckhardt 1934/35 entwickelten Gedanken zur Reform der Juristenausbildung,<sup>238</sup> propagierte er nunmehr eine Trennung der Verwaltungs-

<sup>233</sup> Geleitwort der Herausgeber, in: RVL I (1941), S. 1f.

<sup>234</sup> Ein zeitgenössischer Rezensent erwartete 1943, dass die RVL ihrer Zielsetzung entsprechend „bahnbrechend an der praktisch-wissenschaftlichen Neugestaltung des deutschen und europäischen Lebens“ mitwirken werde. Vgl. Sutthoff-Groß, Besprechung zu RVL, in: ZSdAFDR 10 (1943), S. 239. Zugleich bot die RVL für Stuckart ein Forum, in dem er im Kreise mit Gleichgesinnten wie Höhn, Best und Klopfer die ihn interessierenden Themen wie etwa Konzepte für eine Großraumordnung in Europa diskutieren konnte. Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 654f., der auch betont, dass in der RVL eine eigene SS-Staatswissenschaft gegründet worden sei, die von ihrem „intellektuellen Format her weit über die sonst im Umfeld der NS-Literatur erscheinenden Schriften hinausragte“.

<sup>235</sup> Stuckart/Höhn (Hg.), Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens, Teil 1, Bd. I, 1941, 608 S. Nach einer Ankündigung des L. C. Wittich Verlages in Darmstadt befanden sich 1941 im Druck: Bd. I, Norwegen, Teil 2; Bd. II, Niederlande, Teil 1; Bd. II, Niederlande, Teil 2; Bd. III, Dänemark, Teil 1. In Vorbereitung befanden sich: Bd. IV, Italien; Bd. V, Japan; Bd. VI, Schweden; Bd. VII, Spanien; Bd. VIII, Ungarn; Bd. IX, Türkei; Bd. X, Bulgarien; Bd. XI, Rumänien; Bd. XII, Slowakei.

<sup>236</sup> Hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722; Fisch, Origins and History of the International Institute of Administrative Sciences, in: Duggett/Rugge (Hg.), IIAS/IISA, S. 35–60.

<sup>237</sup> RVL wurde ab dem 3. Band zum „Organ des Reichsforschungsrates, Abt. Staats- und Verwaltungswissenschaften“ und „Vorläufiges Organ der Internationalen Akademie“.

<sup>238</sup> Stuckarts schon 1934 artikulierte Forderung nach der „Aufnahme der Verwaltungswirklichkeit in den Unterricht“ fand 1935 Eingang in die juristische und staatswissenschaftliche Ausbildung. In der neuen Studienordnung für das rechtswissenschaftliche Studium wurde die Vorlesung „Verwaltungsrecht“ in „Verwaltung“ umbenannt. Vgl.

ausbildung von der klassischen Ausbildung zum Volljuristen.<sup>239</sup> Das künftige Verwaltungspersonal sollte „zur geschlossenen nationalsozialistischen Persönlichkeit“ erzogen und als zukünftige „Kulturförderer, Kolonisatoren und Wirtschaftsgestalter“ geeignet sein.<sup>240</sup> Wichtiger als juristische Kenntnisse waren nach Stuckarts Auffassung daher Praxisbezogenheit und Allgemeinbildung. Dies waren auch Eigenschaften, die Stuckart an seinen Mitarbeitern, unabhängig von ihren politischen Überzeugungen, besonders schätzte und förderte.<sup>241</sup> Zudem strebte Stuckart an, den öffentlichen Dienst stärker für Quereinsteiger zu öffnen.

Nach dem Kriege war Stuckart unter dem Druck der alliierten Strafverfolgung naturgemäß bestrebt, seine Bedeutung innerhalb des Machtgefüges des „Dritten Reiches“ herunterzuspielen und seine Stellung als völlig unbedeutend hinzustellen. Im Führerstaat habe nicht die Verwaltung, sondern Hitler entschieden. Er habe zu Hitler keinen Zugang gehabt und habe ihn nur einige wenige Male gesehen.<sup>242</sup> Einfluss hätten im „Dritten Reich“ vor allem Göring, Bormann, Ribbentrop, Heß, Himmler, Goebbels, Ley, Keitel, Speer, Lammers, Meißner und Dr. Brand genommen. Er selbst hingegen sei ohne Einfluss und auch ohne direkten Zugang zu Hitler geblieben.

In seiner im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens gefertigten Rechtfertigungsschrift<sup>243</sup> stellte Stuckart das RMDI als besonders schwaches Ressort dar und porträtierte sich selbst als einen in guter preußischer Verwaltungstradition stehenden Widerstandskämpfer, der auf rechtsstaatlichem Handeln insbesondere gegenüber der Partei und ihren Gauleitern beharrt habe und so zum „bestgehassten Mann der Verwaltung“ geworden sei:

„Die innenpolitische Entwicklung seit 1933 wirkte sich besonders auf die Bedeutung des Reichsinnenministeriums, die innere Verwaltung und ihre Beamtenschaft aus. [...] Hitler

hierzu: Stuckart, Ziel und Weg einer nationalsozialistischen juristischen Studienreform, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 53–55; ders., Nationalsozialistische Rechtserziehung (1935) und Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft (1935, 2. neu bearb. Aufl. 1940), mit Bezugnahme auf Stuckarts Reformpläne, S. 7. Zur Studienordnung von 1935: Stollens, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 355–380, hier S. 372.

<sup>239</sup> Vgl. hierzu: Stuckarts Denkschrift „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ vom 5. 8. 1940, auszugsweise abgedruckt bei: Mommsen, Beamtentum, S. 149f., der Stuckart irrtümlich den Vornamen „Hans“ beigegeben hat, und Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 656. Stuckart publizierte seine Vorstellungen u. a. in: „Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses“, in: RVL IV (1943), S. 105–142, und „Kriegsausbildung für Justiz, Verwaltung und Wirtschaft und Kriegswehrdienst“, in: RVL V (1943), S. 443–458.

<sup>240</sup> Zitate nach Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 654f.

<sup>241</sup> Zu Stuckarts Personalpolitik s. ebenda, hier S. 659ff.

<sup>242</sup> BAK N 1292/37. Dies wurde vom Chef der persönlichen Adjutantur Hitlers (bis Herbst 1940), Wilhelm Brückner, am 21. 8. 1948 an Eides statt bestätigt: Stuckart habe nicht zum engeren Kreis Hitlers gezählt und kam meist auch nur in Begleitung von Frick zu Hitler, vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 5f.

<sup>243</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, in: Privatbesitz Stuckart, S. 9–14. Dort auch die folgenden Zitate.

proklamierte 1936 den Grundsatz: ‚Die Partei befiehlt dem Staat‘, und die Partei setzte in den folgenden Jahren dieses Prinzip allenthalben im Leben durch. [...] Das eigentliche Innenministerium sank in seiner Bedeutung und Wirkungsmöglichkeit laufend weiter herab. Himmler gelang es seit 1934, Schritt für Schritt die Polizei aus dem Innenministerium und der inneren Verwaltung auszugliedern. [...] In der Mittelinstanz der allgemeinen inneren Verwaltung setzte die Partei die Personalunion zwischen Gauleiter und Oberpräsident bzw. Reichstatthalter durch. Die Gauleiter betrachteten sich nur Hitler als Parteichef unterstellt und befolgten daher auch in ihrer staatlichen Stellung grundsätzlich nur die Befehle Hitlers und dessen Parteikanzlei. Hitler selbst verachtete das Innenministerium und äußerte sich immer wieder wegwerfend. [...] Der Hass dieser Gauleiter [...] richtete sich besonders gegen mich und meine Mitarbeiter im Innenministerium, weil wir den Standpunkt der Verwaltung und der Ordnung vertraten und den radikalen Tendenzen der Partei bei jeder Gelegenheit Widerstand entgegensetzten. Ich war als Mann der Verwaltung ein geborener Gegner der Parteibestrebungen auf Unterstellung der Verwaltung unter den Befehl und die Kontrolle der Parteiorgane und habe mich daher den Beherrschungsansprüchen Bormanns und der Parteiführung ebenso widersetzt wie den Bestrebungen Himmlers und seiner SS-Führung, die Polizei zu verselbstständigen, sie der Nachprüfung und Kontrolle durch die Verwaltung zu entziehen und umgekehrt die Verwaltung unter die Kontrolle der Polizei zu stellen. Gerade wegen dieser meiner ausgeprägten verwaltungs- und beamtenmäßigen Haltung im Sinne guter deutscher Verwaltungs- und Beamtentradition wurde ich sowohl von Bormann und dem ihm ergebenen Kreis von Gauleitern als auch von Himmler und seinem Kreis, insbesondere Heydrich und später Kaltenbrunner, scharf angefeindet. [...] Ich gehörte deswegen all die Jahre hindurch zu den von der Partei bestgehasstesten Männern der deutschen Verwaltung. [...] Trotzdem ist es vielleicht meinem zähen Widerstand zu verdanken, dass die deutsche Verwaltung und das deutsche Berufsbeamtentum nicht überhaupt der Auflösung verfallen sind. Derartige Pläne bestanden, und ich habe sie unter starker Exponierung meiner Person die ganzen Jahre hindurch nicht ohne Erfolg bekämpft.“

Diese apologetische Selbststilisierung und -heroisierung diente Stuckarts Entlastung und der Untermauerung seiner erfolgreichen Verteidigungsstrategie, wonach die gemäßigte zivile Verwaltung durch die radikalen Kräfte SS und Partei zurückgedrängt worden und aller Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume beraubt worden sei. Wie vorstehend skizziert, war Stuckarts eigener Tätigkeitsbereich im RPrMdI seit 1935 tatsächlich jedoch stetig gewachsen, wodurch er zu einem zentralen Akteur innerhalb der Verwaltung aufstieg. Mit seiner (Wieder-) Ernennung zum Staatssekretär 1938 avancierte Stuckart aufgrund von Pfundtners Widerstand zwar noch nicht offiziell zum ständigen Vertreter seines Ministers.<sup>244</sup> Es gelang ihm jedoch, seine wichtige Schlüsselstellung zügig auszubauen. Angesichts des schwachen Ministers Frick und seines Staatssekretärskollegen Pfundtner, der kaum über Rückhalt in der Partei verfügte, galt Stuckart vielen Zeitgenossen bald als der „eigentliche Reichsinnenminister“.<sup>245</sup> Stuckarts Rassenreferent, Dr. Bernhard Lösener,<sup>246</sup> sagte nach dem Krieg aus, dass mit Stuckarts Eintritt ins RPrMdI „allmählich eine merkliche Verschiebung der Machtverhältnisse im Ministerium“ begonnen habe. Frick sei ein schwacher Mensch gewesen, der an seiner Tätigkeit nicht sehr interessiert gewesen sei „und froh, wenn er mit den Arbeiten,

<sup>244</sup> Vgl. § 3 der GGO.

<sup>245</sup> Vgl. hierzu: Neliba, Frick; Rebentisch, Führerstaat; ders., Wilhelm Stuckart (1902–1953), in: Jeserich/Neuhaus (Hg.), *Persönlichkeiten der Verwaltung*, S. 474–478.

<sup>246</sup> Vgl. Löseners eidesstattl. Erklärung für die Anklage vom 17. 10. 1947, als Nbg.-Dok. NG 1944 A, in: StA Nbg., KV Anklage/Interrogations und in: IFZ Nürnberger Dokumente.

für die er seinen Namen hergab, möglichst wenig zu tun hatte“. Auch Staatssekretär Pfundtner, einem früheren Konservativen, „der wohl aus Opportunitätsgründen in die Partei eingetreten war“, habe das Format „für diese prominente Stellung in diesen Zeiten“ und vor allem der „erforderliche Rückhalt in der Partei“ gefehlt. Es sei daher kein Wunder gewesen, „dass der begabte, tatkräftige und ehrgeizige Stuckart sehr rasch die Zügel im Ministerium an sich riss“ und „bald und in immer wachsenden Maße der tatsächliche Minister des Innern“ wurde, „in dessen Händen die Fäden und Verantwortlichkeiten zusammenliefen“. <sup>247</sup> Stuckart sei ein Mann von „größter Tatkraft und von ganz anderem Format als die Dutzendware der Emporkömmlinge“ gewesen. <sup>248</sup>

Angetrieben wurde der Prädikatsjurist Stuckart bei seinem Tun offenbar vor allem von seinem Ehrgeiz, wie Lösener in einer Vernehmung durch Robert Kempner am 13. Oktober 1947 unterstrich: <sup>249</sup>

Lösener: „Ich habe Stuckart ziemlich genau kennen gelernt, auch seine Wandlung von 1935 bis 1943.“ [...]

Kempner: [...] Wodurch ist er [Stuckart] immer schärfer geworden? Warum wollte er die Juden in den Backofen schicken[?] Was steckt psychologisch dahinter?“

Lösener: „Er ist über seinen Ehrgeiz gestolpert. Er war als junger, arbeitsfähiger Mensch in eine Stellung gekommen, die eine ungeheure Verantwortung mit sich brachte, besonders unter diesem nichtssagenden Minister [...]“.

Lösener: „Jeder einzelne Abteilungsleiter war eigentlich der Macher, wo ein Minister nichts bedeutete. Wenn die betreffenden Herren sich halten wollten, hieß es für sie, allein handeln, oder sie würden überfahren.“

Kempner: „Stuckart wollte zeigen, was er kann [?]“

Lösener: „Er war verdrossen, weil er Krach mit Rust hatte, den jeder bekommen muss. Er war abgedrängt von seinem Posten als Obergerichtspräsident in Darmstadt [...] Und er sah das erste Mal eine Laufbahn vor sich.“ [...]

Bei seinen Mitarbeitern war Stuckart ansonsten offenbar ausgesprochen beliebt und angesehen. Unisono betonten sie nach dem Kriege, dass man mit ihm offen habe reden können <sup>250</sup> und er seinen Untergebenen gegenüber „stets ein wohlwollender Vorgesetzter“ gewesen sei, „der für alle Sorgen und Nöte“ „ein offenes Herz gehabt“ habe. <sup>251</sup> Er habe selbst einige leitende Mitarbeiter, die als „politisch anfechtbar“ gegolten hätten, weil sie nicht der Partei angehört oder dieser „kritisch gegenüber gestanden“ hätten, geschützt und gefördert, da er auf fachliche Qualifizierung und „Charakter“ mehr Wert gelegt habe als auf politische Linien-

<sup>247</sup> Ebenda.

<sup>248</sup> Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 272.

<sup>249</sup> StA Nbg., KV-Anklage/Interrogations, Vernehmung Bernhard Löseners am 13. 10. 1947 durch R. M. W. Kempner, S. 2f. Zu Kempner s. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199.

<sup>250</sup> Eidesstattl. Aussage Arno Grigos (\*9.3.1895) vom 31.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 3ff. Grigo war RR in der Abt. IR des RMdI.

<sup>251</sup> Eidesstattl. Aussage Dr. Walter Gerbers (\*21.6.1907) vom 4.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 61f. Gerber war von Dezember 1935 bis Mai 1938 im „Rassereferat“ in der Abt. I tätig.

treue.<sup>252</sup> Stuckarts Fürsorge für seine Mitarbeiter sei sogar so weit gegangen, dass er nach dem Beginn der Großangriffe auf Berlin im Herbst 1943 in seiner Villa am Wannsee Beamte aus dem RMDI untergebracht habe. Zeitweilig seien in allen Räumen auch im Schlafzimmer Betten aufgestellt gewesen.<sup>253</sup>

Seine fachliche Tüchtigkeit, sein politisches Gespür und seine persönliche Leistungsfähigkeit verbanden Stuckart mit einer nachrückenden Generation junger NS-Staatssekretäre wie Backe (Ernährung), Ganzenmüller (Verkehr), Conti (Gesundheit), Naumann (Propaganda), Freisler (Justiz), Reinhardt (Finanzen), Körner (Vierjahresplan), Luther (Auswärtiges Amt), die durchweg ideologisch geformt waren, politisch agierten und die Beamtenapparate ihrer Ministerien im Sinne nationalsozialistischer Zielsetzungen dirigierten.<sup>254</sup> Vielfach waren es gerade diese „Staatssekretäre der nachrückenden Generation“, die oft an der Seite älterer nationalkonservativer Minister ohne Rückhalt in der NSDAP – wie dem RMDf Schwerin von Krosigk, RJM Gürtner oder eben RMDI Frick – agierten und eine spezifische NS-Elite bildeten, die die Ministerialbürokratie im Sinne der NS-Ideologie nachhaltig beeinflussten und ihr dadurch oft erst ein spezifisches NS-Gepräge gaben. Diese Entwicklung wurde noch dadurch verstärkt, dass die Staatssekretärschicht als Koordinationsebene in der zweiten Hälfte der 30er Jahre zunehmend an Bedeutung gewann. Da Hitler 1937/1938 die letzte ordentliche Kabinettsitzung abhielt<sup>255</sup> und auch der 1939 unter Göring gebildete Ministerrat nur vorübergehende Bedeutung erlangte<sup>256</sup>, wurden informelle Staatssekretärsbesprechungen – wie die im Folgenden dargestellte Wannseekonferenz – bald zum einzigen Koordinierungsmechanismus für ressortübergreifende politische Vorha-

<sup>252</sup> Beiakte Zeugenvernehmung Kettners am 8.7.1953 vor dem LVG Hannover, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647. Als Beispiele nannte Kettner: Dankwerts, Globke, Hoche, Hubrich, Muttray, Ehrensberger und Hering (vgl. Anhang 2: Kurzbiographien). Hoche, der vor 1933 für das Republikschutzgesetz zuständig gewesen sei und „erst“ am 1.5.1933 in die NSDAP eingetreten sei (Nr.2641365), soll z.B. auf Stuckarts Betreiben hin zum MinDirig befördert worden sein. Amtsrat Stierwaldt und Amtsrat Henschel seien trotz SPD-Zugehörigkeit vor 1933 und einer z.T. jüdischen Abstammung dank Stuckart zu Regierungsräten befördert wurde. Zu Stuckarts Personalpolitik s. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.659ff.

<sup>253</sup> Stuckart sei zudem nach jedem Angriff in die Stadt gefahren, um persönlich in die Rettungs- und Bergungsarbeiten einzugreifen, vgl. Mitteilung Eleonore Michels, in: BAK N 1292/103. Auch Stuckart behauptete von sich selbst nach dem Krieg, stets ein „ausgezeichnetes kameradschaftliches Verhältnis zu seinen Mitarbeitern“ gehabt zu haben. Zu Weihnachten hätten seine Mitarbeiter sogar Geschenke von markenfreien Lebensmitteln wie Geflügel und Wein erhalten. BAK N 1292/37.

<sup>254</sup> Vgl. Rebentisch, Die Staatssekretäre, in: Michalka, Der Zweite Weltkrieg, S.260–274, hier S.270.

<sup>255</sup> Während das Kabinett 1933 jeden zweiten Tag zusammenkam, waren es 1934 nur neunzehnmal, 1935 zwölfmal, 1936 viermal, 1937 sechsmal und 1938 einmal, vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S.65. Rebentisch, Führerstaat, S.41, bezeichnet die Sitzung am 9.12.1937 als letzte ordentliche Kabinettsitzung, während die Sitzung anlässlich der „Fritsch-Krise“ am 5.2.1938 lediglich eine Ministerbesprechung bzw. eine Rede Hitlers zur politischen Lage dargestellt habe.

<sup>256</sup> Vgl. hierzu obige Darstellung zur Mitwirkung Stuckarts im Reichsverteidigungsausschuss.

ben.<sup>257</sup> Hinzu kam, dass Stuckart auch dem Generalrat der Vierjahresplanbehörde angehörte, einem Gremium, welches – nach Götz Aly und Susanne Heim – einer technokratischen „Herrschaft der Staatssekretäre“ geglichen habe. Als Mitglieder des Generalrates seien sie „ihren Ministern vorgesetzt gewesen“ und hätten ihre Position ausgenutzt, um „die ministerielle Hierarchie“ mit Hilfe der Vierjahresplaninteressen „auszuhebeln“. Anders als die einfachen Ministerialbeamten, die sich „traditionell bürokratisch und unflexibel“ gezeigt hätten, seien „diese Staatssekretäre und ihre Zuarbeiter fähig [gewesen], sehr unterschiedliche sozialpolitische und wirtschaftliche Gesichtspunkte mit den ‚Kriegsnotwendigkeiten‘ und weitschauender Strukturpolitik zu verbinden, also ohne Ressortblindheit zu handeln“. „Durch ihre Kompetenz und ihre Fähigkeit zum interdisziplinären Denken“ seien sie auch in der Lage gewesen, die Differenz zwischen der planenden Intelligenz, den Ideenproduzenten also, und eher bildungsfernen NS-Führern so weit aus dem Weg zu räumen, dass sich „beide miteinander arrangierten.“ „Der Sachzwang habe jedes Mittel legitimiert, so dass die von ‚Moral und Rechtsnormen gesetzten Grenzen‘ leichter überschritten werden konnten“.<sup>258</sup>

### Das RMdI unter Heinrich Himmler und in der Endzeit des „Dritten Reiches“

Mit der Ernennung Himmlers zum RMdI im Sommer 1943 wuchs Stuckarts Aufgaben- und Machtbereich. Nach der Pensionierung des „leitenden Staatssekretärs“ Pfundtner wurde er zum „Staatssekretär des Innern“ ernannt, dem Himmler bei der Gestaltung seiner Politik weitgehend freie Hand lassen sollte.

Im Sommer 1943 rief die Kapitulation des faschistischen Bündnispartners Italien beim NS-Regime Beunruhigung hervor.<sup>259</sup> Frick, der zudem in den Korruptions-

<sup>257</sup> Roseman, *The Villa, the Lake, The Meeting*, S. 84; Weber, *Die Mitwirkung der Juristen*, in: SchIHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 207. Der ehemalige ChRK Hans Heinrich Lammers sagte in einer Vernehmung durch Robert Kempner in Nürnberg 1948 aus: „Weil das Reichskabinett nicht mehr zu Sitzungen zusammentrat, weil auch sonst der Führer die Zusammenkünfte der Minister sozusagen verboten hatte, war das einzige Mittel einer Verbindung unter den Ressorts über die laufenden Geschäfte gelegentliche Zusammenkünfte der Staatssekretäre, und die haben sich dann entwickelt in den letzten Monaten des Krieges zu fast täglichen Besprechungen, weil sonst jede Verbindung gefehlt hatte, und die sind dann auch verboten worden vom Führer über Bormann. Er ließ mir sagen, diese Staatssekretärsbesprechungen dürften nicht mehr stattfinden.“ Zit. nach Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*, S. 154f.

<sup>258</sup> Aly/Heim, *Vordenker der Vernichtung*, S. 58. Als Beleg einer „amoralisch-technokratischen“ Haltung dieser „Staatssekretärskonferenz“ zitieren die Autoren das Beschlussprotokoll einer Sitzung vom 2.5.1941 zur Vorbereitung der „Aktion Barbarossa“, in dem zur Sicherung der Kriegswirtschaft der Hungertod von „zig Millionen Menschen“ in Kauf genommen wurde, „wenn das für uns Notwendige aus dem Land herausgeholt wird“ (vgl. Nbg.-Dok. PS-2718, in: IMT, Bd. XXXI, S. 84). Vgl. hierzu auch: Gerlach, *Kalkulierte Morde*, S. 46; Kay, *Germany's Staatssekretäre*, in: *Journal of Contemporary History* 41 (2006), S. 685–700; ders., *Verhungernlassen als Massenmordstrategie*, in: *Zeitschrift für Weltgeschichte* 11 (2010), S. 81–105.

<sup>259</sup> Vgl. Tagebucheintragung Goebbels vom 27.7.1943, zit. nach Rebutisch, *Führerstaat*, S. 499, wonach Goebbels Himmler aufgerufen habe, „mit schärfsten Mitteln polizei-



*Amtsübernahme im Reichsinnenministerium am 25. August 1943 (WK II); Gruppenbild (im Profil Himmler d. Hand gebend; Stuckart vorne 2. von rechts im Profil); Weber [Ministerialbeamter]; Aufnahmedatum: 25. August 1943, Aufnahmeort: Berlin Reichsinnenministerium (Königsplatz 6), Fotograf: Archiv Heinrich Hoffmann, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 50086319*

skandal um den Steglitzer Feinkosthändler Nöthling verstrickt war, der hochrangigen Parteibonzen markenfreie Luxus-Lebensmittel verschafft hatte<sup>260</sup>, schien seiner Aufgabe als RMDI nicht mehr gewachsen. Er wurde deshalb von seinen Aufgaben als RMDI entbunden<sup>261</sup> und am 22. August 1943 vom „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“ Heinrich Himmler als RPrMDI abgelöst.<sup>262</sup>

Himmler hatte bei Hitler durch den rasanten Ausbau der SS-Hauptämter und der Dienststellen des RKFDV<sup>263</sup> den Eindruck eines fähigen Organisations- und Verwaltungsfachmannes erweckt. Zudem erschien er als der geeignete Mann, um

licher Art“ gegen „subversive Elemente“ vorzugehen, die sich am Beispiel der widerstandslosen Entmachtung Mussolinis orientieren würden.

<sup>260</sup> Vgl. hierzu: Neliba, Frick, S. 348–353; Bajohr, Parvenüs und Profiteure; Gruchmann, Korruption im Dritten Reich, in: VfZ 42 (1994), S. 571–593.

<sup>261</sup> Zu den genaueren Umständen von Fricks Rücktritt s. Neliba, Frick, S. 354–359.

<sup>262</sup> Zu Himmler s. vor allem Longerich, Himmler. Zu Himmler als RPrMDI s. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672; und ders., Der „totale Krieg“ in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

<sup>263</sup> Zu Himmlers Ernennung als RKFDV s. ebenda; Rebentisch, Führerstaat, S. 182.

in schwierigen Zeiten Ruhe und Ordnung an der Heimatfront zu gewährleisten und somit die Autorität der Zentralgewalt zumindest teilweise wiederherzustellen, die das RMdI unter Himmlers schwachem Vorgänger in den letzten Jahren eingebüßt hatte.<sup>264</sup>

Die deutsche Öffentlichkeit und insbesondere die Beamtenschaft reagierten mit gemischten Erwartungen auf den Wechsel an der Spitze des RMdI. In einem Himmler von RSHA-Chef Kaltenbrunner übersandten SD-Bericht<sup>265</sup> wurde betont, dass die „Angehörigen der Inneren Verwaltung“ bei „Bekanntgabe der Ernennung des Reichsführers-SS aufgeatmet“ und erklärt hätten, „sie seien glücklich, endlich wieder einen Chef zu besitzen, von dem sie erwarten dürfen, dass er sich in entscheidenden Fragen auch vor sie stellen“ werde. Man erwartete, dass Himmler zusammengehörige Arbeitsbereiche zusammenfassen werde, um die „Einheit der Verwaltung“ zu verwirklichen, den „Gebietsegoismus der Gauleiter“ zurückzudrängen, den Beamtenapparat zu „verjüngen“ und die „Autorität der Verwaltung gegenüber der Partei“ zu verstärken. Überdies erhoffte man sich von Himmler, dass er „radikale Verwaltungsvereinfachungen“ durchsetzen und für eine „saubere Lebenshaltung der Beamten vor allem in den Ostgebieten“ sorgen würde. Während die „einsatzfreudigeren Beamten“ Himmlers Geschick beim Aufbau der SS und der deutschen Polizei betonten, werde der Name „Himmler“ von anderen jedoch mit „Begriffen wie ‚Gestapo‘, ‚Konzentrationslager‘, ‚Judenverfolgung‘ und ‚Erschießungen‘“ in Verbindung gebracht. Den „aufbauwilligen Kräften“ hingegen gelte Himmler als Garant für die „Erzwingung des kriegsmäßigen Verhaltens aller Bevölkerungsteile, Durchsetzung des totalen Kriegseinsatzes ohne Rücksicht auf Rang und Namen; Einschränkung der Urlaubsreisen, der unnötigen Benutzung von Verkehrsmitteln; Bekämpfung der Schieber, Defätisten, Miesmacher, Meckerer und sonstiger Dunkelmänner ohne jede Rücksichtnahme“. Andere befürchteten demgegenüber die Errichtung einer „Polizeidiktatur“ und zögen den Vergleich zur Ära Metternich. Unter der Beamtenschaft herrsche zudem Angst, dass man „aus der Kirche aus- und in die SS eintreten“ müsse und dass Stellen in der Verwaltung nur noch mit Parteiführern besetzt würden.

Für Stuckart wird die Ernennung Himmlers zum Nachfolger Fricks eine Enttäuschung gewesen sein. Goebbels hatte Hitler noch am 10. August 1943 eine Zweiteilung des RPrMdi in ein „Verwaltungsministerium“ mit Stuckart und einem Polizeiministerium mit Himmler an der Spitze vorgeschlagen. Diese Vorschläge seien von Hitler positiv aufgenommen worden, der bei dieser Gelegenheit Stuckart als potentiellen Nachfolger für den Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers erwogen habe. Eine Teilung des RPrMdi wurde von Hitler aus organisatorischen Schwierigkeiten schließlich abgelehnt und Stuckart blieb zu-

<sup>264</sup> Himmler selbst betonte anlässlich des Dienstappells der Regierung des Generalgouvernements im besetzten Polen am 18. 11. 1944, auf dem Krakauer Wavel, der dem Generalgouverneur als Regierungssitz diente: „Ich sehe es als meine Hauptaufgabe ganz klar vor mir, die Autorität der Reichsgewalt in der Verwaltung und im Innern festzulegen und, wo es notwendig ist, wieder herzustellen“, in: BAB R 1501/1272, Bl. 3f.

<sup>265</sup> Schreiben Kaltenbrunners an Himmler vom 23. und 26. 10. 1943, in: BAB NS 19, 3270, Anlage, Bl. 9ff.

mindest offiziell zweiter Mann hinter Himmler an der Spitze der Inneren Verwaltung.<sup>266</sup>

Tatsächlich wurde das RMdI nach Himmlers Amtsantritt am 26. August 1943 grundlegend umgestaltet.<sup>267</sup> Dies ging auch mit personellen Veränderungen einher. So wurde insbesondere der „leitende Staatssekretär“, Hans Pfundtner, im 62. Lebensjahr in den Wartestand versetzt und erhielt von Hitler eine Dotation in Höhe von 100 000 RM.<sup>268</sup>

Das Ministerbüro, das dem Minister als Sekretariat diente, löste Himmler räumlich aus dem RMdI heraus und siedelte es bei seinem persönlichen Stab als RFSS in der Prinz-Albrechtstr. 8 bzw. bei seiner Feldkommandanturstelle an, die ihn zumeist auf seinen häufigen Reisen in seinem Sonderzug „Heinrich“ begleitete. Leiter des Büros wurde Himmlers bisheriger persönlicher Referent, Ministerialrat Dr. med. Rudolf Brandt.<sup>269</sup>

Die Abteilung IV des Ministeriums, in der Volkstumsprobleme, Grenzlandfragen und Vermessungswesen zusammengefasst waren, wurde aufgelöst; die Referate der Abteilung gingen auf das RSHA, das RuSHA und die Volksdeutsche Mittelstelle des RKFDV über.<sup>270</sup> Der Leiter der Abteilung IV, Ernst Vollert, ging mit Frick nach Prag. Auch der Leiter der Kommunalabteilung des RMdI, Friedrich-Karl Surén, schied aus dem Ministerium aus und wurde durch Vermittlung Stuckarts Senatspräsident beim Reichsverwaltungsgericht.<sup>271</sup> Dort hatte Stuckart bereits im Frühjahr 1943 auch den ehemaligen Rassenreferenten, Dr. Bernhard Lösener, „untergebracht“.

Im RPrMdi wurden nunmehr zwei Geschäftsbereiche gebildet, der Geschäftsbereich „Gesundheitswesen“ mit Dr. med. Leonardo Conti als Staatssekretär an der Spitze und der Geschäftsbereich „innere Verwaltung“ unter Leitung Stuckarts,

<sup>266</sup> Tagebucheintragen von Goebbels vom 10. 8. 1943 und 21. 8. 1943, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 9, S. 246–270, hier S. 265–267 und S. 321–343, hier S. 324: „Stuckart ist durch die Entwicklung im Reichsinnenministerium etwas bedrückt. Ich kann das verstehen; er hätte es ja eigentlich verdient, die Verwaltung zu übernehmen. Aber was nicht ist, kann ja noch werden.“

<sup>267</sup> Vgl. hierzu ausführlich: Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, und in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

<sup>268</sup> Ebenda.

<sup>269</sup> Lehnstaedt deutet die Herauslösung des Ministerbüros als klare Prioritätensetzung Himmlers zugunsten seiner Tätigkeit als RFSS. Diese Maßnahme habe im Wesentlichen Brandt (s. Anhang 2: Kurzbiographien), aber auch Stuckart und Conti gestärkt, die nunmehr die mächtigsten Personen im RMdI waren. Brandts Schlüsselstellung gestatte es ihm, darüber zu entscheiden, welche Vorgänge überhaupt an Himmler herangetragen werden sollten. In einer Reihe von Fällen habe Brandt sogar „für“ den Minister entschieden bzw. dessen Entscheidungen „antizipiert“. Andererseits habe die räumliche Trennung vom RMdI und die sich zunehmend schwieriger gestaltende Kommunikation auch dazu geführt, dass die Staatssekretäre weniger kontrolliert worden seien und Brandt auch nur selektiv unterrichtet hätten. Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 651.

<sup>270</sup> Vgl. Organisationsverordnung vom 29. 12. 1943, in: BAB R 1501/358.

<sup>271</sup> Stuckart nahm später für sich in Anspruch, dass er die „Unterbringung“ Suréns beim RVerwG gegen den Widerstand der Parteikanzlei erreicht habe, vgl. BAK N 1292/37.

dem der Titel „Staatssekretär des Innern“<sup>272</sup> verliehen wurde.<sup>273</sup> Ihm unterstanden nunmehr neben den Abteilungen für Verfassung und Verwaltung und zivile Reichsverteidigung auch das Personal- und Beamtenwesen sowie die Abteilung für Kommunalangelegenheiten. Der letzte erhaltene Geschäftsverteilungsplan des von Himmler geführten RPrMdI vom 15. Januar 1945 sah unter Minister Himmler neben der ebenfalls Stuckart unterstellten Zentralabteilung folgende Gliederung in Fachabteilungen vor<sup>274</sup>:

*Staatssekretär des Innern (Stuckart):*

- I. Unterabteilung I A (Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung), I R (Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten), I Arch (Archiv und Schriftgutwesen) sowie I Verm (Vermessungswesen).<sup>275</sup>
- II. Zivile Reichsverteidigung: Unterabteilung II RV (Reichsverteidigung und Bevölkerungsschutz), II W (Wehrrecht und Kriegsleistungen), II S (Kriegs- und Volkstumsschäden).
- III. Personalien- und Beamtenum: Unterabteilung III A (personelle Angelegenheiten, Hauspersonalien, Personalien der politischen Beamten), III B (Personalien der Angestellten und Arbeiter), III C (Beamtenum, allgemeine Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Gruppe Versorgungswesen).
- IV. Kommunalabteilung: Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände), II Personalangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände), III (gemeindliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten).

*Sp. Sport und Leibesübungen.*

*Staatssekretariat für das Gesundheitswesen (Conti):*

- Abteilung A (Gesundheitssicherung),
- Abteilung B (Gesundheitspflege),
- Abteilung C (Veterinärwesen).

Dieser Geschäftsverteilungsplan macht deutlich, dass Stuckarts Macht- und Aufgabenbereich – sieht man von den hier besonders interessierenden Rassen- und Staatsangehörigkeitsfragen ab – unter Minister Himmler erheblich aufgewertet wurde, wodurch seine Enttäuschung, nicht selber zum Nachfolger Fricks ernannt worden zu sein, möglicherweise etwas gedämpft wurde.

<sup>272</sup> Nach Aufzeichnungen des Reichskabinettsrates in der RK, Ficker, vom 5. 11. 1943 sollte mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werden, dass es künftig weder einen „leitenden Staatssekretär“, d. h. einen Nachfolger Pfundtners, noch einen ständigen Vertreter des Ministers im Amt geben sollte, in: BAB R 43 II/138.

<sup>273</sup> Organigramm bei Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 649.

<sup>274</sup> Henke/Verlande, Reichsministerium des Innern, S. IV.

<sup>275</sup> Im Herbst 1943 verlor Stuckarts Abt. I die Federführung bei der Freistellung von den Bestimmungen der Nürnberger Rassengesetze und mit Wirkung zum 1. 1. 1944 auch den Bereich der Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das RSHA (Runderlass des RMDI vom 21. 12. 1943-I 6033/43-5290, in: RMbI V, S. 1964; BAB R 43 II/1136). Das RSHA war nunmehr für die „im Zusammenhang mit den Einzelsachen zu regelnden allgemeinen Fragen“ zuständig. Bei der Abt. I des RMDI verblieb nur die Bearbeitung der „Gesetzgebung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ und der Erlass von Durchführungsbestimmungen.

Himmler teilte die Abneigung „seines Führers“ gegen Intellektuelle<sup>276</sup> und Juristen<sup>277</sup> und hatte schon 1936 bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht erklärt: „[...] ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig [...]“<sup>278</sup> Im Gespräch mit seinem Vertrauten Felix Kersten bemerkte er nach dessen Darstellung einmal:

„Unsere Juristen versuchen wir dadurch, dass wir sie in die SS stecken und mit unserem Geist durchdringen, umzuschulen. Aber ich muss sagen, es ist eine der schwierigsten Angelegenheiten, die mir stets von neuem Kopfzerbrechen macht. Immer wieder ertappt man sie dabei, wie sie ausbrechen und in ihre alten Bahnen zurückfallen [...] Im Anfange war dies besonders schlimm. Wenn ich da nicht aufgepasst hätte, hätten die Juristen in meinen Stäben und nicht ich geherrscht. [...] Wie grotesk dies am Anfang war, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Überall stieß ich auf an und für sich nette, liebe, anständige Leute in SS-Uniformen, die ihre Aufgabe darin sahen, mir zu allen meinen Befehlen eine Art Rechtsgutachten zu liefern und mir zu beweisen, in welchen Punkten meine Maßnahmen dem geltenden Recht widersprächen und daher nicht rechtsverbindlich seien [...]. Aber, wie gesagt, man muss höllisch aufpassen, alle Juristen sind innerlich irgendwie verbogen, das liegt in der Natur der Sache, sie sind die Pfaffen des täglichen Lebens.“<sup>279</sup>

Trotz dieser generellen Geringschätzung für Juristen folgte Himmler in Verwaltungsangelegenheiten<sup>280</sup> den Vorschlägen seines Staatssekretärs und SS-Obergruppenführers Stuckart.<sup>281</sup> Er ließ ihm bei der Erledigung der Aufgaben des RPrMdI weitgehende Freiheit<sup>282</sup> und zeigte wenig Interesse an seinem neuen Auf-

<sup>276</sup> In seiner berüchtigten ersten Posener Rede am 4.10.1943 erklärte Himmler: „Offenkundig verdirbt also der Intellekt irgendwie den Charakter, mindestens die Willensbildung und Energie“, zit. nach Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 644, Anm. 20.

<sup>277</sup> Hitler ließ in seinen Tischgesprächen seiner Geringschätzung gegenüber Juristen insbesondere in der Verwaltung mehrmals freien Lauf: „Im Rahmen dieser Reorganisation [der Verwaltung, d. Verf.] wird es unsere Aufgabe sein, die Juristen aus den Ministerien zu entfernen [...] Mit Leichtigkeit können wir zwei Drittel von ihnen entbehren [...] Welches Gewicht haben juristische Prinzipien, wenn etwas im Interesse der Nation erforderlich ist? Nicht etwa dank der Juristen, sondern trotz ihnen ist das deutsche Volk am Leben.“ Zit. nach Peterson, *Die Bürokratie und die NSDAP*, in: *Der Staat* 6 (1967), S. 151–173, hier S. 164.

<sup>278</sup> Frank u. a., *Grundfragen der deutschen Polizei*, S. 11.

<sup>279</sup> Zit. nach Peterson, *Die Bürokratie und die NSDAP*, in: *Der Staat* 6 (1967), S. 151–173, hier S. 165, mit Verweis auf F. Kersten, *Totenkopf und Treue*, Hamburg o. J., S. 138f. Angesichts derartiger Bemerkungen mutet es erstaunlich an, dass das Führungskorps des RSHA trotzdem zu einem großen Teil aus Juristen bestand, vgl. hierzu die Biographien bei Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 41–203.

<sup>280</sup> Zur Persönlichkeit Himmlers und dessen Führungsstil: Longerich, *Himmler*, S. 309–326.

<sup>281</sup> Nach Rebentisch, *Führerstaat*, S. 505, machte sich Himmler Stuckarts Vorstellungen über das Verhältnis von Zentralgewalt und Dezentralisierung zu eigen, die jener u. a. 1941 in einer Festschrift zu Himmlers 40. Geburtstag publiziert hatte (*Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit*, in: *Festgabe für Heinrich Himmler*, S. 1–32). In seinen Reden in den 40er Jahren trat Himmler stets für eine starke Zentralgewalt und eine gestärkte Selbstverwaltung ein. Vgl. auch: RMDI-Runderlass vom 28.10.1943, in: BAB R 1501/358.

<sup>282</sup> Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 642, stellt die These auf, dass sich Himmler nicht um sein Amt gekümmert und nur eine bedeutsame Personalentscheidung getroffen habe, indem er Stuckart als StS bestätigt habe.

gabengebiet.<sup>283</sup> Nach Erinnerung Stuckarts betrat er die Diensträume seines Ministeriums bis zum Kriegende nur etwa drei- bis viermal und ließ sich sonst in seinem Feldquartier oder fernmündlich von Brandt oder Stuckart über den Lauf der Dinge unterrichten. Als RPrMdi trat er im Wesentlichen nur auf einer Reihe von Tagungen wie z.B. dem Treffen der Regierungspräsidenten in Breslau am 10./11. Januar 1944<sup>284</sup>, einer Konferenz in Posen am 12. und 13. Februar 1944<sup>285</sup> oder dem Dienstappell in Krakau am 18. November 1944 in Erscheinung.<sup>286</sup> Ansonsten beschränkte sich Himmlers Tätigkeit als RPrMdi auf einige wunderliche Initiativen<sup>287</sup>, die kaum Bezug zu der sich immer weiter verschlechternden Kriegslage hatten und zugleich vielfach Ausdruck eines tiefen Misstrauens gegen den eigenen Beamtenapparat waren.<sup>288</sup> Bereits bei seinem Dienstantritt im RMdi am

<sup>283</sup> Seine Funktion als RFSS stellte er dabei über die des RMdi. Dies fand seinen Ausdruck u. a. in einem Erlass vom 3. 9. 1943, in dem er seine Beamten verpflichtete, ihn auch in Vorlagen stets mit „Reichsführer“ anzusprechen, vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 647.

<sup>284</sup> Vgl. Vermerk Kritzingers vom 13. 1. 1944, in: BAB R 43 II/425 a, Bl. 125 ff.

<sup>285</sup> Zu der Posener Tagung s. BAB R 1501/3523.

<sup>286</sup> Vgl. Abschrift von Himmlers Krakauer Rede in: BAB R 1501/1272, Bl. 3 ff.

<sup>287</sup> Mit welchen Marotten von Himmler sich das RMdi mitten im Krieg zu befassen hatte, machte ein von Stuckart unterzeichnetes Schreiben vom 14. 2. 1944 deutlich, in dem er Anweisungen erteilte, Material für eine Monographiesammlung des Ahnenerbes unter dem Titel „Deutsche Bürgermeister als Träger des Reichsgedankens“ zusammenzustellen (BAB R 1501/1272, Bl. 28 ff.). Wie wenig selbstständig die Beamten im RMdi bei der Konzeption der Unterlagen für dieses Buchprojekt walten durften, zeigt eine Vorlage vom 14. 7. 1944, zu der Stuckart wenige Tage später, am 25. 7. 1944 – 5 Tage nach dem Attentat auf Hitler – um Rücksprache bei Himmler bat. Eine der zahlreichen sehr detaillierten Fragen in der Vorlage lautete: „Soll das geplante Werk sich auch in der äußeren Form an das Buch ‚Das Antlitz ...‘ anlehnen, d. h. also in erster Linie ein Bildwerk sein [...] oder soll es in erster Linie eine geschichtliche Darstellung enthalten, bei der das Bild nur Beiwerk ist?“. Stuckart billigte die zweite Alternative und hielt in seinem Vermerk zum Ergebnis der Rücksprache am 25. 7. 1944 fest, dass es sich nicht um ein „Bildwerk, sondern in erster Linie um eine Darstellung handeln soll, die lediglich durch Bilder unterstützt“ würde (BAB R 1501/1272, Bl. 40–43). Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 648, Anm. 43.

<sup>288</sup> So widmete er der Frage der Anonymität lediglich in beglaubigter Ausfertigung übermittelter, ministerieller Schreiben viel Aufmerksamkeit und kritisierte diese Praxis in einer Reihe von Ansprachen öffentlich: „Angefangen von der Tatsache, dass man irgendein Schreiben bekommt, das der Kanzleiangestellte Huber beglaubigt, bis zu der Tatsache, dass irgendein kleiner Regierungsrat eine Entscheidung fällt, die dann mit dem Namen des Behördenchefs und des Ministers hinausgeht, sehe ich in diesem System die Aktiengesellschaft der liberalen Wirtschaft, die société anonyme, im Staat in die Tat umgesetzt.“ Dieses „System der Verschleierung von Verantwortlichkeiten“ arbeite nur den Beamten und Juristen in die Hände. Stattdessen müsse jeder Referent „die mannhaftige Tapferkeit“ besitzen, mit seinem Namen für seine Entscheidungen einzutreten. Hiervon versprach sich Himmler positive Auswirkungen auf „die Einstellung des Volksgenossen zum Staat“ und ordnete mit Runderlass vom 28. 10. 1943 (RMbliV 1943, S. 1875) an, dass die eigenhändige Unterschrift bei Schreiben an Einzelpersonlichkeiten grundsätzlich anzuwenden sei. Vgl. hierzu u. a. den Vermerk Kritzingers vom 13. 1. 1944, in: BAB R 43 II/425 a. Auch im Juli 1944 fühlte sich Himmler aus „gegebenem Anlass“ bemüht, unpersönliche Schreiben und die Verwendung des „im Volke gehassten

26. August 1943 hatte er gefordert, dass die Beamten wieder „Freunde des Volkes“ werden müssten und sich stärker auf ihr germanisches Ehrgefühl und den auf Hitler geleisteten Eid besinnen sollten.<sup>289</sup> Auch in seiner berichtigten zweiten Posenener Rede vom 6. Oktober 1943<sup>290</sup> wetterte Himmler gegen die Beamtenschaft und betonte, dass vor allem „Volksbewusstheit“ und die „unbedingte Sauberkeit“ der Beamten Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Verwaltung seien. Jeder, der sich „gegen diesen Korpsgeist“ vergehe, sei „rücksichtslos aus der Beamtenschaft auszumerzen“. Der Beamte habe „Zweifelnde zu belehren“, „Schwankende zu stärken“ und „Böswilligen mit Energie entgegenzutreten und sie der gerechten Strafe zuzuführen.“

Der eigentliche Aufgabenbereich des RPrMdI wurde indes immer stärker von der sich verschlechternden Kriegslage bestimmt und lag nunmehr vollends in Stuckarts Händen, der als Stabsleiter GBV auch für die zivile Reichsverteidigung zuständig war. Mit der Landung der Alliierten in der Normandie und der Niederlage der Wehrmacht in Frankreich sowie der Sommeroffensive der Roten Armee im Osten, die bereits Mitte Juli 1944 Ostpreußen erreicht hatte, standen jetzt Fragen der Personalgewinnung für die Wehrmacht und den Arbeitseinsatz<sup>291</sup> im Vordergrund. In diesem Zusammenhang hatte Goebbels in seiner Funktion als „Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz“, der 1944 zu einer intensiven Zusammenarbeit mit Stuckart führte, diesen beauftragt, ihm eine Denkschrift für eine Reichsreform vorzulegen. Auch wenn Stuckarts weitreichende Vorschläge, „die etwa 50 Reichsministerien und obersten Reichsbehörden in der Reichsverwaltung auf zehn Ministerien zusammenzuzustreichen“ und die „durch die vielen Sonderaufträge des Führers entstandenen Kompetenzüberschreitungen“ „durch Liquidierung dieser Sonderaufträge“ zu beseitigen, letztlich kaum umsetzbar erschienen, lobte Goebbels Stuckarts Denkschrift und wollte den „Stuckart’schen Plan für die Nachkriegszeit im Auge behalten“, um das „gegenwärtige Führungsdurcheinander in Berlin“ abzustellen.<sup>292</sup>

„Amtsdeutsch“ zu geißeln. Stuckart erließ daraufhin eine Weisung zur Fassung von Gesetzen und Erlassen: „Der Reichsführer [...] sieht darin ein wichtiges Mittel, die öffentliche Verwaltung dem Volke wieder nahezubringen.“ Vgl. BAB R 1501/358, Bl. 164f. Am 6. 12. 1943 erging ein weiterer Erlass Himmlers „über die Beseitigung der Anonymität behördlicher Veröffentlichungen.“

<sup>289</sup> Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 643.

<sup>290</sup> Vgl. BAB NS 19/4010.

<sup>291</sup> Als Stabsleiter GBV ordnete Stuckart im Hinblick auf den überall spürbaren Mangel an Personal im Juni 1944 die Erfassung aller Staatenlosen an (BAB R 1501/2876) und unterzeichnete am 23. 5. 1944 Vorschriften über die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von Volksdeutschen, die verschiedenen NS-Organisationen angehörten, damit diese eingezogen werden konnten, vgl. Nbg-Dok. NO-3738, in: StA Nbg., KV Anklage. Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 406ff., der darauf hinweist, dass entsprechende Erfassungs- und Eindeutschungsmaßnahmen vielfach mit einer deutlichen „Aufweicheung der Rassenideologie“ (S. 408) einhergingen.

<sup>292</sup> Vgl. Tagebucheintragungen von Goebbels vom 24. und 25. 10. 1944 sowie vom 1. 11. 1944, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 14, S. 95f., S. 102 und S. 133, wo Goebbels auch anmerkt, dass Stuckart die Reichsreform-

Stuckarts Arbeit im RPrMdI wurde dadurch erschwert, dass sich die Zahl der im RPrMdI Beschäftigten durch Einberufung zur Wehrmacht halbiert hatte.<sup>293</sup> In der Nacht vom 23. zum 24. November 1943 wurde zudem auch Stuckarts Dienst-sitz, das Gebäude des RMdI, Unter den Linden 72 – wie fast das ganze Berliner Regierungsviertel – durch Luftangriffe schwer beschädigt. Dies führte dazu, dass das RPrMdI auf eine Reihe von Ausweichquartieren verteilt wurde, wodurch sich die Kommunikation zwischen den einzelnen Abteilungen erschwerte.<sup>294</sup>

Eine besondere Herausforderung für Stuckart und seine Mitarbeiter stellte die Evakuierung der Bevölkerung aus den vom Luftkrieg und von der herannahenden Front bedrohten Gebieten dar.<sup>295</sup> Das Flüchtlingselend und der sich immer weiter intensivierende Bombenkrieg forderten ein schnelles Tätigwerden der inneren Verwaltung, um in den zerstörten Städten ein Minimum an Ordnung aufrechtzu-erhalten, obdachlosen Menschen Hilfe zukommen zu lassen, Kriegsschäden fest-zustellen und die beschädigte Infrastruktur zumindest notdürftig wieder instand zu setzen.<sup>296</sup>

Für die Räumung derjenigen Gebiete, die drohten, in Feindeshand zu fallen, waren vor Ort insbesondere die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare (RVK)<sup>297</sup> verantwortlich. Sie sollten hierbei unter Aufsicht des RMdI, d. h. Himmler als GBV und Stuckart als dessen Stabsleiter agieren. Nach Berechnungen Stuckarts waren von derartigen Evakuierungen im Frühjahr 1945 insgesamt nicht weniger als 17–19 Millionen Menschen betroffen.<sup>298</sup> Die Evakuierungen waren jedoch zugleich eine delikate Angelegenheit, da in jedem Falle der Eindruck des

pläne mit Himmler erörtert habe, der jedoch „keine rechte Lust“ verspüre, sich an der Diskussion zu beteiligen, „weil er wohl mit Recht befürchtet, dass ein großzügiger Ver-waltungsumbau im Augenblick mehr Arbeit als Erleichterung verschafft“.

<sup>293</sup> 1937 arbeiteten noch etwa 800 Beamte und Angestellte im RPrMdI (vgl. Neliba, Frick, S. 283). Zur Jahreswende 1943/44 sank die Zahl der Mitarbeiter auf nur noch gut die Hälfte (450 Beamte), vgl. Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 643.

<sup>294</sup> Lehnstaedt, *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420, hier S. 416ff., zählt Dependancen des RMdI in Ilmenau, Friedrichsroda, Küstrin und Querfurt auf, die jeweils 20 Mitarbeiter beherbergt hätten und weitgehend bedeutungslos geblieben seien. Wichtiger seien die Dependancen in Potsdam mit ca. 50 Mitarbeitern des „Staatssekretariats des Innern“, Pirna mit 170 Beamten und Garmisch als Sitz des „Arbeitsstabes Süd“ gewesen, der wie der unter Leitung Stuckarts stehende „Arbeitsstab Nord“ im Falle der militärischen Niederlage und teilweisen Besetzung des Reiches die Arbeitsfähigkeit der Innenverwaltung sicherstellen sollte.

<sup>295</sup> Tagebucheintragungen von Goebbels vom 18. 1. 1945 und 4. 3. 1945, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd. 15, S. 149 und S. 413.

<sup>296</sup> Zur Kriegsschädenregulierung s. auch Stuckart, *Probleme der Kriegsschäden*, in: DV 18 (1941), S. 6–11; Lehnstaedt, *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420, hier S. 413 ff.

<sup>297</sup> Zur Stellung der RVK s. Ehrensberger, *Die Verordnung über die Reichsverteidigungs-kommissare*, in: DV 19 (1942), S. 489–493.

<sup>298</sup> Tagebucheintragungen von Goebbels vom 4. 3. und 24. 3. 1945, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd. 15, unter Bezugnahme der Gespräche mit Stuckart, S. 413 und S. 584. In den Akten (BAB R 1501/2876) sind eine Reihe der von Stuckart unterzeichneten Erlasse erhalten, mit denen er versuchte, das sich ausdehnende Zerstörungs- und Flüchtlingschaos in halbwegs „geordnete Bahnen“ zu lenken.

„Defätismus“ durch „zu zeitige“ – d.h. noch rechtzeitige – Evakuierungen der Zivilbevölkerung vermieden werden musste. Der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, hatte in einem Schreiben aus dem Führerhauptquartier bereits im September 1944 angemahnt<sup>299</sup>, dass Räumungsmaßnahmen nur auf Anordnung Hitlers und nicht – wie z.T. geschehen – aus eigener Initiative vorgenommen werden durften; Ausnahmen seien nur bei Gefahr im Verzug zu machen.<sup>300</sup>

Angesichts von Hitlers Weisungen, keinen Fußbreit zurückzuweichen, durften Evakuierungsmaßnahmen der Bevölkerung vielfach nicht offen vorbereitet und durchgeführt werden. Dies machte einen geordneten Rückzug oft unmöglich und gefährdete das Leben der Zivilbevölkerung.<sup>301</sup> Wie widersprüchlich sich die obersten Reichsbehörden angesichts der sich immer weiter verschlechternden Kriegslage verhielten, wird anhand eines als „Geheime Reichssache“ eingestuften Gesprächsvermerks über eine Besprechung im RMdI am 6. Juli 1944 „über die mit der militärischen Entwicklung im Bereich der Heeresgruppe Mitte zusammenhängenden Evakuierungs- und Bergungsfragen“ deutlich.<sup>302</sup> Allein aus „Weißruthenien“ erwartete man ca. 70 000 Flüchtlinge, überwiegend Bedienstete der deutschen Besatzungsverwaltung. Zugleich sollten Betriebe für die Versorgung der „kämpfenden Truppe“ unbedingt weiter arbeiten. Hierzu waren 6000 jüdische Zwangsarbeiter und 15 000 bis 20 000 Kriegsgefangene eingesetzt, die angesichts der Engpässe bei der Treibstoffversorgung u. a. den Abbau von Ölschiefer in Estland aufrechterhalten sollten. Neben den etwa 50 000 Reichsdeutschen aus dem „Ostland“ sollten – nach Stuckarts sorgfältig nach Bevölkerungskategorien differenzierenden Ausführungen – im Falle weiterer „Frontbegradigung“ zunächst die Esten und Letten und nur „im äußersten Notfall“ auch Litauer ins Reich „zurückgeführt“ werden. Um diese Fluchtbewegung zu koordinieren, bat Stuckart um präzise Zahlen über „Personen, die unbedingt aus dem Ostland wegen ihres Einsatzes für uns zurückgeführt werden müssen (Deutschstämmige, Angehörige von Legionären, Hiwis, SS- und Luftwaffenhelfer, Angehörige der landeseigenen Verwaltung)“ und um die Festlegung genauer Evakuierungsräume. Hierbei sei selbstverständlich rassenspezifischen Kriterien Rechnung zu tragen: Ca. 17 000 Kosaken sollten in den Balkan, in den Warthegau oder nach Frankreich, 3000–4000 Nordkaukasier und ca. 7000 Wilna- und Krimtataren in die Steiermark evakuiert wer-

<sup>299</sup> Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 136f.

<sup>300</sup> Anfang Dezember 1944 berichtete Stuckart über die Entwicklung im Elsass, wo entsprechende Maßnahmen zu spät getroffen wurden, da sich Gauleiter Wagner dagegen gestellt hatte, vgl. Vermerk über die StS-Besprechung im Propagandaministerium am 7.12.1944, in: BAB R 42 II/692. Vgl. auch: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 139.

<sup>301</sup> Zu den unterschiedlichen Auffassungen Stuckarts und Goebbels bezüglich der Evakuierungen und der verbrannten Erde vgl. Tagebucheintragung von Goebbels vom 24.6.1944, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 12, S. 540. Auch wenn Goebbels Stuckarts Vorschläge in dieser Frage als „zu lax“ erschienen, so vermerkte Goebbels: „Ich bespreche mit Stuckart noch eine Reihe anderer innenpolitischer Fragen und stelle dabei wieder fest, dass Stuckart ein ausgezeichneter Kopf ist, mit dem sich arbeiten lässt.“

<sup>302</sup> Neben Stuckart nahmen an der Besprechung Klopfer (PK), Stutterheim (RK), Generalquartiermeister Wagner (OKH) und Vertreter des RMfdbO teil.

den. Im Hinblick auf die Sicherheit käme eine Unterbringung dieser „Fremdvölkischen“ in Grenzgebieten nicht in Frage. Im Übrigen könne die Unterbringung der nicht arbeitsfähigen Familien, der als „minderwertig“ angesehenen Russen, Ukrainer, Weißruthenen, Litauer und Polen im Reich „nur in Lager[n]“ erfolgen; Letten und Esten könnten hingegen auch in Einzelunterkünften unterkommen. Diese Ausführungen machen einerseits deutlich, dass sich Stuckart für die Evakuierung der Bevölkerung aus „Gebieten mit Feindberührung“ stark machte, dass er sich aber andererseits hierbei auch im Sommer 1944 noch an den rassistisch-biologischen Bewertungskategorien des Eroberungskrieges orientierte und die Angst vor der Gefahr einer rassischen Überfremdung eine wichtige Konstante in seinem Denken und Handeln bildete.<sup>303</sup>

Politisches Fingerspitzengefühl erforderte auch die „Behördenverlegung aus den Freimachungsgebieten“, zu der Stuckart in seiner Funktion als Stabsleiter GBV am 18. September 1944 Richtlinien erließ.<sup>304</sup> Demnach hatte die Behördenverlegung erst bei „akuter Feindbedrohung“ zu erfolgen. Die Bürokratie durfte jedoch nicht einfach zum Stillstand kommen, vielmehr mussten die RVK bestimmen, ob die Behörden fortbestehen oder stillgelegt werden sollten. Über die endgültige Weiterverwendung des Personals sollte schließlich die oberste Reichsbehörde entscheiden. Himmler mahnte mit einem weiteren Schnellbrief vom 12. Oktober 1944<sup>305</sup>, dass eine Räumung nur auf „ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Dienststelle“ erfolgen dürfe; Polizeieinheiten sollten sich der „kämpfenden Truppe“ anschließen. „Sollten feindliche Streitkräfte Teile des Reichsgebiets besetzen,“ so sei „bei allen Anordnungen davon auszugehen, dass die Wiedergewinnung dieses Gebietes Ziel der weiteren Kämpfe ist“. „Jede Dienstleistung für den Feind“ wurde verboten. Die Aufrechterhaltung der Verwaltung und Versorgung sollten gewährleistet bleiben, wobei zugleich festgelegt wurde, dass jedes „Tätigwerden unter Feindbesetzung“ nicht „dem Gewissen und Ehrgefühl eines Deutschen“ zuwiderlaufen dürfe. Ganz im Gegensatz zu der Verhaltensweise, die die deutschen Besatzungstruppen vor allem in Osteuropa an den Tag legten – insbesondere in der besetzten Sowjetunion galt die Devise „aus dem Lande leben“ –, nahm Himmler nunmehr für das besetzte Reichsgebiet die Grundregeln des humanitären bzw. Kriegsvölkerrechts in Anspruch. In seinen Anweisungen hieß es

<sup>303</sup> Angesichts der immer größer werdenden Flüchtlingsströme blieb für volkstumpolitische Überlegungen bald kein Raum mehr. Der für die Umquartierungen unter Stuckart verantwortliche Dr. Werner Schmidt (eidesstattl. Erklärung Schmidts vom 21.8.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 19ff.) beschrieb die Ereignisse nach dem Krieg wie folgt: „Die Umquartierungen im Osten begannen angesichts der geographischen Lage bei den Deutschen in Galizien und Lublin und setzten sich allmählich auf das alte Reichsgebiet fort. Das Reichsministerium des Innern erhielt von den in jedem Gebiet zuständigen Stellen die Zahlen der Umzuquartierenden und hatte [...] für Unterbringungsmöglichkeiten im Reichsgebiet zu sorgen.“ Schmidt erinnerte sich auch, dass diese Tätigkeiten in den letzten Kriegsmontaten Stuckarts tägliche Arbeit – „oft bis tief in die Nacht“ – bestimmte. Für Stuckart sei es hierbei allein um die Existenzsicherung und die Rettung von Millionen von Menschen gegangen.

<sup>304</sup> In: BAB R 1501/2876.

<sup>305</sup> Ebenda.

dazu: „Naturalleistungen und Dienstleistungen von Gemeinden und Einwohnern können nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcherart sein, dass sie nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen das Vaterland teilzunehmen.“ Die Behördenleiter waren dafür verantwortlich, bei „drohendem Feindeinbruch“ „alle wichtigen Akten, insbesondere solche geheimer oder politischer Art und solche, die für den Feind von Bedeutung für seine Kriegsführung sein können“, zu vernichten. Hierzu gehörten auch Akten, die Verbrechen des NS-Staates zum Gegenstand hatten, da man fürchtete, dass diese als Mittel der „psychologischen Kriegsführung“ eingesetzt werden könnten.

Hitler beharrte selbst nach der Rheinüberquerung der Alliierten im März 1945 noch auf „Räumung“ der vom Feind bedrohten Gebiete. Waren die „Rückführungen“ der Zivilbevölkerung schon im Herbst 1944 kaum noch durchführbar, so musste dies erst recht nach der Ende Februar 1945 beginnenden Schlussoffensive der Alliierten in das Innere des Reiches gelten. Hitlers Befehle waren nun undurchführbar, so dass Anfang April 1945 – die amerikanischen Panzerspitzen hatten fast die Elbe erreicht – das „Evakuierungsprogramm im Westen stillschweigend ad acta“ gelegt wurde.<sup>306</sup>

Auch wenn Himmlers Engagement als Innenminister gering blieb, seine Initiativen angesichts der Kriegslage weltfremd erscheinen und das RMDI und seine Mitarbeiter infolge des Bombenkrieges auf mehrere Ausweichquartiere verteilt wurden, so zeigt die vorstehende Skizze, dass Staatssekretär Stuckart auch in den letzten beiden Kriegsjahren – trotz schwieriger Umstände – weiter seinen Beitrag zur Ausübung und Erhaltung der NS-Herrschaft leistete. Ein entscheidender Faktor für Erfolg oder Misserfolg für Stuckarts Initiativen war seit seinem Beitritt zur SS im Jahre 1936 sein Verhältnis zu Himmler. Dieses bestimmte über Stuckarts Handlungsspielraum und soll daher im Folgenden noch einmal gesondert beleuchtet werden.

### Stuckart in der SS und sein Verhältnis zu Himmler

Himmlers SS war schon seit 1932 in immer stärkerem Maße zum Sammelbecken junger völkischer Akademiker geworden, die dem plebejischen Charakter der SA und anderer Parteiformationen distanziert gegenüberstanden und die SS als „Orden“ einer Elite in „rassischer“, „geistiger“ und politischer Hinsicht ansahen.<sup>307</sup>

<sup>306</sup> Vgl. Henke, Die amerikanische Besatzung Deutschlands, S. 142, mit Hinweis auf Goebels Tagebucheintragung vom 8. 4. 1945.

<sup>307</sup> Vgl. Herbert, Best, S. 119. Himmler selbst formulierte dies am 7. 9. 1940 vor dem Offizierskorps der SS-Leibstandarte „Adolf Hitler“ wie folgt: „Das Gesamtziel ist für mich seit den elf Jahren, seit ich Reichsführer SS bin, immer unverrückbar dasselbe gewesen: einen Orden guten Blutes zu schaffen, [...] der diesen Gedanken des nordischen Blutes so verbreitet, dass wir alles nordische Blut der Welt an uns heranziehen, [...]“ Zit. nach Kempner, SS im Kreuzverhör, S. 292; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 421. Zur Geschichte der SS s. Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf; Brissaud, Histoire du service secret Nazi; Buchheim u.a., Anatomie des SS-Staates; Banach, Heydrichs Elite;

*Dr. Wilhelm Stuckart in SS-Uniform. Seit dem Frühjahr 1944 bekleidete er als Obergruppenführer einen Generalsrang in der SS, Foto: Haus der Wannseekonferenz*



Man empfand sich als „weltanschaulichen Eliteverband“ und als „Auslese“ in rassischer, „charakterlicher“ und intellektueller Hinsicht.

Auch Stuckart scheint schon bald erkannt zu haben, dass ihm die SS bessere Aufstiegschancen und einen besseren politischen Rückhalt bieten würde als die SA. Er ersuchte daher bereits am 16. Dezember 1933 nach einem Gespräch mit Himmler, der sich die Bestimmung von Stuckarts Rang vorbehalten hatte, auf amtlichem Briefpapier des Kultusministeriums um Aufnahme in die SS und Entbindung von seinen SA-Verpflichtungen.<sup>308</sup> Mit der Aufnahme in die erst am 20. Juli 1934 – nach der „Niederschlagung des Röhm-Putsches“<sup>309</sup> – von der SA vollständig unabhängig gewordene Organisation musste er sich allerdings noch bis Herbst 1936 gedulden, als er mit Wirkung zum 13. September 1936 als Standartenführer (entsprechend dem Dienstrang eines Obersts) unter gleichzeitiger Ernennung zum SS-Führer im SD-Hauptamt mit der Mitgliedsnummer 280042

Wildt, *Generation des Unbedingten*; ders. (Hg.), *Nachrichtendienst*, S. 209–480; Longenrich, *Himmler*, S. 127–396.

<sup>308</sup> In seinem Schreiben an Staatsrat Seidel-Dittmarsch vom 16. 12. 1933 teilte Stuckart mit, dass er sein Anliegen, in die SS aufgenommen zu werden, bereits mit Himmler besprochen habe, in: BAB OSS Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902 (ehem. BDC). Vgl. auch: Schreiben der Reichsführung der Schutzstaffeln der NSDAP an die Reichsleitung der NSDAP vom 9. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089. Stuckart war vom 15. 3. 1932 bis 9. 10. 1936 Mitglied der SA.

<sup>309</sup> Vgl. hierzu: Longenrich, *Himmler*, S. 180–186.

in die „Schutzstaffel“ aufgenommen wurde. Er erhielt den Ehrendegen des Reichsführers-SS und trug den Ärmelstreifen „RFSS“.<sup>310</sup>

Stuckarts spätere, apologetische Behauptung anlässlich des Entnazifizierungsverfahrens im September 1949<sup>311</sup>, er sei „ohne Antrag und ohne sein Zutun“ anlässlich des Reichsparteitages in Nürnberg am 13. September 1936 auf einem Diplomatenempfang „spontan“ von Himmler mit den Worten „Damit Sie nicht immer in Zivil herumlaufen müssen, ernenne ich sie zum Standartenführer“ in die SS aufgenommen worden, ist ins Reich der Legenden zu verweisen. Stuckart versuchte 1949 seine Karriere in der SS, für die er sich in Nürnberg wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation verantworten musste, als reine, im NS-Staat durchaus übliche, formale Ehrung darzustellen.<sup>312</sup> Nach seiner „spontanen“ Aufnahme in die SS durch Himmler sei sein Ehrenrang lediglich nach und nach an den „staatlichen Dienststrang als Titularstaatssekretär durch Verleihung eines Obergruppenführers“ angeglichen worden.<sup>313</sup> Die Verleihung derartiger SS-Ehrenränge sei „damals in großem Umfang üblich“ gewesen: leitende Beamte in der Verwaltung, soweit sie nicht bereits anderen Gliederungen der Partei angehörten, hätten „im Allgemeinen einen nominellen Ehrenrang in der SS“ erhalten, „der ihrer Dienststellung in der Verwaltung entsprach“.<sup>314</sup> Wie „die große Mehrzahl der Beamten der inneren Verwaltung“ sei auch er „formlistenmässig bei dem SD-Hauptamt geführt worden, ohne deswegen aber irgendetwas mit dem SD zu tun zu haben“. Er habe jedoch weder an Veranstaltungen des SD teilgenommen noch habe er jemals irgendwelche Berichte an den SD erstattet oder irgendwelche Dienste für den SD geleistet.<sup>315</sup> Nicht einmal das Abzeichen des SD habe er

<sup>310</sup> Vgl. Ernennungsurkunde und Schriftwechsel RFSS mit SS-Personalkanzlei, in: BAB OSS Stuckart, Wilhelm, 16.11.1902.

<sup>311</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

<sup>312</sup> In Nürnberg bot Stuckart zu seiner Verteidigung eine eidesstattliche Gefälligkeitserklärung des ihm offenbar freundschaftlich verbundenen SS-Ogrf. und späteren Leiters des RuSHA der SS, Richard Hildebrandt, vom 23.2.1948, der versicherte, dass Stuckart lediglich Ehrenführer in der SS gewesen sei und niemals in der SS Dienst versehen habe. Seine Zugehörigkeit in der SS habe sich darin erschöpft, „dass er einen SS-Rang hatte und die Uniform tragen konnte“. Vgl. Dok. Nr. 667 der Verteidigung Stuckarts, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 90.

<sup>313</sup> Als Obergruppenführer bekleidete Stuckart 1944 den Rang eines SS-Generals. Darüber gab es nur noch den Rang des „Oberstgruppenführers“, den lediglich der Leiter des RSHA, Reinhard Heydrich, und der Chef der Ordnungspolizei, Kurt Daluege, innehatten, und den RFSS, Himmler. Anlässlich seiner Ernennung am 30.1.1944 schrieb Stuckart an Himmler: „Je schwerer die Zeit und je härter der Kampf wird, desto unermüdlicher werde ich bestrebt sein, die mir von Ihnen übertragene Aufgabe nach ihren Befehlen gewissenhaft, treu und schlagkräftig durchzuführen“; zit. nach Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 148, unter Verweis auf BDC, SS, Personallhauptamt, St. 920.

<sup>314</sup> Wie die Anklage im Wilhelmstraßenprozess deutlich machte, waren in der Tat viele höhere Beamte des „Dritten Reiches“, darunter auch der Hauptangeklagte, Ernst von Weizsäcker, „Ehrenmitglieder“ der SS, s. Kap. IV. 2.

<sup>315</sup> Diese Behauptung ist unwahr. Wie im Folgenden näher ausgeführt, verfasste Stuckart 1938 in Himmlers Auftrag eine Untersuchung, in der er seinen Freund Höhn, der Opfer einer Intrige geworden war, entlastete und u. a. feststellte, dass Höhn schon 1932 Kon-

an seiner Uniform getragen. Heydrich habe ihm zwar bei Eintritt in die SS eine Verpflichtungserklärung vorgelegt, die er unterschreiben sollte; dies sei aufgrund seiner Spannungen mit Heydrich jedoch nicht erfolgt. Stattdessen habe er ein persönliches Gespräch mit Himmler geführt, der Verständnis für seine Bedenken gehabt habe. Zwischen den Chefs des SD Heydrich und später Kaltenbrunner und ihm und seinen Mitarbeitern hätten „von Anfang an schärfste Spannungen bestanden, die niemals eine Zusammenarbeit irgendwelcher Art zugelassen“ hätten.<sup>316</sup> Heydrich habe gegen ihn jedoch nichts unternommen, nachdem er dessen Abstammungsakten 1937 beim Standesamt Halle habe untersuchen lassen. Canaris habe die Akten fotokopieren und beim deutschen Militärattaché in Madrid sicherstellen lassen.<sup>317</sup>

Stuckart behauptete ferner, „niemals irgendwelchen SS-Dienst geleistet oder irgendeine Funktion in der SS oder einer ihrer Sparten ausgeübt“ oder an Schulungskursen, Versammlungen, Tagungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Auch habe er keinen SS-Eid geleistet, sich keiner Blutgruppenuntersuchung unterzogen und keine Beiträge gezahlt. Seine SS-Mitgliedschaft sei „reine Formsache“ gewesen und habe ihm lediglich die Befugnis verliehen, die SS-Uniform zu tragen, die er jedoch „nur ausnahmsweise“, „bei besonderen offiziellen Anlässen, bei denen Uniform vorgeschrieben war“, getragen habe. Hierzu sei er aufgrund eines Runderlasses „etwa aus dem Jahr 1937“ verpflichtet gewesen. Eine Ablehnung seiner „Ernennung zum Ehrenführer“ hätte ihn „sicher ruiniert“, weil Himmler ihn dann seine ganze Macht hätte spüren lassen. Eine Niederlegung seines Ehrenranges während des Krieges hätte ihn „mit Sicherheit in allergrößte Schwierigkeiten und wahrscheinlich ins Konzentrationslager gebracht“ und nur seinen Angehörigen und sich selbst geschadet mit der Folge, dass „die innere Verwaltung völlig Freibeute der Partei und der SS geworden wäre“. Sein Verhältnis zu Himmler sei stets sehr schlecht gewesen. Der dienst-

takte zum Nachrichtendienst der SS hatte, vgl. BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC). Lösch, *Der nackte Geist*, S.321f. und S.427, die Höhn noch interviewen konnte, bezeichnet Stuckart ausdrücklich als Freund Höhns, der diesem in einem besonders kritischen Moment sogar geholfen haben soll, für kurze Zeit in Schweden unterzutauchen.

<sup>316</sup> Auch diese Pauschalbehauptung lässt sich kaum mit den historischen Tatsachen in Einklang bringen, da gerade im Bereich der „Judenpolitik“ RMDI und SD eng – wenn auch nicht immer spannungsfrei – zusammengearbeitet haben. Sowohl Stuckarts Freund, Dr. Werner Best, als auch der Chef des Persönlichen Stabes RFSS, Karl Wolff, versicherten 1948 an Eides statt, dass zwischen Stuckart und Heydrich „starke Spannungen“ bestanden hätten, u. a. weil Heydrich Stuckart „in der Judenfrage für zu milde“ gehalten habe. Heydrich habe Himmler entsprechend beeinflusst und sich bei Himmler beschwert, dass Stuckart die Halbjuden schützte. Vgl. eidesstattl. Erklärung Wolffs vom 20.1.1948, in: *Beikanten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer*, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII. Zu Wolff s. Lang, *Der Adjutant*.

<sup>317</sup> Stuckart behauptete, dass ihm sein Mitarbeiter, Geheimrat Hering, erzählt habe, dass Heydrichs Vater – Isidor Süß – in Halle ein Musikkonservatorium geleitet habe und als Jude galt, der den Namen Heydrich erst später annahm. Vgl. BAK N 1292/37. Vgl. auch: Kempner, Eichmann und Komplizen, S.37; Höhne, *Der Orden unter dem Totenkopf*, S.152, der Stuckarts Behauptung widerlegt.

liche Verkehr habe sich „nur äußerlich“ „in zivilen Formen vollzogen“, persönliche Beziehungen mit Himmler hätten nicht bestanden, er sei niemals bei Himmler und dieser nie bei ihm gewesen.<sup>318</sup> Der SS-Obergruppenführer und spätere Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA), Richard Hildebrandt, bestätigte in einer Gefälligkeitserklärung für Stuckart im Jahre 1948, dass auch Himmler wenig von Stuckart gehalten habe:

„Die beamtenfeindliche Linie Himmlers war allgemein bekannt, und Himmler hat keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sie immer wieder zu betonen. Ich weiß genau aus persönlichen Unterhaltungen mit Himmler, dass er aus diesem Grunde Stuckart im Innersten ablehnte. Er sah in ihm einen rein behördenmäßig denkenden Fachmann, der immer nur Bedenken gegen alle forschenden Maßnahmen erhob. Stuckart war eben ein Mann, der rechtsstaatliches Denken vertrat, während Himmler Bindungen an Rechtsgrundsätze nicht allgemein anerkannte. Er erkannte sie insoweit nur an, als die Rechtsgrundsätze seine Machtpolitik betrafen. Himmler war in dieser Hinsicht das getreue Abbild und Sprachrohr Hitlers.“<sup>319</sup>

Auch der von Stuckart mobilisierte SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zalewski erklärte 1949 an Eides statt<sup>320</sup>, dass Himmler Stuckart als „typischen Verwaltungsbeamten“ abgelehnt habe. Stuckart sei in den Kreisen der SS-Führer niemals als ein solcher angesehen worden. Man sei sogar unangenehm überrascht gewesen, als Himmler nach seiner Ernennung zum RPrMdI an Stuckart festgehalten habe. Himmler habe hierzu erklärt, man brauche Stuckart als Verwaltungsexperten, werde ihn aber bald „abservieren“. Stuckart sei daher nur notgedrungen im Amt geblieben, da Himmler die Zeit für die Auswahl eines Nachfolgers gefehlt habe.<sup>321</sup>

<sup>318</sup> Dies wurde auch von Karl Wolff bestätigt, der 1948 an Eides statt versicherte, dass Stuckart zu Himmler keinerlei persönliche Beziehung unterhielt und nur selten („fast nie“) zum Vortrag empfangen wurde. Lediglich dienstliche Angelegenheiten im Rahmen von Stuckarts Tätigkeit als Stabsleiter GBV hätten Anlass für dienstliche Besprechungen geboten. Vgl. eidesstattl. Erklärung Wolffs vom 20. 1. 1948, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII.

<sup>319</sup> Eidesstattl. Erklärung vom 23. 2. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 90. Zu Hildebrandt s. Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“, S. 619.

<sup>320</sup> Eidesstattl. Erklärung vom 31. 1. 1949, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII. Zu von dem Bach-Zalewski s. Longerich, Himmler, S. 334–337, S. 344–345 und S. 540–556.

<sup>321</sup> Ein Mitarbeiter Stuckarts, MinR Willy Bukow, bestätigte in einer Gefälligkeitserklärung im Wilhelmstraßenprozess, dass die Übernahme des RMDI durch Himmler für Stuckart eine große Enttäuschung gewesen sei, nachdem er schon vorher in dem „schwachen Frick keine Stütze gehabt“ habe. Bei Himmler sei Stuckart „als ‚professoraler‘ Beamter mit abgestandenen Begriffen von Sauberkeit und Haltung völlig abgemeldet“ gewesen. „Junge SS-Offiziere ohne jede Verwaltungserfahrung wurden ihm als Verbindungsleute zwischen Ministerium und Feldquartier Himmlers vor die Nase gesetzt; seine Arbeit wurde zum reinen Befehlsempfang degradiert. Dennoch hat Dr. Stuckart in dieser für ihn mehr als peinlichen Lage ausgehalten. Das anständige Berufsbeamtentum verdankt ihm hierdurch die Rettung manches aufrichtigen Beamten vor dem Himmlerschen KZ oder der ‚freiwilligen Meldung‘ zur Waffen-SS.“ Eidesstattl. Erklärung im Wilhelmstraßenprozess vom 31. 5. 1949, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII. Zu Bukow

In den Akten finden sich hingegen zahlreiche Schreiben, die nicht nur „äußerlich der zivilen Form“ folgten, sondern in denen Himmler seinem Untergebenen gegenüber stets die vertrauliche Anrede „Lieber Stuckart“ gebrauchte.<sup>322</sup> Der Dienstkalender Himmlers aus dem Jahr 1942 enthält einen Eintrag Himmlers, in dem dieser seine Sekretärin, Erika Lorenz, am 14. Mai beauftragte, für Frau Stuckart – offenbar zur Geburt des kleinen Rüdiger Stuckart am 7. Mai – Blumen zu besorgen.<sup>323</sup> In Stuckarts SS-Personalakte<sup>324</sup> findet sich ein kurzes Dankschreiben, unterschrieben mit „Ihr stets getreuer Stuckart“, an den „sehr verehrten Herrn Reichsführer“ vom 19. November 1942, in dem er sich für die Geburtstagsglückwünsche – zu seinem 40. Geburtstag – und ein „wunderschönes Bild“ bedankte. Der nur zwei Jahre ältere Himmler bedankte sich seinerseits am 2. Januar 1945 bei Stuckart („Lieber Stuckart“) für die guten Wünsche zum Jahreswechsel und für das von Stuckart übersandte Buch „Wendepunkt europäischer Geschichte“, welches er „mit ganz besonderem Interesse“ zu lesen versprach. Himmler verblieb mit „herzlichen Grüßen von Haus zu Haus“, „Ihr getreuer H.“

Stuckart unterrichtete Himmler als RFSS und als Staatssekretärskollegen im RMdI auch vor dessen Ernennung zum Innenminister regelmäßig über seine Dienstreisen<sup>325</sup> und seine Vorstellungen zur Reichs- und Verwaltungsreform.<sup>326</sup> Er scheute sich hierbei auch nicht, bei Himmler für seine Projekte – wie etwa im März 1942 die Schaffung eines Reichsfinanzausgleiches mit einem Finanzaus-

(\*25.6.1904) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Buckow war wegen seiner nicht-arischen Frau selbst Angriffen ausgesetzt gewesen und verdankte Stuckart nach eigener Aussage, dass er im Herbst 1944 als „jüdisch Versippter“ nicht in ein OT-Baubataillon versetzt wurde.

<sup>322</sup> Vgl. z. B. Schreiben Himmlers vom 7.3.1944, in dem Himmler Stuckart anwies, das Heeresarchiv aus Wien beschleunigt zu verlegen. Hierzu sollte Stuckart dem SS-Standartenführer Maier, genannt „Sippenmaier“, einen Sonderauftrag erteilen, in: BAB NS 19/3801.

<sup>323</sup> Dienstkalender Himmlers, S. 428f.

<sup>324</sup> BAB SS-Führerpersonalakten 167-B, Stuckart, Wilhelm 16.11.02.

<sup>325</sup> Vgl. z. B. Stuckarts Bericht vom 26.9.1942 an Himmler zur Unterredung mit Reichskommissar Josef Terboven (Oslo) und dem norwegischen Faschistenführer Quisling, in: BAB NS 19/1982.

<sup>326</sup> Als Stabsleiter GBV und Leiter der jeweils im RMdI gebildeten Zentralstellen für die besetzten Gebiete, die die Belange der Besatzungsverwaltungen mit denen der obersten Reichsbehörden koordinieren sollten, erlangte Stuckart auch intime Kenntnisse von der Konzeptionslosigkeit und Ineffizienz der deutschen Besatzungsverwaltungen in Europa. Die Erforschung der Verwaltungsstrukturen, die Zusammenarbeit mit Verwaltungsfachleuten und Praktikern und die Vereinheitlichung des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsaufbaues in den besetzten Staaten Europas erschienen ihm als Möglichkeiten, „bessere“ Voraussetzungen für die Errichtung eines europäischen Großraumes unter deutscher Hegemonie zu schaffen. Hierbei ging es ihm nicht nur um eine effizientere Besatzungsverwaltung, sondern auch darum, die „rassisch“ wertvollen oder „artverwandten Völker“ und ihre „Führungsschichten“ für das Reich zu gewinnen und die wirtschaftliche Kollaboration, d. h. die systematische Ausbeutung der Nachbarstaaten zu intensivieren, um die Kriegsversorgung des Reiches zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Ziele gründete Stuckart 1942 die Internationale Verwaltungsakademie. Vgl. Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722, hier S. 714f.; Herbert, Best, S. 279f.; Majer, NS-Verwaltung im besetzten Europa, in: VerwArch 90 (1999), S. 163–186; Neumann, Behemoth, S. 586f.

gleichsam beim RPrMdI<sup>327</sup> oder im Mai 1942 die Gründung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften<sup>328</sup> – zu werben und ihm lange Denkschriften<sup>329</sup> zuzusenden, um ihn zu überzeugen und seine Unterstützung zu gewinnen. Die Begleitschreiben zu den von ihm übersandten Berichten und Denkschriften waren hierbei keinesfalls in einem devoten und führerhörigen oder kühl distanzierenden Ton verfasst, sondern lassen vielmehr ein gesundes Selbstbewusstsein Stuckarts und seine Überzeugung erkennen, bei Himmler auf Verständnis für seine Positionen zu stoßen, die oft auch Kritik an bestimmten Bereichen der NS-Politik, insbesondere der Besatzungspolitik, umfasste. Stuckarts Einwände richteten sich hierbei nicht *per se* gegen die Grausamkeit und Unmoral der Besatzungs- oder gar der Judenpolitik des NS-Regimes (und damit auch gegen Himmler persönlich). Vielmehr scheint er an Himmler als einen Gleichgesinnten, in rassischen Kategorien denkenden, verständigen SS-Kameraden appelliert zu haben, der genauso wie er an einer möglichst effizienten und rationalen Lösung bestimmter Fragen interessiert war und Stuckarts Vorbehalte gegen Abirrungen von der „wahren nationalsozialistischen Linie“ teilte. Dies wird nicht nur in einem hier noch näher dargestellten Schreiben zur „Mischlingsfrage“ deutlich<sup>330</sup>, in dem Stuckart Himmler über die rassenpolitischen Konsequenzen einer Ausweitung des Judenbegriffs belehrte und hierdurch möglicherweise dazu beitrug, dass die „Mischlinge“ vom Genozid an den Juden weitgehend verschont blieben, sondern auch in einer Reihe weiterer Vorgänge:

1. Am 20. November 1942 nahm Stuckart gegenüber Himmler Stellung zu einer Besprechung mit RJM Otto Thierack, dem Gauleiter des „Warthelandes“, Arthur Greiser, und den „Chefpräsidenten“ und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete, auf der am 13. November 1942 die „künftige Stellung der Polen und anderer Fremdvölkischer im Rechtsleben“ erörtert worden war.<sup>331</sup>

<sup>327</sup> Schreiben vom 2.3.1942 mit Anlage, in: BAB NS 19/3369. Stuckart setzte sich in der Denkschrift für die Einführung eines allgemeinen Reichsfinanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften durch ein Finanzausgleichsamt im Geschäftsbereich des RMDI ein, durch den die Einheit und die finanzielle Stabilität des Reiches verbessert werden sollte.

<sup>328</sup> Hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722, hier S. 716.

<sup>329</sup> Stuckarts Denkschrift zum Reichsfinanzausgleich führte sogar zu einer Beschwerde Himmlers: „Warum sind die Denkschriften des Innenministeriums alle derartig lang? Ich bin überzeugt, dass man diese Denkschrift über den Reichsfinanzausgleich und das Finanzausgleichsamt in 3–4 Seiten hätte abfassen können. Dies nur als meine Bemerkung dazu.“ Stuckart entgegnete unter dem 5.5.1942 dazu: „Was die beanstandete Länge des an den Reichsfinanzminister gerichteten Schreibens anlangt, so darf ich bemerken, dass dieses Schreiben nicht als eine Denkschrift gedacht ist [...]. Er habe vielmehr beabsichtigt, zu den bereits geäußerten Einwendungen des RMDF zusammenfassend Stellung zu nehmen“, vgl. BAB NS 19/3369.

<sup>330</sup> Siehe Kap. III. 4. Das Schreiben ist in Löseners Erinnerungsbericht wiedergegeben, in: Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 298–301.

<sup>331</sup> IfZ F 129/18. Der neue RJM Thierack und Himmler hatten sich Mitte September 1942 – einer Forderung Himmlers aus dem Jahre 1939 entsprechend (Broszat, Polenpolitik, S. 149–153) – darauf verständigt, dass „in Rücksicht auf die von der Staatsführung für

„Da Juden und Zigeuner von vornherein außer Diskussion“ gestanden hätten, beschränkte sich die Aussprache – nach Stuckarts Darstellung – auf die Frage der Ausweitung der Polizeigerichtsbarkeit auf Polen und Russen („zur Behandlung mit polizeilichen Mitteln“). Greiser habe sich, unterstützt durch schriftliche Erklärungen des Gauleiters von „Danzig-Westpreußen“ Albert Forster und des oberschlesischen Gauleiters Fritz Bracht vehement gegen eine „Herausnahme“ der Polen und Russen aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit gewendet.<sup>332</sup> Schon die Gleichstellung von Polen mit Juden in der – von Stuckart mit erarbeiteten – Polenstrafrechtsverordnung<sup>333</sup> sei bei der „antisemitischen Einstellung der ehemals preußischen Polen ein schwerer psychologischer Fehler gewe-

die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten [...] abgeurteilt werden sollten, sondern durch den Reichsführer-SS erledigt werden“ (Notiz Thieracks vom 18.9.1942, in: Nbg.-Dok. PS-654, und Vermerk Fickers, RK, vom 19.9.1942, in: Nbg.-Dok. NG-059, beide in: StA Nbg., KV Rep.502 und KV Anklage). Am 29.9.1942 erläuterte Thierack diese neue Linie des RJM vor den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten: Im Osten liege der deutsche Kolonialboden. Daher müssten „wir die dort lebenden Völker vernichten [...] – brutal spreche ich das vor Ihnen aus –, sie zumindest niederhalten“. Man solle daher keine Gerichte aufbauen. Diese könnten das Volkstum im Osten nicht vernichten; das könnten „nur die Wehrmacht und die Polizei“, zit. nach Majer, Grundlagen, S.217f. In einer Vereinbarung zwischen RJM und RFSS verständigte man sich darauf, dass alle Juden, die an sich aus einer Strafvollzugsanstalt entlassen werden sollten, an den RFSS überstellt und auf „Lebzeit in Konzentrationslagern“ untergebracht werden sollten (Schreiben des RJM vom 1.4.1943, in: Nbg.-Dok. PS-701, zit. nach Hilberg, Vernichtung der Europäischen Juden, Bd.2, S.474, Anm. 191). Da Himmler ausdrücklich eine gesetzliche Verankerung der Vereinbarung wünschte, erging – unter tatkräftiger Mitwirkung Stuckarts – am 1.7.1943 die 13. VO zum RBG (vgl. Kap.III.4.), in der kurzerhand verfügt wurde, dass strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet würden. Bis Mitte 1943 waren aufgrund des Abkommens von RJM und RFSS 17307 Justizgefangene an KZs überstellt worden, von denen am 1.4.1943 bereits 5935 tot waren, vgl. Longerich, Himmler, S.657. Zur „Rechtsstellung“ der „Fremdvölkischen“ s. Majer, Fremdvölkische. Zur Besatzungspolitik in Polen und in der Sowjetunion: Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung; Gerlach, Kalkulierte Morde; Madajczyk (Hg.), Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan; Röhr, Die faschistische Okkupationspolitik in Polen, in: 1999. ZfSG 7 (1992), Heft 3, S.43–63. Zur Besatzungspolitik im Osten im Ersten Weltkrieg s. Liulevicius, Kriegsland im Osten.

<sup>332</sup> Nach einem Vermerk der RK hatte sich Greiser auch energisch gegen die Einführung der Polizeigerichtsbarkeit für Juden und Zigeuner gewandt, vgl. hierzu: Nbg.-Dok. NG 2926, in: StA Nbg., KV Anklage; IfZ Nürnberger Dokumente.

<sup>333</sup> Die „VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.12.1941 (RGBl. 1941, I, S.759), gemeinhin als „PolenstrafVO“ bezeichnet, richtete sich gegen Polen und Juden im besetzten Polen. Sie war vom Ministerrat für die Reichsverteidigung unter Beteiligung Stuckarts erlassen worden und sah vor allem ein abgekürztes Gerichtsverfahren vor, das weit über die damals ohnehin allgemein angeordneten Verkürzungen des Rechtsschutzes von Beschuldigten hinausging. Gleichzeitig wurde das materielle Strafrecht in Generalklauseln stark verschärft. Die PolenstrafVO wahrte formell die Kompetenz der Justizbehörden und setzte damit Himmlers Forderung nach einer reinen Polizeigerichtsbarkeit für „Fremdvölkische“ Grenzen. Damit wurde nicht zuletzt den Interessen Greisers und Forsters Rechnung getragen, die um eine Aushöhlung ihrer Machtstellung zugunsten des RFSS fürchteten und die Einführung der Polizeigerichtsbarkeit in ihren Gebieten ablehnten. Vgl. Broszat, Polenpolitik, S.149–153.

sen“. Angesichts der Tatsache, dass man „auf die Arbeitskraft und Arbeitsfreude der Polen“ in den neuen Gauen „noch auf Jahre hinaus angewiesen“ sei, würde eine derartige Maßnahme kontraproduktiv wirken und das politische Ziel gefährden, die „arbeitswilligen Polen langsam dazu zu bringen, die deutsche Führung innerlich anzuerkennen“. Überdies gebe es keinen Grund, über die Justiz zu klagen, da diese „als scharfgeschliffenes Instrument der politischen Führung schnell, erfolgreich und gut gearbeitet habe“. Hinzu kämen die negative außenpolitische Wirkung und der verheerende Eindruck, den entsprechende Maßnahmen auf die Ostarbeiter und die deutsche Bevölkerung machen würden. „Angesichts der allgemein und nachdrücklich geäußerten Bedenken, die die geplante Regelung im Hinblick auf die Arbeitsleistung fremdvölkischer Arbeitskräfte haben müsse, auf die wir angesichts der steigenden Notwendigkeiten des Krieges unter keinen Umständen verzichten können“, habe auch er (Stuckart) „geglaubt“, sich der ablehnenden Haltung Greisers „anschließen zu sollen“. Stuckart versteckte sich in dieser Stellungnahme vorsichtig hinter den vordergründigen Argumenten Greisers, die sich primär gegen eine Ausweitung von Himmlers Machtbereich richteten.<sup>334</sup> Andererseits appellierte Stuckart hier aber auch an den Pragmatiker Himmler, obgleich ihm dessen unversöhnliche Haltung gegenüber den slawischen Völkern<sup>335</sup> sicherlich nicht verborgen geblieben war. Stuckart ging aber davon aus, dass sich der Stellvertretende GBV kriegswirtschaftlichen, d. h. rationalen Betrachtungen nicht würde verschließen können.

2. Noch deutlicher wird Stuckarts Haltung im Hinblick auf ein mit höchster Geheimhaltungsstufe als „Geheime Reichssache“ eingestuftes Schreiben an Himmler vom 19. März 1943, dem zwei – nicht mehr bei den Akten befindliche – „Zusammenstellungen“ über „Das Bandenwesen und die Ostpolitik“ und ferner eine „etwas größere Ausarbeitung über ‚den Einsatz der besetzten Ostgebiete im totalen Krieg‘“ beigefügt waren.<sup>336</sup> In dem erhaltenen Anschreiben, das keiner-

<sup>334</sup> Auf Druck Himmlers hatte bereits im Juni 1941 der amtierende RJM Franz Schlegelberger in einem Rundschreiben die Justizbehörden angewiesen, dass im Fall zu „milder“ Strafen gegen Polen, die Verurteilten „wegen Widerstands erschossen“ oder nach Haftverbüßung der „Staatspolizei überstellt“ werden sollten, was zu Irritationen in Justizkreisen führte. Vgl. Dienstkalender Himmlers, S. 178, Anm. 39. Vgl. hierzu auch: Broszat, Polenpolitik, S. 149–153.

<sup>335</sup> Vgl. hierzu: Himmlers am 25. 5. 1940 Hitler überreichte Denkschrift über die Behandlung der „Fremdvölkischen im Osten“, die im Osten eine „rassische Siebung“ vorsah. Der Text der Denkschrift ist bei Krausnick, Denkschrift Himmlers, in: VFZ 5 (1957), S. 194–198, abgedruckt. Vgl. auch: Breitman, Der Architekt der Endlösung, S. 157f.

<sup>336</sup> Ende Februar hatte Stuckart bereits Goebbels einen ausführlichen Vortrag über die Lage in den Ostgebieten gehalten und ihm hierzu im März offenbar auch eine Denkschrift überreicht. Goebbels notierte hierzu in seinem Tagebuch: „Hier wird wiederum der Schrei nach einer Ostproklamation ausgestoßen. [...] überall dasselbe Klagelied. Wir treiben keine Politik im Großen, sondern wursteln uns von einem Tag in den anderen hinein. Es fehlt eben die innere Führung, die die ungeheuren seelischen und geistigen Kräfte, die uns auch im Osten zur Verfügung stehen könnten, zusammenfasst. Furchtbare Zustände müssen nach Darstellung von Dr. Stuckart im Generalgouvernement herrschen. [...] Aber über alledem steht die Frage der Behandlung der Ostvölker im Allgemeinen“, wegen der Goebbels beim Führer vorstellig werden wollte. Vier Wo-

lei Bezugnahme auf den mit der „Bandenbekämpfung“ verbundenen Judenmord enthält, ließ Stuckart Himmler zunächst wissen, dass beide Berichte auf der „Auswertung“ des ihm „im Laufe des letzten Jahres vorgelegten umfangreichen Materials ziviler und militärischer Verwaltungsdienststellen sowie zahlreicher mündlicher Vorträge, die mir über den Fragenkomplex von im Osten eingesetzten Männern gehalten worden sind“, beruhten.<sup>337</sup> Er habe die angeschnittenen Probleme „sehr lange gewogen“, bevor er sich entschieden habe, seine „grundsätzlichen Anschauungen“ niederzulegen. In Gesprächen mit zahlreichen SS-Führern habe er feststellen können, dass viele „im Grundsätzlichen“ so dächten, wie er es niedergelegt habe. Unter allen Umständen müsse man – unter Abkehr von der bisherigen Politik – „eine einheitliche Grundlinie für die gesamten Ostgebiete“ erreichen, die lediglich entsprechend den „Verschiedenheiten der Völker und Landschaften modifiziert“ werden müsse. „Keinesfalls“ gehe es an, dass „ein Feldmarschall im Süden der Ostfront die Ukraine als verbündet“ bezeichne und behandle, „die Zivilverwaltung in Rowno den 100%igen Gegenkurs“ steuere, „in Reval eine Esten-freundliche Politik getrieben wird“, während „in Riga im letzten Grunde eine Linie überhaupt nicht vorhanden ist, die Politik vielmehr zwischen Reitpeitsche und unwürdiger Anbiederung schwankt und in Kauen [Kaunas, Litauen] eine stark ablehnende Haltung eingenommen wird“. „Welche Linie auch immer eingeschlagen“ werde, sie müsse „in ihren Grundzügen für die baltischen Staaten einheitlich sein“.<sup>338</sup> Für die Ukraine und den weiteren „Südraum“ müsse diese Politik hingegen „selbstverständlich den anders gelagerten Verhältnisse angepasst“ werden und ebenso müsse sie den Besonderheiten des mittleren Raumes (Weißrussland) entsprechen. Selbstbewusst endete Stuckart dieses Schreiben (dessen Kritik Himmler durchaus auch auf sich persönlich und die Politik der ihm unterstellten HSSPF hätte beziehen können) mit dem Satz: „Das Fehlen dieser politischen Grundlinie ist geeignet, unser Ansehen in diesen Räumen zu gefährden und damit die Früchte des Sieges uns auf kaltem Wege zu nehmen.“ Er wäre dankbar, wenn er diese Frage bei der in Aussicht gestellten Unterhaltung mit Himmler erörtern

chen später notierte er dann: „Unterdessen erringen wir im Osten weitere Erfolge. Dass es notwendig ist, diese Erfolge politisch zu untermauern, entnehme ich wiederum einer Denkschrift von Staatssekretär Stuckart über die Verhältnisse in der Ukraine. Aber im Augenblick ist über dieses Thema mit dem Führer noch nicht zu sprechen. Wir müssen erst in einer wesentlich besseren Position im Osten stehen, um hier zu einem Erfolg zu kommen“. Eintragung vom 27.2. und 21.3.1943, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd.7, S.427f. und S.598.

<sup>337</sup> BAB NS 3808. Zu Himmlers Rolle bei der „Bandenbekämpfung im Osten“, einem Begriff, der zum Teil synonym für Massenmorde an den Juden stand, s. Longerich, *Himmler*, S.646–652.

<sup>338</sup> Stuckart hatte bereits am 4.6.1941, unmittelbar vor dem Überfall auf die Sowjetunion, in einem Schreiben an den StS im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, die Meinung vertreten, dass Estland, Lettland und Litauen nicht eingedeutscht werden sollten, sondern „besondere Staaten mit einer gewissen Selbstständigkeit“ formen müssten, vgl. PAAA Pol. XIII, Bd.25; vgl. auch: Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrates Großkopf vom 4.6.1941, in: *Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik*, Serie D, Bd.XII 2, S.799f.

könne, „Mit herzlichem Gruß und Heil Hitler! Ihr Stuckart.“ Ob es zu der erbetenen Erörterung mit Himmler kam, ist ungewiss.

3. Einige Monate später, am 10. Juli 1943, hakte Stuckart noch einmal nach. Diesmal nutzte er einen Bericht der „Abwehrstelle Briefpost in der Ukraine“ „über die Zustände in der Ukraine“, in dem ausführlich über Korruption und Schwarzhandel unter den Mitarbeitern der deutschen Zivilverwaltung in der Ukraine berichtet wurde, um seine grundsätzliche Kritik an der deutschen Besatzungspolitik im Osten zu erneuern: „Ich halte die von ihm [Reichsstatthalter Koch] betriebene Ukrainerpoltik nach wie vor für höchst bedenklich und befürchte, dass ich leider einmal Recht behalten werde trotz aller Bestätigungen, die diese Politik erfahren haben soll. Viel, viel näher liegend wäre es aber, erst einmal unter den im Osten und insbesondere in der Ukraine eingesetzten Deutschen aufzuräumen, damit nicht das Reich und der deutsche Name für alle Zeiten im Osten ihren Ruf und Klang verlieren.“<sup>339</sup> Obgleich Himmlers Antwort auf dieses Schreiben eher frostig ausfiel<sup>340</sup>, wird deutlich, dass sich Stuckart nicht scheute, Missstände, die auch er als solche empfand, gegenüber Himmler offen anzusprechen. Bemerkenswert ist dabei, dass er Himmler für einen empfänglichen und verständigen Empfänger seiner Ermahnungen und Ratschläge hielt.

<sup>339</sup> „Bericht A über Zustände in der Ukraine auf Grund der Prüfung der ‚Deutschen Dienstpost‘ Ukraine, d.h. der Privatpost der im Reichskommissariat eingesetzten deutschen Firmen und ihrer Angestellten aus der Ukraine nach dem Reichsgebiet“, in: BAB NS 19/950. Der Bericht offenbare „bedenkliche Zersetzungerscheinungen“. Der Schwarzhandel blühe. Billige „Ramsch- und Trödelware aus dem Reich“ würde von deutschen Soldaten und Zivilisten gegen ukrainische Produkte eingetauscht, wobei der Handel einen Beobachter an den „Handel‘ mit Negerstämmen und ‚Tausch‘ von Glasperlen gegen Elfenbein“ erinnere. Hierbei käme es auch zu Korruption in großem Umfang, insbesondere würden die Transportbegleiter der Eisenbahn „geschmiert“, um Schwarzhandelsware in die Heimat zu verbringen. Die Korruption strahle auch „nach dem Reiche aus“, da sie als Basis für den Schleichhandel im Reich diene. Das Gesamturteil des Berichts lautete: „Die Ukraine ist ein Schieberparadies. Die Deutschen in der Wirtschaft und Zivilverwaltung der Ukraine nennt man Osthyänen.“ Die Briefschreiber nehmen auch Anstoß an dem fürstlichen Lebensstil der Gebietskommissare, die sich ganze Wagenladungen voll Möbeln für ihre Einrichtung aus dem Reich kommen ließen, „statt einmal Kleider für die halbnackt herumlaufenden Volksdeutschen zu senden“. In der Etappe treibe sich „nur der größte Ausschuss an Menschenmaterial herum, den das Reich als unverwertbar ausgespuckt hat“. Das Reich laufe Gefahr, „seinen Ruf im Osten für Generationen zu untergraben“. Die Briefschreiber meinten, dass energisch durchgegriffen würde, wenn dies „der Führer wüsste“. Vgl. zu den Inhalten des Berichts die Darstellung bei Aly, Hitlers Volksstaat, S. 134–139.

<sup>340</sup> Himmler ließ Stuckart sechs Tage später in seinem Antwortschreiben wissen, dass er in dieser Angelegenheit zwar ein Exempel statuieren werde, dass sie seines Erachtens jedoch nichts mit den „großen Linien der Politik“ – „ob Wlassow-Politik oder germanische Politik“ (Wlassow-Politik steht hierbei wohl für eine Zusammenarbeit mit Kollaborationswilligen in den besetzten Staaten wie mit dem russischen Überläufer General Andrej Andrejewitsch Wlassow) – zu tun habe. Für Stuckart wohl deutlich genug, fügte Himmler hinzu: Der Führer lehne die Wlassow-Politik ab. „Ersparen wir uns, dass wir uns hier Täuschungen hingeben, die allerdings im Augenblick furchtbar billig sind, im Grundsätzlichen aber enttäuschen werden.“ Von Himmler gezeichnetes Konzept, in: BAB NS 19/950. Zu Himmlers „Nationalitätenpolitik“ s. Longerich, Himmler, S. 621.

Dass Stuckart bei Himmler – trotz aller Spannungen – nicht ohne Einfluss war und offenbar sogar dessen ausdrückliches Vertrauen genoss, zeigen auch einige Einzelfälle, in denen Stuckart sich für Einzelne stark machte:

1. Als Stuckarts Freund, SS-Obersturmbannführer Professor Reinhard Höhn<sup>341</sup>, Direktor des Berliner Instituts für Staatsforschung,<sup>342</sup> 1938 durch von Professor Walter Frank<sup>343</sup> verbreitete Vorwürfe in Bezug auf seine frühere Tätigkeit für den „Jungdeutschen Orden“ und seine frühere Nähe zu dessen Leiter, Arthur Mahraun<sup>344</sup>, in Bedrängnis geriet, fertigte Stuckart – wohl in Himmlers Auftrag – am 20. Juni 1938 ein entlastendes Gutachten zu Höhns Werdegang.<sup>345</sup> So gelang es Stuckart, seinen Freund Höhn erfolgreich gegen weitere Angriffe in Schutz zu nehmen.<sup>346</sup>

<sup>341</sup> Zu Reinhard Höhn (\*29.7.1904, †14.5.2000) s. Anhang 2: Kurzbiographien sowie SS-Personalakte, in: BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC); Hueck, „Großraum und völkisches Rechtsdenken“: Reinhard Höhn's Notion of Europe, <http://www.iue.it/OnlineProjects/LAW/joerges/hueck.pdf> (eingesehen am 28.2.2008), S.5–7; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S.644–650; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd.3, S.390; Wesel, Der Letzte. Zum Tod des Juristen Reinhard Höhn, in: FAZ vom 23.5.2000, S.54; Rütters, Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere, in: NJW 39 (2000), S.2866–2871, hier S.2867f.; ders., Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien, S.53–60.

<sup>342</sup> Zum Institut für Staatsforschung am Kleinen Wannsee s. Botsch, Der SD in Berlin-Wannsee 1937–1945, in: Kampe, Villenkolonie in Wannsee 1870–1945, S.70–95.

<sup>343</sup> Zu Walter Frank (\*12.2.1905, †9.5.1945) s. Heiber, W. Frank. Frank wurde 1935 auf Betreiben Rusts von Hitler zum Professor ernannt und wurde Präsident des im gleichen Jahr gegründeten „Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland“ in Berlin.

<sup>344</sup> Hierzu: Breuer, „Gemeinschaft in der deutschen Soziologie“, in: Zeitschrift für Soziologie 31 (2002), S.354–372, hier S.364–367.

<sup>345</sup> Nach Durchsicht der zu Höhn gesammelten Akten und ausgehend von dessen Büchern: „Der Bürgerliche Rechtsstaat und die neue Front, die geistesgeschichtliche Lage der Volksbewegung“ sowie „Arthur Mahraun, der Wegweiser zur Nation“ (1929) kam Stuckart zu dem Ergebnis, dass Höhn zwar bis 1929 „dem Nationalsozialismus in Verfolg der Linie des jungdeutschen Ordens“ tatsächlich „ablehnend“ gegenüberstanden und dessen Programm vertreten habe; 1930 habe er sich jedoch mit dem Führer des Ordens, A. Mahraun, anlässlich der Gründung der „Staatspartei“ überworfener und schließlich 1932 aus dem Jungdeutschen Orden ausgetreten (vgl. hierzu: Rosenberg, Nationalsozialismus und Jungdeutscher Orden). Den Vorwurf, Höhn sei bis 1933 Mitglied der Staatspartei gewesen, konnte Stuckart damit entkräften. Höhns „positive Einstellung zum Nationalsozialismus“ sah Stuckart durch andere Dokumente hinreichend belegt. Zudem habe Höhn bereits seit 1932 mit dem SD zusammengearbeitet. Andere Verdächtigungen, wonach Höhn mit „homosexuellen Kreisen in Verbindung gestanden“ oder „1932 mit der KPD bzw. Strasser Leuten“ zusammengearbeitet habe, entbehrten nach Stuckarts Verdikt jeder Grundlage. Himmler dankte Stuckart am 22.3.1939 für das „Untersuchungsergebnis“, in: BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC). Vgl. auch: Lösch, Der nackte Geist, S.321f. und S.427, die Stuckart als Freund Höhns bezeichnet; er soll diesem sogar geholfen haben, für kurze Zeit in Schweden unterzutauchen.

<sup>346</sup> Dass Höhn weiterhin umstritten blieb, macht Stuckarts gescheiterter Versuch deutlich, Höhn wenige Monate später zu einer Ehrung durch Hitler zu verhelfen: Stuckart hatte sich mit Schreiben vom 27.6.1939 beim ChRK Lammers dafür eingesetzt, dass dieser sich „beim Führer“ einsetzen sollte, um Höhn, „ein paar anerkennende Worte zukommen lassen“. Als Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Deutsches Recht“ – „einer in der ganzen Welt angesehenen Zeitung, die gleichermaßen in Wissenschaft und Praxis einen guten Ruf besitzt“ – verdiene Höhn Anerkennung. Vorsichtig wie er war, bat Stuckart, seine Zeilen,

2. Auch in einem anderen Fall, in dem es nicht um einen SS-Kameraden, sondern um einen norwegischen Juristen und Gestapohäftling, Johan Bernhard Hjort, ging<sup>347</sup>, intervenierte Stuckart erfolgreich bei Himmler und erreichte, dass der Betreffende im Mai 1942 unter der Bedingung, dass er bis Kriegsende als Zivilinternierter in Deutschland zu bleiben hatte, frei gelassen wurde.
3. Zu denjenigen, denen Stuckart nach eigenem Bekunden durch Intervention bei Himmler des Leben rettete, zählte auch der Hauptabteilungsleiter der inneren Verwaltung im Generalgouvernement, Ludwig Peter Losacker, der angeblich „von Himmler zum Tode verurteilt worden war“ und von Stuckart gewarnt und anschließend unter dessen persönlichen Schutz gestellt wurde.<sup>348</sup>

Schon vor der Ernennung Himmlers zum Innenminister hatte Stuckart manchen Mitarbeitern des RMDI als dessen Exponent und Vertrauter gegolten.<sup>349</sup>

„bitte nur als eine persönliche Anregung auffassen zu wollen“. In einem begleitenden Vermerk der RK zu Stuckarts Schreiben heißt es dazu: „Die Persönlichkeit Höhn ist, wie sich aus den beigefügten Vorgängen Professor Frank gegen Professor Eckhardt und Professor Höhn ergibt, mindestens umstritten. Der Führer hat [...] hinsichtlich [...] Höhn[s] die schwersten Bedenken.“ Zwar genieße Höhn die Protektion Heydrichs, der sich „stärkstens“ für ihn einsetze; dennoch riet die RK ab, Stuckarts Antrag zu entsprechen, und empfahl, dass Lammers ihm dies nur mündlich mitteilen sollte. Stuckart hielt danach weiter an Höhn fest, mit dem er 1941 die staatswissenschaftliche Zeitschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“ herausgab und den er im Mai 1942 zum wissenschaftlichen Direktor der von ihm ins Leben gerufenen Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften machte. Vgl. Stuckarts Schreiben vom 27.6.1939 und Vermerk der RK vom Folgetag, in: BAB R 43 II/913, Bl. 164f.; Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S.709–722.

<sup>347</sup> Der norwegische Oppositionelle Hjort (\*25.2.1895), der am 23.10.1941 von der deutschen Polizei wohl aufgrund seiner Gegnerschaft zur Quisling-Partei ohne Angaben von Gründen verhaftet und nach Deutschland deportiert wurde und u.a. im Gestapo-Gefängnis in Berlin in der Prinz-Albrecht-Straße einsaß, sagte nach dem Krieg aus (eidesstattl. Erklärung vom 21.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl.7f.), dass Stuckart bei Himmler interveniert habe, nachdem sein mit Stuckart befreundeter Schwager, der Rechtsanwalt Rüdiger von der Goltz – Stuckart machte ihn später zu seinem Testamentsvollstrecker – Stuckart um Hilfe gebeten hatte. In einem Schreiben vom 22.7.1946 entgegnete Hjort Frau Stuckart, die ihn inständigst um Hilfe gebeten hatte, jedoch: „Es ist auch nicht richtig, dass ich aus vielen Gesprächen mit ihrem Mann seine abweichende Einstellung kennen gelernt habe. Ich habe nur ein paar Mal rein allgemein mit ihm gesprochen und er machte auf mich einen anderen Eindruck als den, den sie jetzt annehmen. Das einzige Mal, ich glaube, es war Ende 1944, wo ich ihn um Hilfe für einige meiner Landsleute bitten wollte, empfing er mich nicht.“ In: BAK N 1292/76.

<sup>348</sup> BAK N 1292/37. Losacker wurde 1943 zur Waffen-SS eingezogen. Er blieb Stuckart aufs Engste freundschaftlich verbunden und unterstützte ihn bei seiner Verteidigung in Nürnberg. Zu Dr. Ludwig Losacker (\*1906, †1994) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Pohl, Judenverfolgung in Ostgalizien, S.181f. und S.212f.; Sandkühler, „Endlösung in Galizien“, S.449f.; Klee, Personenlexikon, S.381; Schenk, Hans Frank, S.421f.; Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S.93–115, hier S.98; Roth, Herrenmenschen, S.290–295 und S.417f.

<sup>349</sup> Rebentisch, Führerstaat, S.109, unter Bezugnahme auf die Memoiren von Ernst Vollert, S.141. Während sich Stuckarts Verantwortungsbereich im RMDI unter Himmler beträchtlich erweiterte, musste Vollert das RMDI verlassen und ging mit Frick nach Prag. Zu Vollert s. Anhang 2: Kurzbiographien.

Nun wurde er – wie Franz Neumann es in seiner 1944 überarbeiteten Analyse des NS-Staats „Behemoth“ beschreibt – zur „rechte[n] Hand Himmlers“ in allen Angelegenheiten, die die innere Verwaltung betrafen, außer der Polizei.<sup>350</sup> Dies verstärkte sich noch dadurch, dass Himmler durch seine zahlreichen anderen Aufgaben als RFSS, RKFDV und späterer Befehlshaber des Ersatzheeres<sup>351</sup> in Beschlag genommen wurde. Obgleich er eine entsprechende Stellvertreterregelung ablehnte, überließ er Stuckart die Führung der Geschäfte des RMdI. Auch wenn ihn Himmler in seiner Amtszeit als RMdI nur noch selten in seinem Feld-(Haupt-)quartier empfangen haben mag<sup>352</sup>, so kann dies nicht zwangsläufig als Entfremdung oder Vertrauensverlust zwischen den beiden Männern gedeutet werden, zumal Himmler Stuckart am 30. Januar 1944, dem 11. Jahrestag der Machtübernahme, zum SS-Obergruppenführer, einer Art Generalsrang innerhalb der SS, beförderte.<sup>353</sup>

1949 führte Stuckart in seinem Schriftsatz im Entnazifizierungsverfahren hingegen aus, dass Himmler sein „sogenanntes Ministerbüro“ benutzt habe, um ihn und seine Mitarbeiter zu überwachen.<sup>354</sup> Himmler habe zudem an der Telefonanlage von Stuckarts Dienstzimmer eine geheime Abhörvorrichtung einbauen lassen, um Stuckarts Gespräche aufzuzeichnen, wie sich „anlässlich des schweren Luftangriffes vom 23.11.1943 auf Berlin und das Innenministerium“ herausgestellt habe. In Himmlers Augen sei er „nur Beamter und Jurist“ gewesen. Als „Mann und Verfechter einer ordnungsmäßigen sauberen Verwaltung“ habe er Himmler ebenfalls „instinktiv abgelehnt“, weil er „ihn für einen hinterhältigen, völlig unausgeglichene[n] und unbeherrschten Menschen“ gehalten habe. Himmlers „wirkliche Rolle“ „wie z. B. in der Judenfrage“ sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe aber einen deutlichen Blick für Himmlers Machtansprüche gehabt, die in einem „krassen Missverhältnis zu seinem [Himmlers] Können und Leistungen“ gestanden hätten.

Die Behauptung, nichts über Himmlers Schlüsselfunktion bei dem Genozid an den europäischen Juden gewusst zu haben, erscheint im Hinblick auf Stuckarts Position und auf seine eigene Verstrickung in den Judenmord – die im Folgenden noch beleuchtet wird – wenig plausibel. Immerhin war Stuckart nach dem Tode

<sup>350</sup> Vgl. Neumann, Behemoth, S.558. Zu den Analysen Neumanns s. Söllner, Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Bd. 1.

<sup>351</sup> Himmler wurde am 20.7.1944 zum Nachfolger von Generaloberst Fromm, der die Attentäter um Stauffenberg unterstützt hatte, vgl. Rebentisch, Führerstaat, S.516.

<sup>352</sup> Vgl. ebenda, S.508.

<sup>353</sup> Stuckart bedankte sich für die Beförderung mit einer Loyalitätsbekundung: „Je schwerer die Zeit und je härter der Kampf wird, desto unermüdlicher werde ich bestrebt sein, die mir von Ihnen übertragene Aufgabe nach ihren Befehlen gewissenhaft, treu und schlagkräftig durchzuführen.“ Zit. nach Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S.148, unter Verweis auf BAB BDC, SS-Personalhauptamt, St. 920. Auch Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.657, deutet die Beförderung Stuckarts zum SS-Ogrf. als „Belobigung für gute Dienste“.

<sup>354</sup> Rechtfertigungsschrift, im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

Heydrichs im Sommer 1942 offenbar sogar zeitweilig als dessen Nachfolger, d. h. zukünftiger Leiter des RSHA, im Gespräch.<sup>355</sup>

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stuckart Himmler zumindest „innerlich ablehnend“ gegenüberstand und dass er in erster Linie tatsächlich versuchte, sich dessen Dilettantismus zunutze zu machen, um ihn für eigene Reformvorhaben der inneren Verwaltung zu gewinnen.<sup>356</sup> Dass Stuckarts Auffassungen denen Himmlers „diametral entgegengesetzt“ waren, wie er 1949 betonte, da er entsprechend seiner „juristischen Erziehung aus dem Geiste der Rechtswissenschaft der Weimarer Republik auf dem Boden des Rechtsstaat[s]“ stand<sup>357</sup>, muss im Hinblick auf Stuckarts eigenes Tun und seine vielfach geäußerten Auffassungen bezweifelt werden. Tatsächlich pflegte er schon vor dem Kriege eine Art Sonderbeziehung zu „seinem RFSS“, dem er – ohne dass hierfür immer eine dienstliche Notwendigkeit erkennbar ist – zahlreiche Denkschriften, Reiseberichte und Ähnliches zusandte und dem er zu dessen 40. Geburtstag einen Festschriftbeitrag widmete.<sup>358</sup> 1943 verdankte er seiner Beziehung zu Himmler einen weiteren, erheblichen Machtzuwachs.

### Stuckart ein Widerstandskämpfer?

Stuckart, der für seine Verdienste um die Partei 1939 das „Goldene Parteiabzeichen“ erhalten und 1944 von Himmler noch zum Obergruppenführer befördert wurde, nahm 1949 für sich in Anspruch, sich „im Laufe der Jahre“ „von einem ursprünglichen Anhänger des Nationalsozialismus zu einem Gegner der Partei und des Regimes“ entwickelt zu haben, der durch sein Beharren auf Verwaltungsgrundsätzen für die Partei und ihre Gauleiter zum „bestgehasstesten Mann der Verwaltung“ avancierte.<sup>359</sup>

Anfangs habe er Hitler „für einen tüchtigen Menschen gehalten“ und obgleich er nur „ein halb Dutzend Mal Gelegenheit hatte, Hitler persönlich Vortrag zu halten“, habe er dessen „destruktives Wesen“ schließlich immer klarer erkannt. Hitler habe neben seiner Verachtung für Verwaltungsbeamte und Juristen das „staatsmännische Denken im eigentlichen Sinn“ stets fern gelegen, weshalb die von ihm, Stuckart, betriebene „dringend notwendige Verwaltungsreform des antiquierten deutschen Staats- und Verwaltungsaufbaus stecken geblieben und schließlich gescheitert“ sei. Hitler habe jede Vorstellung dafür gefehlt, dass „Ordnung an sich

<sup>355</sup> Eintrag im Tagebuch von Ulrich von Hassel vom 4. 9. 1942: „Als Kandidat für die Nachfolge Heydrichs wird ein gemäßigter Mann, Stuckart, genannt, freilich auch Schellenberg.“

<sup>356</sup> So Rebentisch, Führerstaat, S. 109, unter Bezugnahme auf Stuckarts Erwiderungsschriftsatz zur Anklage im Wilhelmstraßenprozess, All. Proz. 3 (Stuckart) 9 und den Daten zu Stuckarts Vorträgen bei Himmler in dessen Tageskalender, in: BAB NS 19/1438-1441.

<sup>357</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9-14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

<sup>358</sup> Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit, in: Festgabe für Heinrich Himmler, S. 1-32 (1941).

<sup>359</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9-14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

produktiv“ sei. „Der Dämon der Rastlosigkeit, der ihn in seinem Handeln bestimmte, scheute instinktiv vor jeder Festlegung auf klar umrissene Formen und feste Regelungen zurück. Sein Wesenselement war und wurde immer mehr die sogenannte Dynamik, richtiger gesagt, die schrankenlose Ungebundenheit. Jede feste Ordnung, jede Festlegung im Gesetz war daher schließlich für ihn eine feindliche, eine bürokratische Hemmung“. Hitler habe jedes Gefühl „für Rechtssicherheit und Ordnung“ gefehlt; „denn das Recht, auf dem jedes geordnete menschliche Zusammenleben und so auch jede staatliche Ordnung beruht, ist Gegner der Willkür und bindet gerade auch seinen Schöpfer selbst“. Hitlers „Unbeständigkeit und Unberechenbarkeit“ habe im Laufe seiner Erkrankung ebenso wie „sein Hang zum Extremen und sein Fanatismus“ zugenommen.

Diese Charakteristika Hitlers, die später auch in den großen Biographien von Joachim Fest und Ian Kershaw herausgearbeitet wurden, müssen Stuckart als Mann der Verwaltung, der sich schon aus Effizienzgründen gerne auf ein ordnendes Normensystem stützen wollte, in der Tat abgeschreckt haben, ging es ihm doch um ein „Neues Staatsrecht“, wie der programmatische Titel seines in mehreren Auflagen herausgegebenen Lehrbuchs in Schaeffers Reihe hieß. Überdies habe Hitler trotz seiner Liebe zu Richard Wagner den „Ausspruch in den Meistersingern: ‚Verachtet mir die Meister nicht‘“ – als „Autodidakt und Dilettant“ nicht befolgt. Experten habe er nicht besonders geschätzt und „im Staate“ vor allen „den Fachmann, den Beamten, den Juristen“ gehasst. Dies habe dazu geführt, dass die „anständigen Männer“ – hierzu zählte Stuckart sich natürlich auch selbst – von „einer national-bolschewistisch eingestellten Gruppe“ in den „Hintergrund gedrängt“ worden seien.<sup>360</sup> Zu den „Nationalbolschewisten“ – diese Wortschöpfung griff das 1949 wieder besonders aktuelle Feindbild der „Bolschewisten“ gleich mit auf – hätten Bormann, Ley, Goebbels und Gauleiter wie Mutschmann, Koch, Bürckel, Greiser, Wagner, Wächtler und Hildebrandt gehört, gegen deren Herrschaftsansprüche und Machtwahn er als Leiter der Verfassungsabteilung „jahrelang einen aufreibenden und lebensgefährlichen Abwehrkampf“ geführt habe.

Diese Darstellung diene in erster Linie seiner Rechtfertigung und der Untermauerung seiner in Nürnberg bereits erfolgreichen Verteidigungsstrategie, wonach die zivile innere Verwaltung – und er als deren prominentester Vertreter – stetig vor SS und Partei habe zurückweichen müssen und daher kaum noch Handlungsspielräume zur Gestaltung der Herrschaftsrealität im NS-Staat gehabt habe. Zugleich war Stuckart bestrebt, seine eigene Haltung und sein Bemühen um Autoritätswahrung für das RPrMdI als Widerstandshandlung und Ausdruck seiner Abneigung gegenüber Hitler, Bormann, Himmler und der SS darzustellen. Sein Engagement für eine Reichsreform zu Schaffung einer wirkungsmächtigen Reichszentrale mit einem mächtigen Beamtenkorps wertete er zum Akt des Widerstands auf, durch den er die innere Verwaltung und das Berufsbeamtenamt zumindest in ihren Grundformen erhalten habe.

<sup>360</sup> Zum Topos der Anständigkeit in der Apologie von NS-Tätern s. Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S.93–115, hier S.110f.; Kap.V.

Stuckart ging schließlich sogar so weit, sich als Gegner des Nationalsozialismus und als Widerstandskämpfer neu zu erfinden. Aufgrund seiner Ernüchterung mit dem Regime habe er enge Beziehungen zu Generalquartiermeister Eduard Wagner<sup>361</sup>, zum preußischen Finanzminister Johannes Popitz<sup>362</sup>, zum gleichaltrigen, schlesischen Regierungspräsidenten Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg<sup>363</sup> und dem – im Zusammenhang mit dem Widerstand weniger bekannten – Stuttgarter Oberbürgermeister und SA-Gruppenführer Karl Ströhlhlin<sup>364</sup> gepflegt und mit diesen „insbesondere im Kriege über einen inneren und äußeren Kurswechsel“ gesprochen.<sup>365</sup> Er habe auch eine neue Außenpolitik „mit dem Ziel eines baldigen Ausgleichs mit den Westmächten zur Herbeiführung eines erträglichen Kompromissfriedens“ für „notwendig“ gehalten, was insbesondere durch die Absetzung Ribbentrops erreicht werden sollte.<sup>366</sup> Aber alle diese Pläne hätten sich letztlich „als nicht durchsetzbar erwiesen“. Tatsächlich habe sich seine „Gegnerschaft“ gegen das Regime im Kriege in den Entschluss gewandelt, sich „gegen das

<sup>361</sup> Eduard Wagner (\*1.4.1894, †23.7.1944) war seit dem 1.10.1940 Generalquartiermeister des Heeres und drängte im Juni 1944 Claus Schenk Graf von Stauffenberg zu raschem Handeln. Er stellte am 20.7.1944 u.a. das Flugzeug für den Rückflug Stauffenbergs von Ostpreußen nach Berlin zur Verfügung. Seiner Verhaftung kam Wagner am 23.7.1944 durch den Freitod zuvor.

<sup>362</sup> Popitz hatte seit 1938 Kontakt zu Oster und Canaris und führte bereits 1943 Geheimgespräche mit Himmler wegen einer Friedensregelung mit den Westmächten. Die Widerstandskämpfer des 20.7.1944 wählten ihn zum Kultus- und Finanzminister ihrer neuen Regierung machen. Popitz wurde am 21.7. – trotz seiner guten Kontakte zu Himmler – verhaftet und am 3.10.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 2.2.1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Zu Popitz s. Anhang 2: Kurzbiographien.

<sup>363</sup> Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg (\*5.9.1902, †10.8.1944) war mit Stuckart befreundet und gehörte zum inneren Führungskreis des Staatsstreiches vom 20.7.1944. Er wurde am 10.8.1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet, vgl. Krebs, Fritz-Dietlof Graf zur Schulenburg; Klee, Personenlexikon, S.565. Caplan, *Recreating the Civil Service*, in: Noakes (Hg.), *Government Party and People in Nazi Germany*, S.34–56, hier S.46, bezeichnet Schulenburg als „close friend of Stuckart’s“.

<sup>364</sup> Karl Ströhlhlin (\*21.10.1890, †21.1.1963) erklärte zudem am 1.10.1948 an Eides statt, dass er und Stuckart 1943 „ein Aktionsprogramm von 12 Punkten für den inneren und äußeren Kurswechsel“ aufgestellt hätten, in dem sie u.a. gefordert hätten: „Die Judentransporte müssten abgestellt werden.“ Zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, S.15.

<sup>365</sup> Tatsächlich war Stuckart an einem Vorstoß beteiligt, den Lammers und Pfundtner Anfang 1942 zur Rationalisierung des Gesetzgebungsverfahrens und zur Bekämpfung der grassierenden Kompetenzkonflikte unternahmen. Rebenitsch, *Führerstaat*, S.371–373, merkte hierzu an, dass sich Stuckart der wenig realistischen Hoffnung hingab, Hitler zur Einsetzung eines unter dem Staatsoberhaupt stehenden Reichskanzlers zu bewegen, der die Arbeit des Reichskabinetts wieder aufnehmen sollte. Als Kandidat war der ehemalige Außenminister von Neurath auserkoren. Stuckart hatte diesbezüglich Sondierungsgespräche mit Popitz geführt. Hitler stimmte dem ihm schließlich von Lammers vorgetragenen „Erlass des Führers über seine vorübergehende Entlastung von Regierungs- und Verwaltungsgeschäften“ jedoch nicht zu.

<sup>366</sup> Goebbels berichtet in seinen Tagebüchern, dass Stuckart ihm mitgeteilt habe, dass viele es für wünschenswert hielten, wenn er (Goebbels) statt Ribbentrop Außenminister würde. Stuckart wollte sogar Himmler bitten, bei Hitler in dieser Frage vorstellig zu werden, vgl. Eintragung vom 16.9.1944, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd.13, S.486–495, hier S.492.

Regime und Hitler selbst zu stellen“, um unter Bruch seines Beamteneidens „vor Gott und den Menschen einer höheren sittlichen Pflicht zu genügen.“ Hierbei sei er sich der Schwierigkeit, „das Regime aus den Angeln zu heben“ und „die Dinge nachher aufzufangen“, um die Auflösung des Reiches zu verhindern und einen erträglichen Frieden zu erreichen, vollends bewusst gewesen. Hinderlich habe sich vor allem die alliierte Forderung nach einer bedingungslosen Kapitulation erwiesen, die einen „erträglichen Frieden unwahrscheinlich erscheinen ließ und daher von vornherein im Volke jedem anderen Regime weitgehend die Basis entzog“.

Selbst wenn Stuckart schon vor 1945/49 zu diesen Einsichten gekommen sein sollte, so blieb seine Beteiligung an der Verschwörung von 20. Juli 1944 eher zurückhaltend. Er gab 1949 an, sich am 5. Juli 1944 mit Generalquartiermeister Wagner zu einer Besprechung unter vier Augen getroffen zu haben, die zum Teil in seinem Dienstzimmer und zum Teil im nahegelegenen Hotel Adlon stattfand. Nach einer Schilderung Wagners von Hitlers sich verschlechterndem Gesundheitszustand habe er gegenüber Wagner angemerkt, „dass nun endlich etwas geschehen müsse“. Die Alliierten waren im Juni 1944 in der Normandie gelandet, und die russische Offensive drang in Ostpreußen an die Grenzen des Deutschen Reiches vor. Wagner habe ihn daraufhin gefragt, ob er sich „im Falle einer Änderung des Regimes einer neuen Regierung zur Verfügung stellen würde“. Stuckart habe daraufhin seine Bereitschaft zugesichert, in seinem Amte zu bleiben, um die von Wagner angekündigte Aktion zu unterstützen. Wagner habe ihm dann, ohne Näheres über die Pläne der Verschwörer verlauten zu lassen, die Namen Beck, Schulenburg und Popitz genannt und ihm empfohlen mit Stauffenberg, dem neuen Adjutanten von Generaloberst Fromm, dem Befehlshaber des Ersatzheeres, guten Kontakt zu halten. Stauffenberg habe ihn in den nächsten Tagen mehrfach aufgesucht, „um sich sachliche und personelle Informationen geben zu lassen“.<sup>367</sup>

Ob das Gespräch mit Wagner am 5. Juli 1944 in dieser Weise geführt worden ist und Stauffenbergs Besuche bei Stuckart tatsächlich so stattgefunden haben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.<sup>368</sup> Stuckarts Zeugen, Stauffenberg und Wagner, überlebten das Scheitern des Anschlages am 20. Juli 1944 nur kurz. Dennoch scheint das Gespräch mit Wagner im Hinblick auf die genauen Details keine bloße Erfindung zu sein. Selbst wenn man den Apologiecharakter der Rechtfertigungsschrift in Rechnung stellt, so legt die Erinnerung an diese Einzelheiten vielmehr die Vermutung nahe, dass Stuckarts Aussage zumindest eine gewisse Plausibilität zukommen muss.

Der konservative Diplomat und Mitverschwörer, Ulrich von Hassel, hatte unter dem 22. Oktober 1939 in seinem Tagebuch über ein Gespräch mit dem bisherigen Botschafter in Paris, Welczeck, notiert:

<sup>367</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart.

<sup>368</sup> Am 6. 7. 1944 fand im RMdI die oben dargestellte, als „Geheime Reichssache“ eingestufte Besprechung im RMdI „über die mit der militärischen Entwicklung im Bereich der Heeresgruppe Mitte zusammenhängenden Evakuierungs- und Bergungsfragen“ statt, an der neben Stuckart auch Wagner teilnahm.

„Sein [Welzecks, d. Verf.] Aktionskreis sind Leute der obersten SS-Führung – Stuckart und Höhn – , von denen er behauptet, dass sie im Grunde so dächten wie er und besonders schon erwägen, ob man Ribbentrop der Gegenseite zum Fraß hinwerfen solle. Man überlege dort schon die Zusammensetzung eines neuen Ministeriums. [...]. Ich habe Sorge, dass diese Leute ein doppeltes Spiel treiben, wenigstens teilweise. Popitz warnte mich später vor Höhn, mit dem Welzeck mich zusammenbringen wollte; Stuckart sei ordentlich, aber vorsichtig – korrekt und ohne Handlungswillen.“<sup>369</sup>

„Korrekt und ohne Handlungswillen“ – traf diese Charakterisierung Stuckarts aus dem Herbst 1939 im Frühjahr 1944 noch zu? Stuckart hatte dienstlichen Kontakt zu Generalquartiermeister Wagner und zu Graf von der Schulenburg. Er gab an, dass sein Verbindungsmann zum militärischen Widerstand um Halder, Canaris und Oster sein ehemaliger Mitarbeiter aus der Abteilung I, Dr. Justus Dankwerts gewesen sei, der, bevor er 1943 als Militärverwaltungsbeamter nach Belgrad ging, für Eduard Wagner tätig war.<sup>370</sup> Stuckart gehörte auch zum Empfängerkreis von Graf von der Schulenburgs kritischen Denkschriften zur Verwaltungsmodernisierung.<sup>371</sup> Bei der Tagung der Regierungspräsidenten in Breslau am 10./11. Januar 1944<sup>372</sup> hatten Teilnehmer beobachtet, dass es zwischen Stuckart und Graf von der Schulenburg zu einer heftigen Auseinandersetzung kam, bei der Stuckart darauf gedrängt habe, dass sich Schulenburg, den er offenbar für besonders befähigt erachtete, dem RMDI als stellvertretender Reichskommissar für das Baltikum zur Verfügung stellen sollte.<sup>373</sup>

Auch nach seiner eigenen Schilderung verharrte Stuckart trotz dieser Kontakte im Juli 1944 in passiver, eingeschränkter Mitwisserschaft. Seine Förderung des Widerstandes beschränkte sich demnach darauf, Stauffenberg mit Personal- und Sachinformationen zu versorgen. Obgleich ihn Wagner gefragt haben soll, ob er sich der neuen Regierung zur Verfügung stellen werde, findet sich sein Name – anders als der seines langjährigen Förderers Johannes Popitz<sup>374</sup> – auch nicht auf den Listen für die Neubesetzung der Staatsämter.<sup>375</sup> Auch 1949 nahm er allerdings nicht für sich in Anspruch, zum engeren Kreis des Widerstandes gehört zu haben.

Welche Zielsetzungen Stuckart im Sommer 1944 tatsächlich verfolgte, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. In seiner Rechtfertigungsschrift aus

<sup>369</sup> Hiller von Gaertringen/Reiß (Hg.), *Die Hassel-Tagebücher 1938–1944*, S. 131f.; Hassel, *Vom anderen Deutschland*, S. 93 (Eintragung vom 22. 10. 1939).

<sup>370</sup> BAK N 1292/37.

<sup>371</sup> Krebs, Fritz-Dietlof Graf zur Schulenburg, S. 184 und S. 310, Anm. 56. Stuckart soll noch im Oktober 1944 Schulenburgs Denkschrift gelobt haben. Vgl. auch: Caplan, *Recreating the Civil Service*, in: Noakes (Hg.), *Government Party and People in Nazi Germany*, S. 34–56, hier S. 46.

<sup>372</sup> Hierzu: Kritzingers Vermerk, in: BAB R 43 II/425 a, Bl. 15f.

<sup>373</sup> Vgl. hierzu: Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, S. 287.

<sup>374</sup> Popitz war als Finanz- und Kulturminister eines neuen Kabinetts vorgesehen. Auch Popitz hatte noch 1943 enge Fühlung mit Himmler gehalten und mit diesem Geheimgespräche zu einem Separatfrieden mit den Westalliierten geführt. Zudem war er – wie auch Stuckart – bemüht, die Unterstützung des mächtigen RFSS für seine Verwaltungsmodernisierungsvorhaben zu gewinnen.

<sup>375</sup> Liste bei Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg.

dem Jahre 1949<sup>376</sup> schrieb er, dass er einen Regimewechsel und einen erträglichen Friedensschluss habe unterstützen wollen. Zu den konkreten Zielen Stauffenbergs und seines Kreises äußerte er sich jedoch nicht. Es liegt nahe, anzunehmen, dass Stuckart die nationalkonservativen Vorstellungen von der Errichtung eines Ständestaates oder aber demokratische oder monarchistische Ziele der Widerstandskämpfer nicht unbedingt teilte und sie nicht als akzeptable Alternative zum NS-Regime betrachtete. Zwar hatte er schon bei seinen Reichsreformplänen immer wieder das Bündnis mit den alten Eliten gesucht. Seine Vorsicht, sein sozialer Hintergrund und seine Nähe und Loyalität zu Himmler und zur SS grenzten ihn vom Kern der Verschwörer ab.<sup>377</sup> Seine Versuche, selbst in die Wehrmacht oder Waffen-SS aufgenommen zu werden, waren alle – zuletzt im Herbst 1943 – gescheitert.<sup>378</sup> Aber ging es Stuckart hierbei tatsächlich – wie nach dem Krieg behauptet – darum, sich dem Herrschaftsapparat zu entziehen und „Zuflucht“ bei der Wehrmacht zu suchen, oder folgte er nicht vielmehr einem damals durchaus gängigem Ehrenritual, welches noch dadurch verstärkt wurde, dass ihm – als Angehörigem des Jahrganges 1902, d. h. der „Kriegsjugendgeneration“ –, die „härtende“ Fronterfahrung bisher versagt geblieben war? Naheliegender erscheint, dass er als „Mann der Verwaltung“ aufgrund seiner gescheiterten Reichsreformpläne<sup>379</sup> frustriert war und neue Aufgaben suchte. Wie sein Freund Best<sup>380</sup> betrachtete er die tatsächliche Entwicklung des Nationalsozialismus im Kriege als eine Abirrung von dem „eigentlichen“, von ihm schon seit den Jugendjahren propagierten „völkischen Nationalsozialismus“, den er nach wie vor – wie er in seinen zahlreichen Schriften immer wieder unterstrichen hatte – als die für Deutschland angemessene Staatsform ansah.

Nach dem Scheitern des Attentats gelang es ihm offenbar zudem, sich aus dem Visier der Gestapo herauszuhalten und sich bei seinem Duzfreund Kaltenbrunner<sup>381</sup>, dem Chef des RSHA und Nachfolger Heydrichs, für andere Verfolgte ein-

<sup>376</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

<sup>377</sup> Dies gilt allerdings nur zum Teil, wenn man sich etwa die Rolle von Popitz anschaut (s. o.).

<sup>378</sup> Rebentisch, Führerstaat, S. 110, Neliba, Frick, S. 397, gehen von insgesamt vier Versuchen Stuckarts aus, sich zur Wehrmacht freistellen zu lassen. Ein erstes von Frick übermitteltes Gesuch lehnte Hitler am 24. 5. 1940 ab. Drei weitere Versuche scheiterten angeblich im September 1941, im Mai 1943 und im September 1943. In Stuckarts SS-Personalakte ist sein Gesuch vom März 1943 erhalten, das mit den Worten endete: „Mein Führer, ich erwarte Ihren Befehl und werde an der Stelle, wo sie es für richtig halten, meine Pflicht mit heißem Herzen bis zum letzten Atemzug erfüllen.“ Im Begleitschreiben an Himmler, dem er eine Abschrift sandte, hieß es: „[...] als Angehöriger des Jahrganges 1902, der fortgesetzt in der schärfsten Form auf die Behörden einwirken muss, dass die Jahrgänge 1901 und jünger zur Wehrmacht freigegeben werden, [gerate ich] in eine völlig schiefe Situation, wenn ich nicht selbst alles dazu tue, meine Soldatenpflicht erfüllen zu dürfen.“ Vgl. BAB SS-Personalakte Stuckart (ehem. BDC).

<sup>379</sup> Vgl. hierzu: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576; Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.

<sup>380</sup> Zur Haltung von Stuckarts SS-Kamerad Best zum 20. 7. 1944 s. Herbert, Best, S. 389f.

<sup>381</sup> In einem Konzept für das Einladungsschreiben zu einer Tagung in Posen im Frühjahr 1944 änderte Stuckart handschriftlich die förmliche Anrede zum Du.

zusetzten und in einigen Fällen deren Freilassung zu erreichen. So wurde um den 8. August 1944 – nachdem Stuckart bei Himmler vorstellig geworden war – Paul Kantstein, ehemaliger Vizepolizeipräsident von Berlin und Leiter der Stapo-Stelle in Berlin und später enger Mitarbeiter von Stuckarts Freund Best als dessen Verwaltungschef in Kopenhagen, aus der Gestapohaft entlassen. Kantstein sei von Kaltenbrunner und Müller verhört worden, da er nach dem „Stellenplan“ der Widerstandskämpfer um Goerdeler/Stauffenberg als zukünftiger „Chef der Sipo“, mithin als Nachfolger Kaltenbrunners vorgesehen gewesen sei.<sup>382</sup> Nach Darstellung von Krebs konnte Stuckart auch mehrere Beamte des RPrMdi schützen. So beabsichtigte Kaltenbrunner offenbar auch Globkes Verhaftung, der hiervon allerdings erst nach dem Kriege von Stuckarts persönlichem Referenten, Kettner, erfahren haben will. Anders als im Falle Löseners, für den Stuckart sich offenbar nicht einsetzte, sei die Verhaftung im Fall Globkes im Interesse des RMDI unterblieben, da im Sommer 1944 nur Verdachts- und noch kein Beweismaterial vorgelegen habe.<sup>383</sup>

Nach Stuckarts eigener Nachkriegsdarstellung wurde es im November 1944 für ihn selbst jedoch mit einem Mal kritisch. Sein Staatssekretärskollege Naumann im Reichspropagandaministerium habe ihn informiert, dass ausländische Sender ihn und den Stuttgarter Oberbürgermeister Ströhlin mehrfach mit den Männern des 20. Juli in Zusammenhang gebracht hätten. Im Nachrichtenblatt für die alliierten Truppen Nr. 195 vom 29. Oktober 1944 sei folgende Meldung über ihn und Ströhlin erschienen:

„Eine Säuberung im deutschen Auslandsinstitut in Stuttgart ist jetzt vom Reichsführer SS angeordnet worden und dürfte sogar zur Schließung des deutschen Auslandsinstituts führen.“

Die Maßnahmen folgen auf die Liquidierung des Oberbürgermeisters von Stuttgart und Präsidenten des deutschen Auslandsinstituts, SA-Gruppenführer Dr. Karl Ströhlin, wegen Beteiligung am Friedensputsch gegen den Führer und auf die Entdeckung, dass andere führende Beamte auch noch nach dem 20. Juli weiter im Stillen gegen die Partei gearbeitet haben.

Eine Untersuchung schwebt vor allem gegen den Präsidenten der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften, den Staatssekretär im Reichsinnenministerium, SS-Obergruppenführer Dr. Stuckart; wie Oberbürgermeister Dr. Ströhlin war Staatssekretär Dr. Stuckart früh der Partei beigetreten, jetzt aber zur Überzeugung gekommen, dass Deutschland nur nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Parteiherrschaft wieder einen ehrenvollen Platz in der Völkergemeinschaft einnehmen könne.“

Stuckart will den Inhalt dieser Meldung in einer dienstlichen Stellungnahme gegenüber dem Propagandaministerium bestritten haben. Auch „Duzfreund“ Kaltenbrunner habe kompromittierendes Material über ihn, insbesondere in Bezug auf seine Beziehung zu Generalquartiermeister Wagner, Popitz und Graf von der

<sup>382</sup> Vgl. Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, S. 301, Anm. 242, unter Bezugnahme auf die Entnazifizierungsakte Paul Kantsteins.

<sup>383</sup> Vgl. auch: Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, S. 497. Globke gab an, dass noch am 27. 4. 1945 Gestapo-Beamte bei ihm in Bayern erschienen seien, um ihn zu verhaften. Nur die herannahenden US-Streitkräfte hätten dies letztlich verhindert, vgl. Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), in: NL Globke, abgedruckt bei: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–260, hier S. 258.

Schulenburg, zusammenstellen lassen und ihn im November 1944 vorgeladen. Gewarnt durch Regierungspräsident Dellbrügge, will Stuckart in einem mehrstündigen Verhör alles abgestritten und Kaltenbrunner davon abgebracht haben, ihn zu verhaften. Anschließend sei er noch stärker als zuvor durch Himmler überwacht und durch dessen Ministerbüro „ausgeschaltet“ worden. Im April 1945 habe schließlich Martin Bormann dem Kreisleiter von Eutin – wo sich im Landratsamt das Ausweichquartier des RMDI befand – Befehl erteilt, Stuckart zu erschießen.<sup>384</sup>

Hintergrund hierfür war offenbar, dass Stuckart sich Hitlers Nero-Befehl<sup>385</sup> widersetze, in dem jener per Fernschreiben an alle obersten Reichsbehörden und an Stuckart als Stabsleiter GBV am 19. März 1945 weitgehende Zerstörungsmaßnahmen im gesamten Reichsgebiet angeordnet hatte.<sup>386</sup> Nach dem Krieg nahmen Stuckart und Speer für sich in Anspruch, dass es letztlich nur ihrem Eingreifen zu verdanken sei, dass der Befehl größtenteils nicht zur Ausführung gekommen sei. In seiner im September 1949 für das Entnazifizierungsverfahren verfassten Rechtfertigungsschrift<sup>387</sup> führte Stuckart hierzu aus, dass er „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln“ Hitlers „Verbrannte-Erde-Befehle“ bekämpft habe, da er „das Vorgehen für Wahnwitz“ gehalten habe. Schon im Herbst 1944 habe er mit Hilfe seines Staatssekretärskollegen Naumann im Reichspropagandaministerium erreicht, dass ein Leitartikel des „Völkischen Beobachters“ aus dem Monat September 1944 mit dem Titel „Verbrannte Erde“ nicht an die Provinzpresse weitergegeben wurde. Er habe damals „keine Zweifel gehabt, dass im Lande genug fanatische irreführte Männer waren, die das propagandierte Zerstörungswerk in ihrer Ver-

<sup>384</sup> Rebenitsch, Führerstaat, S. 530f., gibt an, dass ihm der vormalige Abteilungsleiter in der PK Klopfer bestätigt habe, dass Bormann auch Stuckart mit Erschießung gedroht habe, da er die Nero-Befehle Hitlers nicht weitergeleitet habe, sondern Kuriere nach Mitteldeutschland gesandt habe, um die Zerstörung von Brücken und Versorgungseinrichtungen zu verhindern. Die Maßnahmen, die zur „Wahrung der Disziplin“ angesichts des nahenden Feindes getroffen wurden, wurden auch im Bereich der inneren Verwaltung immer radikaler. So ordnete Himmler am 30.1.1945 beispielsweise die Erschießung des Polizeipräsidenten der Stadt Bromberg wegen „Feigheit und Pflichtvergessenheit“ an, setzte den Regierungspräsidenten, den Bürgermeister und den Kreisleiter ab und zwang sie, der Exekution beizuwohnen. Bormann gab diesen Gewaltakt in einem Rundschreiben über das „Verhalten der Dienststellen bei Feindannäherung“ als Warnung im ganzen Reich bekannt. Vgl. Rebenitsch, Führerstaat, S. 530f.; Bekanntmachung 61/45 vom 8.2.1945, in: BAB NS 6/353.

<sup>385</sup> Befehl des Führers Adolf Hitler „betreffend Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet“, 19.3.1945, <http://www.documentArchiv.de/ns/1945/nero-befehl.html> (eingesehen am 20.8.2004).

<sup>386</sup> Am 18.3.1945 will Speer von Hitler vernommen haben: „Wenn der Krieg verloren geht, wird auch das Volk verloren sein. Es ist nicht notwendig, auf die Grundlagen, die das deutsche Volk zu seinem primitivsten Weiterleben braucht, Rücksicht zu nehmen. Im Gegenteil ist es besser, selbst diese Dinge zu zerstören. Denn das Volk hat sich als das schwächere erwiesen, und dem stärkeren Ostvolk gehört ausschließlich die Zukunft. Was nach diesem Kampf übrig bleibt, sind ohnehin nur die Minderwertigen, denn die Guten sind gefallen.“ Zit. nach Rürup (Hg.), Berlin 1945, S.25, mit Verweis auf Speer, Erinnerungen, S.446.

<sup>387</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.15ff., in: Privatbesitz Stuckart.

blendung durchgeführt hätten“. Außerdem habe er die entsprechenden Befehle nicht weitergeleitet und alle Fachressorts gebeten, „auf ihren Sektoren nicht nur keine Zerstörungen anzuordnen oder zu dulden, sondern sogar gegenteilige Weisungen heraus[zu]geben“. In einem Fernschreiben habe er Himmler dargelegt, weshalb die Zerstörungsbefehle unmöglich durchgeführt werden könnten: „Ich habe dabei u. a. angefragt, ob es wirklich der Wille Hitlers sei, dass das Aachener Münster, die Porta Nigra in Trier, das Goldenberg Elektrizitätswerk bei Köln, an dem die links- und rechtsrheinische Stromversorgung hing, ob ferner die Wasserwerke, die Elektrizitätswerke, die Kohlengruben und schließlich die noch stehenden Wohnungen der Bevölkerung wirklich zerstört werden sollten [...]“. Gleichzeitig habe er sich an Speer gewandt und erreicht, dass auch dieser bei Bormann und Hitler vorstellig wurde. Speer habe an die ihm unterstellten Rüstungsinspektionen eine Anordnung herausgegeben, dass keine Zerstörungsmaßnahmen zu treffen seien, sondern allenfalls nur „Lähmungen“ vorgenommen werden dürften, wenn dies aus militärischen Gründen notwendig sei.<sup>388</sup> Stuckart zeigte sich fest überzeugt, dass ohne seine „Gegenwirkung noch eine weit größere Zahl von Objekten dem Zerstörungswahn zum Opfer gefallen wäre“.

Stuckart will sich auch Anordnungen widersetzt haben, wonach jeder Stadtkommandant und jeder Bürgermeister mit der Todesstrafe bedroht wurde, wenn er zur kampflosen Übergabe einer Stadt oder eines Dorfes an die vorrückenden alliierten Truppen beitrug.<sup>389</sup> Er habe diesen Befehl „ebenfalls für unsinnig“ gehalten und sei am 22. April 1945 nach Hamburg gefahren, um sich mit dem damaligen Reichsstatthalter Kaufmann dahingehend zu verständigen, dass die „Verteidigung Hamburgs gegen die westlichen alliierten Truppen nur sinnlose Opfer an Gut und Blut auf beiden Seiten bedeuten würde“. Die Übergabe der Stadt an britische Truppen sei daraufhin kampflos erfolgt. Auch im Falle Lübecks habe er durch Entsendung eines Mitarbeiters dafür gesorgt, dass die örtlichen Verantwortlichen die Stadt kampflos übergeben hätten. Er sei wegen dieser Maßnahmen im Ausweichquartier in Eutin von einem Abgesandten Bormanns vernommen worden, der ihn dazu bringen wollte, nach Berlin zu fliegen, um sich Hitler und Bormann gegenüber zu verantworten.

Auch wenn Stuckart demnach kaum als Widerstandskämpfer gelten kann, so war er als Pragmatiker nicht mehr bereit, im Frühjahr 1945 den irrwitzigen Befehlen seines „Führers“ bis zuletzt Folge zu leisten. Er setzte sich daher angesichts des blutigen Untergangs des von ihm mit aufgebauten „Dritten Reiches“ dafür ein, Schäden zu begrenzen und dadurch der Bevölkerung zusätzlich Leid zu ersparen.

<sup>388</sup> Diesen Erlass habe Stuckart dann an die Behörden der inneren Verwaltung weitergeleitet und außerdem mit General von Winter vereinbart, „dass auch durch die Wehrmacht keinerlei Zerstörungsmaßnahmen getroffen werden durften, soweit sie nicht durch Kampfhandlungen zwangsläufig bedingt waren“.

<sup>389</sup> Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart.